

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Januar/Februar 2014



In diesem Heft

Seminarprogramm Frühjahr 2014
MAV & schweitzer.Seminare

MAV Intern

Editorial	2
Pro Justiz: Einladung zum Vortrag	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues vom Münchener Modell	4
MAV-Service	4
Einrichtung Themenstammtisch „Bau- u. Immobilienrecht“	5
Aufruf: Organisation MAV Themen-Stammtisch	5

Aktuelles

.....	6
-------	---

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	7
Interessante Entscheidungen	10
10. Münchener Erbrechts- und Nachlassgerichtstag	11
Interessantes	13
Personalien	14
Leserbrief	14
Kuriosa	14
Nützliches und Hilfreiches	15
Neues vom DAV	17

Buchbesprechungen

Gerold/Schmidt : Rechtsanwaltsvergütungsgesetz	18
Palandt : Bürgerliches Gesetzbuch	18
Burhoff : Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren	
Burhoff : Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung	
Burhoff/Kotz (Hrsg.): Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe	19
Bärmann/Seuß : Praxis des Wohnungseigentums	21
Impressum	21

Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm	22
----------------------	----

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	24
--------------------------------	----



Editorial

Ihre Hilfe ist gefragt!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | das neue Jahr beginnt in der Regel, wie das alte geendet hat – trotz aller guten Wünsche. Und so begleitet uns auch die Diskussion um „Einheitliche Streitwertkataloge“, insbesondere im Arbeitsrecht, immer noch. Anfang Mai 2013 hatte die Konferenz der Landesarbeitsgerichte einen „einheitlichen Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit“ verabschiedet, der alles andere als anwaltsfreundlich ist. Und so hatten der DAV im September 2013 <http://anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/DAV-SN-45-13.pdf> und die BRAK im Oktober 2013 <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2013/oktober/stellungnahme-der-brak-2013-20.pdf> hierzu Stellung genommen und sich kritisch geäußert.

Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte hat noch im letzten Jahr darauf reagiert und dem DAV und anderen interessierten Parteien ein Diskussionsangebot unterbreitet. Um die nötigen Rechtstatsachen zu gewinnen, sammelte der DAV von Dezember 2013 bis zum 13. Januar 2014 bei KollegInnen aus der Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht des DAV Stellungnahmen zum Thema, die nunmehr in die Diskussion einfließen sollen. Für die theoretische Aufarbeitung des Themas ist also in Berlin zunächst gesorgt.

Wie aber mit entsprechenden Streitwertfestsetzungen umgehen, wie mit Rechtsschutzversicherern, die den neuen Katalog bereits jetzt wie selbstverständlich anwenden?

Festzuhalten bleibt, dass der Katalog lediglich eine Empfehlung darstellt. Er ist **keine** verbindliche Rechtsgrundlage für eine Streitwertfestsetzung. Wenn ich recht informiert bin, war das LAG München am Beschluss im Mai letzten Jahres auch nicht beteiligt. Es lohnt sich also, auf Besonderheiten des Einzelfalles hinzuweisen, wenn der Katalog keine sachgerechte Lösung bereit hält.

Zum anderen sammeln wir Entscheidungen, die sich kritisch mit dem Katalog auseinandersetzen oder seine Unverbindlichkeit herausstellen. Bitte unterstützen Sie uns bei dieser Arbeit. Diskutieren Sie diese Fragen auch immer wieder mit den entscheidenden Arbeitsrichtern. Der Widerstand der Anwaltschaft gegen die streitigen Passagen des Katalogs muss für die Gerichte spürbar sein.

Wir werden die entsprechenden Entscheidungen veröffentlichen und Sie selbstverständlich über den Fortgang der Gespräche zwischen DAV

und der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte unterrichten.

Ohne Ihre Hilfe werden unsere Bemühungen keinen Erfolg haben. Ich darf Sie deshalb sehr dringend um Ihre Mithilfe bitten.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



Pro Justiz

Münchener **Anwalt** Verein e.V.

Einladung

Vortrag und anschließender Empfang zum 10-jährigen Bestehen von Pro Justiz e.V.

Pro Justiz e.V. setzt in Zusammenarbeit mit dem Münchener Anwaltverein e.V. seine erfolgreiche Veranstaltungsreihe zu aktuellen rechtspolitischen Themen fort.

Sie sind herzlich eingeladen zum Vortrag

Neurobiologie als Hilfswissenschaft der Strafjustiz? – Kritik am Neuro Enhancement

**Prof. Dr. jur. Lorenz Böllinger, Dipl.-Psych.
Em. Prof. f. Strafrecht u. Kriminologie,
Appr. Psychotherapeut / Psychoanalytiker (DPV/IPA)
Lehranalytiker (DGPT)**

Freitag, 21. Februar 2014 – 18.00 Uhr s.t.

Amerika Haus, Karolinenplatz 3, 80333 München,
Seminarraum 205, II.OG

Eintritt frei!

Aktuell konstatierbar ist die Renaissance des Psychopathie-Begriffs und damit des Biologismus. Die Neurowissenschaften versuchen derzeit, die entsprechende Diagnose sowie eventuelle genetische Dispositionen durch bildgebende Verfahren empirisch zu objektivieren.

Daraus wiederum werden strafjustizielle Erkenntnismöglichkeiten und Interventionskonzepte abgeleitet, bis hin zur Vorstellung von Reihenuntersuchungen an Kindern und Jugendlichen zwecks „Früherkennung“ solcher Störungen.

Der Referent untersucht theoretisch, ermittlungspraktisch und forensisch die Möglichkeit, die entsprechende Komplexität durch bildgebende Verfahren der neueren Hirnforschung zu erfassen, daraus Schlüsse für die Schuldfähigkeit zu ziehen oder sie gar prognostisch und prophylaktisch anzuwenden.

Im Anschluss wird Gelegenheit zur Diskussion gegeben.
Wir freuen uns auf Ihr Kommen!



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Zurück in die Zukunft

Sicherlich bin ich nicht die Einzige, die nach Weihnachten und um den Jahreswechsel herum ein bisschen in die Vergangenheit eingetaucht ist und sich ein paar aufgabenfreie und sorglose Tage, ganz wie in der guten alten Zeit, gegönnt hat (die Experten nennen das Regression, es tut den Menschen aber von Zeit zu Zeit in kleinerer Dosis durchaus gut). Man versucht, die Zeit in diesem gemütlichen Kokon möglichst auszudehnen und nimmt sich vor, dafür dann gleich wieder richtig kraftvoll zuzubeißen – in Wirklichkeit braucht man meist auch eine gewisse Phase, um wieder die **Betriebstemperatur** zu erreichen (ich habe sogar den Verdacht, dass diese Phase den Menschen sogar noch besser tut). Egal, Ende Januar ist es allmählich an der Zeit, die Gegenwart wieder voll auszufüllen und die Zukunft gestaltend anzustreben. Beim Neujahrsempfang, vor dem bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe nur noch eine Nacht liegt, führt uns die Theatergruppe des AGV unter Leitung von Gisela Maria Schmitz zurück in die 1960er Jahre, aber danach geht es 2014 endgültig wieder vorwärts und neuen Ufern entgegen. **I can't get no satisfaction** war dann inklusive hohoho **gestern!** (Bilder von diesen und anderen Liveacts im nächsten Heft).

Auch auf dem Weg zu neuen Ufern sollte man sich aber stets treu bleiben und so werde ich auch in diesem Jahr die Begrüßungsrede erst nach Redaktionsschluss in Angriff nehmen und fertigstellen – wenn ich schon zu den wenigen Privilegierten gehöre, die zuvor das Programm kennen (das wir über Monate als Geheimnis hüten und dann quasi als „Überraschungs-Ei“ auspacken) dann will ich doch wenigstens mein persönliches Spannungsbedürfnis nach den langen Wochen von Regression und Rekonvaleszenz von der Regression befriedigen. Ich habe zwar wie alle Jahre gute Vorsätze, aber einer meiner Kernvorsätze lautet, **realistisch und authentisch** zu bleiben und schon die Engländer haben ein Sprichwort das lautet: „*The leopard can't change his spots*“ (er bleibt getupft, ob er will oder nicht, für die auch sprachlich Heimmattreuen unter uns). **So ganz und jederzeit stimmt das natürlich auch wieder nicht** – im anstehenden **Fasching** könnte man sich ja verkleiden und bei der Suche nach geeigneten Quellen für die Rede ist mir vor zwei Wochen ein Prospekt für den diesjährigen Ball der Gaukler im Künstlerhaus in die Hände gefallen. Der Ball steht unter dem Motto „Die Gaukler im wilden Westen“ und der Prospekt enthält gleich einige **Kostümierungsvorschläge**, mit denen sich eine kleine Sonderabteilung in meinem Gehirn seither ruhe- und ergebnislos beschäftigt. Mittlerweile bin ich mir fast sicher, dass mir nicht einfallen wird, wie ich mich überzeugend in eine Rinderherde oder einen Sternenhimmel verwandeln könnte, selbst die leere Patronenhülse, also ich weiß nicht so recht – muss mich morgen einmal mit Gisela Maria Schmitz beraten – seien Sie also unbesorgt: Wenn Ihnen in den nächsten Wochen eine Rinderherde begegnet, bin ich es wahrscheinlich nicht. Mit diesem kleinen Einschub habe ich nun auch das Problem gelöst, dass ich nicht mehr zwanghaft versuchen muss, dieses Fundstück (das übrigens noch zahlreiche weitere, nicht weniger kreative Kostümierungsvorschläge enthält) in die Rede einzubauen, deren Rahmenhandlung (**Stand: 22.01., 15:00 Uhr**) in einem Garten spielen soll. Andererseits: Die Verwertung des Fundstücks würde mir einen guten Übergang zu einer integrationsfördernden Bemerkung verschaffen, denn sähe man nicht daran, wie sehr ich vom Genius Loci des Künstlerhauses infiziert bin, indem sich jedes Jahr der Ball der Gaukler abspielt und kurz zuvor eben auch unser Neujahrsempfang stattfindet.

Wie auch immer ich mich entscheiden werde: Da muss ich durch, und ich muss alleine durch, nur das Internet wird mir helfen. In diesem Jahr kann ich auf eine **neue Quelle der Inspiration** zurückgreifen: Die **deutsche Anwaltsauskunft** (Anwaltsauskunft.de). Aktuelle Artikel, Podcasts und Videos im Bereich **Magazin** informieren zu verschiedenen Rechtsthemen, der **Ratgeber** bietet dem Nutzer Tipps und praktische Materialien aus den verschiedenen Rechtsgebieten, die **Anwaltsuche** bietet das, was das Wort verspricht. Auch über Facebook, Twitter oder Google+ und ähnliche Social Media Plattformen könnte ich als Nutzer im Dialog mit der dort unter dem Namen „Anwaltsauskunft Magazin“ agierenden Seite treten, hinter der ein Team von Redakteuren und die geballte Kompetenz des deutschen Anwaltvereins steht. Sie sollten dringend einmal reinschauen – und nebenbei: den telefonischen Dienst der deutschen Anwaltsauskunft gibt es seit Ende 2013 auf Grund der Verlagerung der Nachfrage nicht mehr, wenn Sie einen Mandanten also einmal nicht persönlich unterstützen können und ihm einen Tipp zur Anwaltsuche geben möchten, sollten Sie nicht – wie ich dies bislang getan habe, wenn ich keine persönliche Empfehlung hatte – die überholte Rufnummer nach außen kommunizieren, sondern auf Anwaltsauskunft.de verweisen. Und selber in der Mittagspause oder zwischen zwei Terminen einmal reinzuschauen ist auch eine gute Sache, man kann sich dort u. a. gute Inspirationen dafür holen, wie man Rechtsinformationen verständlich und ansprechend aufbereitet und **sympathisch kommuniziert**.

Apropos sympathische Kommunikation: Sie wissen, da ist noch diese Rede, die ich heute in den Abend- und Nachtstunden noch schreiben sollte. Und außerdem gibt es da diesen wunderbaren Blindtext, den Frau Breitenauer gefunden und mir gestern gezeigt hat: Obwohl ein Blindtext allgemein ja eigentlich nicht der Kommunikation dient und dieser spezielle Blindtext (Frau Breitenauer und ich legen großen Wert darauf, dass dieser Blindtext nicht von uns stammt und wir noch nicht einmal alle Wörter kennen und allenfalls ganz vereinzelt wenige Worte aus diesem Blindtext selten benutzt haben) ist in seiner bayerischen Drastik doch irgendwie kommunikativ und sympathisch. Ein kleines Stückel wird schon noch hineinpassen, wir sind schließlich der Münchener Anwaltverein. Vielleicht sollten wir den nachfolgenden Blindtext ja auch als eine Art Perchtentreiben verwenden: **Unser Jahr soll natürlich frei von solchen Gestalten bleiben, treiben wir sie gemeinsam aus** (aber lassen Sie uns das bitte zwar mit deutlichen, aber doch höflicheren Worten tun).

Bavaria ipsum dolor sit amet Heimatland, sammarwedaguad, Milli, gelbe Rüam. Gidam obacht, nia need i, i sog ja nix, i red ja bloß, back mas. Saggrament, Ausbuißbaya, Zwidawurz, Badwaschl, Zeefix, Schlawina, Finesensennepal, Gugal, Zwedschgmamndl, Besbinda, Pfundhamme, glei fangst a boa, Schbinodwachdl, Grattla, Schdehratz, Chaotngschwerl, Kirchalicht, Griagram, greißliche Uhu, hosd mi, Wurzennep, bsuffas Wagscheidl, Umstandskrama, Kasberlkopf! Freibialädschn, Himmeheagodna, Kniablsla, Honigscheißa, eigschnabbda, Schuibumratza, Charaktasau, Zuchtl, Aufmüppfiga, Saggrament, Plotschn, oide Schwäwan, Gscheidal, sammarwedaguad!

In diesem (**vor** dem Blindtext ausgedrückten!) Sinne bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

(Quelle: <http://bavaria-ipsum.de>)

Neues vom Münchener Modell

Leitfaden zum Münchener Modell

Das Familiengericht München hat mit den Stadt- und Kreisjugendämtern, Rechtsanwälten, Elternberatungsstellen, Mediatoren, Verfahrensbeiständen und Sachverständigen zusammen einen ständigen Arbeitskreis gebildet. In diesem Arbeitskreis wurde der Leitfaden zum Münchener Modell entwickelt. In seiner Sitzung vom 24.11.2013 wurde der Leitfaden aktualisiert. Nunmehr sind auch die Verfahren auf Einräumung eines Mitsorgerechts gemäß § 155 a Abs. 4 FamFG von dem Leitfaden zum Münchener Modell umfasst. Die aktualisierte Fassung wird nachfolgend abgedruckt:

**Leitfaden
des Familiengerichts München für Verfahren,
die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht,
die Herausgabe des Kindes oder Sorgerechtsverfahren
gem. § 155a Abs. 4 FamFG betreffen
(Münchener Modell)**

4 |

Das Familiengericht ist bestrebt, in Zusammenarbeit mit den Stadt- und Kreisjugendämtern sowie mit Rechtsanwälten, Beratungsstellen, Mediatoren, Verfahrensbeiständen und Sachverständigen den Eltern zu helfen, im Interesse und zum Wohl ihrer Kinder selbst und eigenverantwortlich möglichst rasch eine tragfähige Lösung ihres Sorgerechts und/oder Umgangsproblems zu finden.

Das Verfahren soll nach folgenden Richtlinien ablaufen:

1. Der Antrag soll im Wesentlichen die eigene Position darstellen; herabsetzende Äußerungen über den anderen Elternteil unterbleiben.
2. Der Antrag wird dem anderen Elternteil zusammen mit der Terminladung zugestellt; das Jugendamt erhält eine Abschrift sowie auch ggf. später eingehende eilige Schriftsätze per Fax.
3. Auf den Antrag kann - muss aber nicht - vor dem Gerichtstermin erwidert werden.
4. Der Gerichtstermin findet binnen eines Monats statt. Beide Elternteile haben die Pflicht zu erscheinen. Kinder sind nur auf Anordnung des Gerichts zum Termin mitzubringen. Eine Verlegung des Termins ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich und soll einvernehmlich beantragt werden.
5. Das zuständige Jugendamt nimmt mit der betroffenen Familie umgehend Kontakt auf. Dazu ist notwendig, bereits im Antrag Telefon-, Telefax-, Handynummern und ggf. e-mail Adressen aller Beteiligten bekannt zu geben. Soweit der zuständige Sachbearbeiter des Jugendamtes bekannt ist, ist auch dessen Name samt FAX- und Tel.-Nr. mitzuteilen. Diese Daten können vertraulich behandelt werden.
6. Das Jugendamt klärt im Einvernehmen mit den Eltern nach Möglichkeit die zuständige Beratungsstelle und den ersten Beratungstermin ab. Möchte die Beratungsstelle am ersten Termin teilnehmen, wird dies dem Gericht unverzüglich mitgeteilt. Erforderlichenfalls regt das Jugendamt die Anwendung des Sonderleitfadens an.
7. Im Gerichtstermin haben die Beteiligten ausreichend Gelegenheit, ihre Standpunkte darzustellen. Schriftliche Stellungnahmen sind während des gesamten Verfahrens nicht erforderlich und sollten möglichst unterbleiben; Rechtsnachteile entstehen daraus für die Parteien nicht.

8. Im Gerichtstermin erläutert der Vertreter des Jugendamtes das Ergebnis der Gespräche mit den Eltern. Ein schriftlicher Bericht ist nicht erforderlich.
9. Im Gerichtstermin wird gemeinsam nach einer Lösung gesucht und über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung sowie das Ergebnis ein Protokollvermerk erstellt.
10. Können sich die Eltern nicht einigen, schließt sich eine Beratung, Mediation oder auch ein Güterichterverfahren an. Die Eltern verpflichten sich, hieran teilzunehmen. Die Verpflichtung ergibt sich für beide Elternteile in gleicher Weise aus der Verantwortung für die Kinder. Die beteiligten Fachkräfte klären zunächst mit den Eltern, ob das vorgeschlagene Angebot geeignet ist. Sie unterliegen der Schweigepflicht. Sie teilen aber dem Gericht und auch dem Jugendamt die Nichteignung des Angebots oder die Beendigung der Beratung/Mediation unverzüglich mit. Andernfalls fragt das Gericht vor Ablauf von 3 Monaten nach, ob die Beratung oder Mediation noch andauert.
11. Konnten die Eltern in der Beratung/Mediation keine gemeinsame Lösung erreichen, findet spätestens 4 Wochen nach Mitteilung des Scheiterns ein zweiter Gerichtstermin statt. Hier wird die Sachlage erneut besprochen und nach einer gemeinsamen Lösung gesucht. Es wird ein Protokoll erstellt.
12. Die betroffenen Kinder werden - falls erforderlich - spätestens in nahem zeitlichem Zusammenhang mit dem zweiten Termin angehört.
13. Sollte es erforderlich sein, ordnet das Gericht eventuell schon im ersten Termin ein Sachverständigengutachten an und/oder bestellt einen Verfahrensbeistand als Interessenvertreter für das Kind. Bei Bedarf erlässt das Gericht eine einstweilige Anordnung. Der Sachverständige arbeitet nach gerichtlichem Auftrag lösungsorientiert. Die Eltern verpflichten sich, aktiv an der Begutachtung mitzuwirken.
14. Anders als ein Berater hat der Sachverständige keine Schweigepflicht gegenüber Gericht und Jugendamt.
15. In bestimmten Fällen, wie häuslicher Gewalt und Kindeswohlgefährdung, hat das Gericht die Möglichkeit eines abgeänderten Verfahrens, wie z.B. getrennter Anhörungen, geschlechtsspezifischer parteilicher Beratung. Die Sicherung des Kindeswohls und des Opferschutzes hat dabei absoluten Vorrang (vgl. Sonderleitfaden zum Münchener Modell)

Mitgeteilt durch Dr. Birgit Hartman-Hilte, Fachanwältin für Familienrecht, www.familienrecht-muenchen.de

MAV-Service

Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

Bei allen berufsrechtlichen Fragen, wie z.B. Interessenkollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung u.a., können sich MAV - Mitglieder von unserem Ehrenmitglied RA Dr. Wieland Horn kostenlos beraten lassen.

RA Dr. Horn war Hauptgeschäftsführer der RAK München und anschließend Geschäftsführer der RAK beim BGH; er ist Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“. Beratungstermine nur nach telefonischer Anmeldung.

Nähere Informationen bzw. Anmeldung:

Münchener AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Prinz, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63

Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr)

Fax: 089 55 02 70 06

Email: info@muenchener.anwaltverein.de

Neuer Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

"Mediation! Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen Frau Anke Loebel, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM & Ausbilderin BM, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat** (ab dem 13. März 2014)

von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr** (Ausnahme Feiertage)

Telefon: 0175 915 70 33

Mediation – Ein weiteres Tätigkeitsfeld für den beratenden Rechtsanwalt

Mediation ist ein kooperatives Konfliktlösungsverfahren, bei dem eine neutrale dritte Person, der Mediator, die Parteien bei der Beilegung eines Streites unterstützt. Der Mediator ist zwar unparteiisch, aber nicht unbeteiligt. Er strukturiert das Gespräch zwischen den Konfliktpartnern, hilft durch gezielte Fragestellungen, die zugrundeliegenden Interessen zu erkennen, klärt Missverständnisse auf und unterstützt die Konfliktpartner dabei, gemeinsam Lösungen zu finden.

Die Parteien entscheiden eigenverantwortlich, was behandelt wird und worüber verhandelt wird. Sie bestimmen den Verhandlungsinhalt, der Mediator den Verhandlungsablauf. Die Parteien nehmen freiwillig teil und entscheiden über den Fortgang oder den Abbruch der Verhandlungen. Der Mediator unterstützt die Parteien mit geeigneter Methodik dabei, zu erläutern, was ihnen wichtig ist, um eine faire Lösung zu finden.

Bei einer Mediation sind alle Aspekte eines Konfliktes von Bedeutung; die Parteien müssen sich also nicht auf juristisch relevante Punkte beschränken. Es können auch wirtschaftliche, persönliche und emotionale Aspekte in die Diskussion eingeführt werden. Eigenverantwortete Entscheidungen klammern das Recht nicht aus, sondern schließen es ein. Es geht allerdings nicht darum, Recht zu haben, sondern darum, innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen Vereinbarungen zu treffen, also Recht zu gestalten. Teilnehmer der Mediation sind daher die Entscheidungsträger und bei Bedarf auch deren Anwälte.

Ziel der Mediation ist eine von den Parteien selbst erarbeitete Lösung, mit der beide Seiten leben können. Es geht in der Mediation darum, die Probleme und nicht nur den Fall zu lösen. Die Parteien geben die Entscheidung nicht aus der Hand, sondern können eine ihren Interessen entsprechende Regelung treffen, die verlässlich und wirtschaftlich sinnvoll ist, die der jeweiligen konkreten Situation der Beteiligten gerecht wird und die alle Möglichkeiten ausschöpft.

Parteien in der Mediation müssen gut informiert sein, d.h. sie müssen auch juristisch gut beraten sein, um eine tragfähige Lösung erarbeiten zu können. Da der Mediator gerade kein Parteiberater ist, benötigen die Parteien die Informationen über ihre Rechte, ihre Pflichten und die Erfolgsaussichten in einem streitigen Verfahren von ihrem Anwalt, um gut

verhandeln zu können und um eine Entscheidung treffen zu können, ob das in der Mediation unterbreitete Angebot attraktiv ist.

Neben der außergerichtlichen Mediation, die zum einen von den Parteien gewünscht werden kann und zum anderen gem. § 278a ZPO vom Gericht vorgeschlagen werden kann, besteht auch bei Gericht die Möglichkeit, eine Güterverhandlung vor einem Güterrichter durchzuführen. Auch in diesen Verfahren sind die Parteien auf eine unterstützende Beratung durch ihren Anwalt angewiesen.

Aufgrund des steigenden Bedarfs bietet der MAV ab März 2014 für seine Mitglieder eine Telefonsprechstunde an.

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen Frau Anke Löbel, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

2. und 4. Donnerstag im Monat von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr

Telefon: 0175 915 70 33

MAV-Themenstammtisch

Einrichtung des Themenstammtisches „Bau- und Immobilienrecht“

Initiatoren:

RA Rainer Horsch (privates Baurecht) sowie

RA Dr. Olrik Vogel (Immobilienrecht)

Termin für 1. Stammtisch:

Donnerstag, 13. März 2014 um 18:30 Uhr

Restaurant „Stefan's“, Adolf-Kolping-Str. 14 in 80336 München

(es gibt ein großes Parkhaus in unmittelbarer Nähe, ist aber auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln über „Stachus/Karlsplatz“ bzw. „Hauptbahnhof“ sehr gut zu erreichen).

Zur besseren Koordination und Unterstützung der Organisation bitten wir vorab um Anmeldung per E-Mail unter:

horsch@horsch-oberhauser.de

In welchem Turnus und welchen Inhalts die weiteren Stammtische dann abgehalten werden, soll ergebnis-offen beim 1. Stammtisch diskutiert werden.

Aufruf: Weitere Einrichtung von MAV-Themenstammtischen

Bei der diesjährigen Mitgliederversammlung wurde gewünscht, dass der MAV Stammtische zu verschiedenen fachlichen Themen einrichtet.

Wir suchen Kolleginnen / Kollegen, die die Organisation eines solchen Fach-Stammtisches übernehmen wollen.

Wenn Sie sich also in einem Fachgebiet mit Kolleginnen und Kollegen austauschen wollen, dann melden Sie sich bitte bei uns:

Geschäftsstelle AnwaltServiceCenter

Frau Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7, Zi. 63 | 80335 München

Telefon: 089 - 55 86 50 | Fax: 089 - 55 02 70 06

info@muenchener.anwaltverein.de

Aktuelles

MAV tritt der Initiative „Rechtsanwälte gegen Totalüberwachung“ bei

Der Münchener Anwaltverein e.V. ist der Initiative „Rechtsanwälte gegen Totalüberwachung“ beigetreten.

Vor dem Hintergrund der NSA-Affäre gründeten zwölf Hamburger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – darunter die Bundestagsabgeordnete Burkhardt Müller-Sönksen und Dr. Konstantin von Notz – die Initiative. Ihr Ziel ist es, ein Zeichen der Anwaltschaft gegen die digitale Totalüberwachung zu setzen und zugleich die Öffentlichkeit für die hiervon ausgehende erhebliche Gefahr für unseren freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat zu sensibilisieren.

Die Initiative wird unterstützt von Dr. Gerhart Baum, einem der profiliertesten Bürgerrechtler unserer Zeit: „Ich begrüße diese Initiative sehr. Sie sollte in der Anwaltschaft und darüber hinaus Schule machen. Unser Land braucht dringend den Einsatz möglichst vieler Bürger gegen die Erosion der Grundrechte“, so der Bundesinnenminister a.D.

Gemeinsam wurde die „Hamburger Erklärung gegen Totalüberwachung“ verfasst. Sie ist eine Bewertung der Situation und enthält konkrete Forderungen an die Bundesregierung. „Die Totalüberwachung ist nicht nur ein historisch beispielloser Angriff auf das Grundrecht auf Privatsphäre, sie stellt insbesondere eine erhebliche Gefahr für unsere freie, pluralistische Gesellschaftsordnung insgesamt dar. Totalüberwachung schüchtert kritische, mündige Bürger ein. Wir Rechtsanwälte haben eine besondere Verantwortung, auf diese Gefahren hinzuweisen“, so die Rechtsanwälte.

Ein weiterer Grund des Protestes sei die Aushöhlung der nur noch theoretisch rechtlich geschützten Vertraulichkeit der Kommunikation mit Mandanten. Dies betreffe ebenso Ärzte, Psychotherapeuten, Journalisten und Seelsorger. Das insoweit notwendige Vertrauen der Bürger sei bereits jetzt mit unabsehbaren Folgen zerstört worden.

Die Initiative ruft bundesweit alle Kollegen, sowie Juristen im Staatsdienst und in Unternehmen dazu auf, sich der **„Hamburger Erklärung gegen Totalüberwachung“** online auf der Webseite <https://rechtsanwaelte-gegen-totalueberwachung.de/> als Zeichen des Protestes anzuschließen.

Diese Erklärung wollen die Initiatoren dann der Bundesregierung zusammen mit der Unterschriftenliste übergeben. Dadurch will die Initiative die Bundesregierung an ihre verfassungsmäßige Schutzpflicht für die Bürger erinnern und konkretes Handeln einfordern.

Die Rechtsanwälte haben vor, sich auch dauerhaft für das Thema einzusetzen. Geplant sind Podiumsdiskussionen ebenso wie „offene Briefe“ an verantwortliche Repräsentanten des Staates.

(Quelle: PM der Initiative Rechtsanwälte gegen Totalüberwachung)

RAK München Fachanwälte: Fortbildungsnachweise einreichen

Die RAK München weist darauf hin, dass Fachanwältinnen und Fachanwälte, die für das laufende Jahr noch keine ausreichende Fortbildung nach § 15 FAO nachgewiesen haben, gebeten werden, ihre entsprechenden Bestätigungen bzw. Unterlagen bis spätestens zum 31.03.2014 - gerne auch per E-Mail einzureichen.

Aus aktuellem Anlass weist die Rechtsanwaltskammer darauf hin, dass die Fortbildung zwar grundsätzlich bis 31.12.2013 durchgeführt und nachge-

wiesen werden muss. Die Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München sieht allerdings vor, dass bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt Fortbildung für das vergangene Jahr berücksichtigt werden kann.

Sofern Fortbildungsnachweise **erst nach dem 31.03.** des Folgejahres bei der Kammer eingehen, kann nach der geltenden Gebührenordnung eine Mahngebühr in Höhe von 20 Euro bzw. bei einer weiteren Mahnung in Höhe von 50 Euro in Rechnung gestellt werden.

(Quelle: RAK München, Newsletter 11/2013)

Prozesskostenhilfebekanntmachung

Seit dem 01.01.2014 gelten für die Prozesskostenhilfe neue Freibeträge. Nach der Prozesskostenhilfebekanntmachung 2014 sind nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1b, Nr. 2 ZPO vom Einkommen der Partei folgende Beträge abzusetzen:

- für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen, 206 Euro,
- für Parteien und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner, 452 Euro,

für jede weitere Person, der die Partei aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, in Abhängigkeit von ihrem Alter

- für Erwachsene 362 Euro,
- für Jugendliche von Beginn des 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres 341 Euro,
- für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 299 Euro,
- für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 263 Euro.

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 1/2014 v. 17.01.2014)

Satzungsversammlung: Neue Fachanwaltschaft „Internationales Wirtschaftsrecht“ beschlossen

Am 06.12.2013 hat die Satzungsversammlung die Einführung einer **neuen Fachanwaltsbezeichnung** beschlossen: den **Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht**. In der Begründung zum Beschluss heißt es unter anderem, dass das Gebiet des internationalen Wirtschaftsrechtes den Umgang mit Kollisionsrecht und fremden Rechtsordnungen sowie anderen Kulturen und Sprachen erfordere. Deshalb sei eine besondere Spezialisierung notwendig. Die Bedeutung internationaler wirtschaftlicher Beziehungen deutscher Unternehmen gewährleiste eine breite Nachfrage nach international-rechtlichen Beratungsleistungen. Die Bezeichnung "Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht" ist die einundzwanzigste Fachanwaltschaft.

Darüber hinaus hat die Satzungsversammlung beschlossen, die Fortbildungsverpflichtung für Fachanwälte ab 01.01.2015 von derzeit 10 Stunden auf 15 Stunden zu erhöhen. Fünf Stunden an Fortbildung können im Eigenstudium erbracht werden. Der Nachweis erfolgt über Lernerfolgskontrollen. Es ist zu erwarten, dass die Fortbildungsinstitute entsprechende Angebote hierzu demnächst entwickeln werden.

Nach dem Gesetz hat das Bundesjustizministerium binnen einer Frist von 3 Monaten die Möglichkeit, die Beschlüsse aufzuheben.

Die Tagesordnung und die Beschlüsse der Satzungsversammlung finden Sie unter <http://www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung/amtszeit-der-5-satzungsversammlung/>.

(Quelle: RAK München, Newsletter 12/2013)

City-Tax in Berlin – Wichtig für „Prozesstouristen“

Das Berliner Abgeordnetenhaus hat am 2. Dezember 2013 das Gesetz über eine Übernachtungssteuer in Berlin beschlossen. Danach erhebt das Land Berlin seit dem Januar 2014 eine Übernachtungssteuer in Höhe von 5 % des Netto-Übernachtungspreises.

Von der Besteuerung ausgenommen sind berufliche Aufwendungen für entgeltliche Übernachtungen. Voraussetzung ist, dass der Übernachtungsgast die berufliche Veranlassung für die Übernachtung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb glaubhaft macht.

Die Glaubhaftmachung ist bei abhängig Beschäftigten gegeben, sofern die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt wird, die Rechnung unmittelbar durch den Arbeitgeber bezahlt wird oder die Buchung unmittelbar durch den Arbeitgeber erfolgt.

In den übrigen Fällen kann die Glaubhaftmachung durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, aus der der Name und der Sitz des Arbeitgebers und der Zeitraum des Aufenthalts oder durch eine Eigenbestätigung des Übernachtungsgastes, die diese Angaben enthält, hervorgehen.

Bei selbstständig oder gewerblich Tätigen oder Mitinhabern von Unternehmen ist auf einen vergleichbaren Nachweis abzustellen, wobei es in diesen Fällen unschädlich ist, wenn der Übernachtungsgast insbesondere unter Angabe seiner Einkommensteuernummer den Nachweis selbst ausstellt.

Weitere Informationen, Merkblätter und Vordrucke für die Eigen- und Arbeitgeberbestätigung finden Sie auf der Homepage der Berliner Senatsverwaltung für Finanzen unter:

<http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/downloads/artikel.57924.php>
(Quellen: DAV, Homepage Senatsverwaltung für Finanzen, Berlin)

Gebührenrecht

Die Neuordnung der erstinstanzlichen Terminsgebühr in Zivilsachen durch das 2. KostRMoG

I. Überblick

Mit dem 2. KostRMoG hat der Gesetzgeber das System der Terminsgebühren in Teil 3 VV neu strukturiert, um damit Klarheit über den Anwendungsbereich zu schaffen und insbesondere einer verfehlten Rechtsprechung des BGH in zahlreichen Fällen entgegenzuwirken. Das Gesetz unterscheidet jetzt, auch wenn dies nicht so glücklich im Gesetzestext zum Ausdruck kommt,

- zwischen Terminen nach Vorbem. 3 Abs. 3 VV und
- sonstigen Terminen („wenn nichts anderes bestimmt ist“).

II. Termine nach Vorbem. 3 Abs. 3 VV

1. Die weitere Unterteilung

Die Termine nach Vorbem. 3 Abs. 3 VV wiederum sind unterteilt in

- gerichtliche Termine (Vorbem. 3 Abs. 3 S. 1, 2 VV) und
- außergerichtliche Termine (Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 VV).

2. Gerichtliche Termine

Die Terminsgebühr entsteht zunächst einmal bei Vertretung in einem gerichtlichen Termin. Anstelle der bisherigen Aufzählung von Verhandlungs-, Erörterungs- und Beweisaufnahmetermenin und der damit verbundenen Ausgrenzung anderer Termine ist jetzt nur noch die Rede von „gerichtlichen Terminen“ (Vorbem. 3 Abs. 3 S. 1 VV). Alle gerichtlichen Termine sollen nach dem Willen des Gesetzgebers ausweislich der Gesetzesbegründung eine Terminsgebühr auslösen:

„Der neu gefasste Absatz 3 soll zweierlei bewirken. Zum einen sollen künftig auch Anhörungstermine unter die Regelung für die Terminsgebühr fallen, ... Der geltende Wortlaut des Absatzes 3 nennt lediglich die Vertretung in einem Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermin als Voraussetzung für den Anfall der Terminsgebühr im gerichtlichen Verfahren. Es ist aber sachgerecht, auch die Teilnahme an einem Anhörungstermin in gleicher Weise zu entgelten wie die Teilnahme an einem Erörterungstermin. Der Aufwand und die Verantwortung des Anwalts ist in beiden Fällen vergleichbar.“

Diese Neuregelung sollte insbesondere die bislang vom Wortlaut nicht gedeckten Anhörungs- oder Protokollierungstermine erfassen. Eine Ausnahme gilt nur für bloße Verkündungstermine (Vorbem. 3 Abs. 3 S. 2 VV); diese lösen nach wie vor keine Terminsgebühr aus.

Für das Entstehen der Gebühr ist es unerheblich, ob verhandelt wird oder nicht. Die Teilnahme am Termin (nach Aufruf der Sache) genügt. Daher entsteht die Terminsgebühr auch dann, wenn die Klage im Termin zurückgenommen wird (LAG Baden-Württemberg AGS 2010, 528 = RVGreport 2010, 386). Ebenso kann die Terminsgebühr anfallen, wenn im Termin die Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt wird.

Die Gegenstände, die der Terminsgebühr zugrunde liegen, müssen nicht anhängig sein. Die Gebühr entsteht auch dann, wenn über nicht anhängige Gegenstände erörtert wird. Dagegen entsteht nach wie vor keine Terminsgebühr, soweit im Termin lediglich eine Einigung der Parteien oder mit Dritten (also ohne Beteiligung des Anwalts abgeschlossen) über nicht anhängige Gegenstände protokolliert wird (Anm. Abs. 3 zu Nr. 3104 VV). War der Anwalt dagegen auch an den Einigungsverhandlungen im Termin beteiligt, entsteht die Terminsgebühr.

3. Außergerichtliche Termine

a) Die weitere Unterteilung

Von den außergerichtlichen Terminen werden erfasst

- die Teilnahme an Sachverständigenterminen (Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 VV) und
- die Mitwirkung an Besprechungen zur Vermeidung und Erledigung eines Verfahrens (Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 VV).

b) Wahrnehmung eines von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumten Termins

Die Terminsgebühr kann nach wie vor auch dann anfallen, wenn der Anwalt an einem von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumten Termin teilnimmt. Insoweit hat sich an der bisherigen Rechtslage nichts geändert. Die frühere Vorbem. 3 Abs. 3, 2. Var. VV ist lediglich versetzt und zur neuen Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 VV geworden. Diese Variante hat in der Praxis nur Bedeutung im selbstständigen Beweisverfahren oder wenn es nicht mehr zu einem gerichtlichen Termin kommt oder der Anwalt daran nicht teilgenommen hatte.

Beispiel: In einem Rechtsstreit erlässt das Gericht nach § 358a ZPO vorbereitend einen Beweisbeschluss. Der Sachverständige beraumt daraufhin einen Ortstermin an, an dem beide Anwälte teilnehmen. Nach Erhalt des Gutachtens wird die Klage zurückgenommen.

Obwohl es nicht zu einem gerichtlichen Termin gekommen ist, haben beide Anwälte nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 VV die Terminsgebühr verdient, da sie an einem von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumten Termin teilgenommen haben.

4. Mitwirkung an auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechungen auch ohne Beteiligung des Gerichts

Die Terminsgebühr entsteht auch dann, wenn der Anwalt mit dem Gegner oder einem Dritten eine Besprechung zur Vermeidung oder Erledigung eines Verfahrens führt. Diese Variante der früheren Vorbem. 3 Abs. 3, 3. Var. VV

ist jetzt in Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 VV geregelt. Besprechungen mit dem Auftraggeber reichen nicht aus. Ebenso wenig genügen Gespräche mit dem Richter. Die Besprechung muss auf die Erledigung des Verfahrens oder dessen Vermeidung gerichtet sein. Sachstandsfragen o. ä. genügen daher nicht. Unerheblich ist, ob die Besprechung erfolgreich war, also ob sie tatsächlich zur Erledigung oder Vermeidung geführt hat oder nicht (BGH AGS 2007, 292 = AnwBl 2007, 461 = RVGreport 2007, 183).

Entgegen der Ansicht des BGH zur vorherigen Fassung des RVG (AGS 2007, 298 = NJW 2007, 1461 = FamRZ 2007, 637; AGS 2007, 397 = NJW 2007, 2644 = RVGreport 2007, 271; teilweise bereits einschränkend BGH AGS 2012, 10 = NJW-Spezial 2012, 156 = NJW 2012, 459 = RVGreport 2012, 59; AGS 2012, 124 = NJW-RR 2012, 314 = AnwBl 2012, 286 = RVG report 2012, 148; dann aber wieder zu seiner strengen Auffassung zurückkehrend AGS 2012, 274 m. Anm. N. Schneider = NJW 2012, 1294 = AnwBl 2012, 470 = RVGreport 2012, 184) kommt es nicht darauf an, ob im Verfahren eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist. Diese Einschränkung der obligatorischen mündlichen Verhandlung gilt nur für die Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV (s. u.), nicht aber auch für die nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 VV. Der Gesetzgeber hat insoweit mit dem 2. KostRMoG klargestellt, dass die Terminsgebühr für die Mitwirkung an Besprechungen zur Vermeidung oder Erledigung eines Verfahrens kein Verfahren mit obligatorischer mündlicher Verhandlung voraussetzt, weil es sich um „echte“ Termine handelt.

8 |

„Der Neuaufbau des Absatzes 3 soll einen Streit in der Rechtsprechung zum Anfall der Terminsgebühr für Besprechungen dahingehend entscheiden, dass die Terminsgebühr für die Mitwirkung an auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtete außergerichtliche Besprechungen auch dann entsteht, wenn die gerichtliche Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss ergeht. Diese Auffassung entspricht den Entscheidungen des OLG München vom 27. August 2010 (AGS 2010, 420 f.) und 25. März 2011 (AGS 2011, 213 ff.), die einer Entscheidung des BGH vom 1. Februar 2007 (AGS 2007, 298 ff.) entgegenstehen. Der BGH hat seine Entscheidung mit Beschluss vom 2. November 2011 (XII ZB 458/10, nachgewiesen unter juris) dahingehend eingeschränkt, dass die Terminsgebühr jedenfalls dann anfällt, wenn in dem Verfahren eine mündliche Verhandlung für den Fall vorgeschrieben ist, dass eine Partei sie beantragt. Die nunmehr vorgeschlagene Klärung der Streitfrage entspricht der Intention des Gesetzgebers, wie sich aus Vorbemerkung 3.3.2 ableiten lässt. Nach dieser Vorbemerkung bestimmt sich die Terminsgebühr im Mahnverfahren nach Teil 3 Abschnitt 1. Diese Bestimmung würde keinen Sinn ergeben, wenn eine mündliche Verhandlung in dem Verfahren vorgeschrieben sein müsste oder zumindest auf Antrag stattfinden müsste. Der erste Satz soll verdeutlichen, dass die Terminsgebühr sowohl durch gerichtliche als auch durch außergerichtliche anwaltliche Tätigkeiten unabhängig voneinander anfallen kann.“

Beispiel: In einem selbstständigen Beweisverfahren (Wert: 8.000,00 €) führen die Anwälte eine Besprechung, mit der sie das Beweisverfahren erledigen und ein Hauptsacheverfahren vermeiden wollen.

Nach Auffassung des BGH wäre nach altem Recht eine Terminsgebühr nicht angefallen, weil eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben ist. Nach neuem Recht ist eine Terminsgebühr angefallen.

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 8.000,00 €)	592,80 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 8.000,00 €)	547,20 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	1.160,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	220,40 €
Gesamt	1.380,40 €

Darüber hinaus ist in der Gesetzesbegründung klargestellt worden, dass diese Variante der Terminsgebühr nur dann anfallen kann, wenn ein unbedingter gerichtlicher Auftrag erteilt worden ist (Vorbem. 3 Abs. 1 VV):

„Die Grenzziehung zwischen der Anwendung des Teils 2 VV für außergerichtliche Tätigkeiten und des Teils 3 VV für das gerichtliche Verfahren führt in der Praxis immer wieder zu Unsicherheiten. So ist die Entscheidung des BGH vom 1. Juli 2010 (AGS 2010, 483) bereits in der Anmerkung zu dieser Entscheidung (AGS 2010, 485) kritisiert worden. Mit dem nunmehr vorgeschlagenen neuen Absatz 1 Satz 1 der Vorbemerkung 3 soll für den Übergang von der vorgerichtlichen zur gerichtlichen Tätigkeit klargestellt werden, dass die Anwendung des Teils 3 VV einen unbedingten Auftrag für ein gerichtliches Verfahren voraussetzt. Es bestehen keine Bedenken, wenn dies dazu führt, dass der bereits mit unbedingtem Klageauftrag versehene Verfahrensbevollmächtigte des Klägers für eine Besprechung mit dem Beklagten vor Klageeinreichung eine Terminsgebühr erhält, während der Vertreter der Gegenseite mangels eines unbedingten Prozessauftrags seine Gebühren nach Teil 2 abrechnen muss. Die in Teil 2 VV für die Vertretung vorgesehene Gebührensprende in Nummer 2300 VV ermöglicht die gleichen Gebühren wie die Regelungen in Teil 3, setzt allerdings eine entsprechend umfangreiche und schwierige Tätigkeit voraus. Der Regelungsgehalt des geltenden Absatzes 1 ist in dem vorgeschlagenen Satz 2 enthalten.“

Klarestellt worden ist damit insbesondere, dass im Rahmen einer außergerichtlichen Vertretung nach Teil 2 VV keine Terminsgebühr anfallen kann (so aber wohl der BGH AGS 2010, 483 = AnwBl 2010, 719 = NJW 2011, 530 = RVGreport 2010, 385). Es ist also schlechterdings unmöglich, dass neben einer Geschäftsgebühr eine Terminsgebühr anfällt. Die Betriebsgebühr für eine Terminsgebühr kann nur eine Verfahrensgebühr sein.

Beispiel: Dem Anwalt ist außergerichtlich mit der Abwehr einer Forderung beauftragt. Es kommt zu einer Verhandlung mit dem Gläubiger und einer Einigung, sodass ein gerichtliches Verfahren vermieden wird.

Es entsteht nur eine Geschäftsgebühr, da kein Auftrag für ein gerichtliches Verfahren erteilt worden war. Eine Terminsgebühr kann daneben nicht entstehen. Der erhöhte Aufwand, der mit der Besprechung verbunden ist, kann nur im Rahmen des § 14 Abs. 1 RVG berücksichtigt werden.

Beispiel: Dem Anwalt ist der Auftrag erteilt worden, Klage auf Zahlung eines Betrags i.H.v. 8.000,00 € einzureichen. Bevor die Klage eingereicht werden kann, führen die Anwälte eine Besprechung, worauf der Gegner die Forderung ausgleicht.

Jetzt ist Teil 3 VV anzuwenden und folgerichtig kann nunmehr auch eine Terminsgebühr ausgelöst werden:

1. 0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3100, 3101 Nr. 1 VV (Wert: 8.000,00 €)	364,80 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 8.000,00 €)	547,20 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	932,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	177,08 €
Gesamt	1.109,08 €

Entgegen einer häufig anzutreffenden Ansicht muss es sich nicht um einen Klageauftrag handeln. Grundsätzlich reicht jeder Auftrag zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens. So reicht der Auftrag zur Vertretung in einem Mahnverfahren oder der Auftrag, als Streitverkündeter beizutreten.

5. Sonstige Termine

Mit den sonstigen Terminen will der Gesetzgeber die in den Nrn. 3104 und 3105 VV bzw. in den vergleichbaren Vorschriften für Rechtsmittelverfahren geregelten fiktiven Termine erfassen, für die es eine Terminsgebühr gibt, obwohl gar kein Termin stattgefunden hat. So die Gesetzesbegründung:

„Mit dem Zusatz, ‚wenn nichts anderes bestimmt ist‘, sollen die Fälle der fiktiven Terminsgebühr, bei denen kein Termin wahrgenommen wird, erfasst werden.“

Damit werden erstinstanzlich erfasst

- Entscheidungen im schriftlichen Verfahren im Einverständnis der Parteien (Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV),
- Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung (Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV),
- Entscheidung im Verfahren nach § 495a ZPO (Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV),
- Mitwirkung beim Abschluss eines schriftlichen Vergleichs (Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV),
- Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren (Anm. Abs. 1 Nr. 2 zu Nr. 3105 VV),

Für diese Termine hat der Gesetzgeber jetzt auch noch einmal durch Änderung des Gesetzeswortlauts klargestellt, dass diese Terminsgebühren nur entstehen können, wenn im Verfahren eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist. Nach der bisherigen Gesetzesfassung war dies nicht eindeutig geregelt.

Im Gegensatz zu den „echten“ Terminen nach Vorbem. 3 Abs. 3 VV soll also für die fiktiven Termine eine Gebühr nur ausgelöst werden, wenn tatsächlich eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist.

6. Entscheidung ohne mündliche Verhandlung

Wird im Einverständnis mit den Parteien (insbesondere nach § 128 Abs. 2 ZPO) oder gem. § 307 ZPO (Anerkenntnis im schriftlichen Verfahren) oder gem. § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung entschieden, entsteht ebenfalls die Terminsgebühr (Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV). Zwei Voraussetzungen sind zu beachten:

- Es muss sich um ein Verfahren handeln, für das eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist. Ist für das Verfahren eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben, kann eine Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV nicht entstehen.
- Die Entscheidung muss aufgrund des Einverständnisses der Parteien (insbesondere nach § 128 Abs. 2 ZPO) oder gem. § 307 ZPO (Anerkenntnis im schriftlichen Verfahren) oder gem. § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung ergangen sein. Es muss sich also um eine Entscheidung handeln, die ansonsten nur aufgrund mündlicher Verhandlung hätte ergehen dürfen. Hätte die Entscheidung ohnehin ohne mündliche Verhandlung ergehen können, kann eine Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV wiederum nicht entstehen. Das ist zB dann der Fall, wenn nur noch über die Kosten entschieden wird (BGH AGS 2007, 610 = RVGreport 2007, 460 = NJW 2008, 668), da eine solche Entscheidung nach § 128 Abs. 3 ZPO ohne mündliche Verhandlung ergehen kann (§ 128 Abs. 3 ZPO). Gleiches gilt für die Verwerfung eines Einspruchs gegen einen Vollstreckungsbescheid, die nach §§ 700 Abs. 1, 341 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung beschlossen werden kann (OLG Koblenz AGS 2011, 482 = NJW-Spezial 2011, 604; AG Ansbach 2006, 544 = RVGreport 2006, 388).

Bei der Entscheidung muss es sich nicht um eine Endentscheidung handeln. Vielmehr genügt jede Entscheidung, durch die die beabsichtigte Endentscheidung wesentlich sachlich vorbereitet wird, wie z.B. ein Hinweis- oder Beweisbeschluss, nicht jedoch eine Entscheidung zur Prozess- und Sachleitung (AnwK-RVG/Onderka/Wahlen, Nr. 3104 Rn 61 ff).

Forts. nächste Seite

Anzeige



Wenn mal wieder ein Virus umgeht.


brück+partner
Kompetenz aus Erfahrung

Sehen Sie jetzt:

MISSION FERNWARTUNG

auf www.ra-micro-muenchen.de
oder auf unserer Facebook-Seite

7. Schriftlicher Vergleich

Darüber hinaus entsteht die Terminsgebühr auch dann, wenn in einem Verfahren, für das eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird (Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV). Dies betrifft insbesondere den Fall der schriftlichen Vergleichsprotokollierung nach § 278 Abs. 6 ZPO (BGH AGS 2007, 341 = AnwBl 2007, 462 = RVGreport 2007, 229; BGH AGS 2006, 488 = AnwBl 2006, 676 = RVGreport 2006, 387; BGH AGS 2005, 540 = AnwBl 2006, 71 = RVGreport 2005, 471). Ausreichend ist nach dem Wortlaut des Gesetzes aber auch ein privatschriftlicher Vergleich.

III. Höhe der Terminsgebühr

Die Höhe der Terminsgebühr beläuft sich grundsätzlich auf 1,2 (Nr. 3104 VV). Lediglich in den Fällen der Nr. 3105 VV ermäßigt sich die Terminsgebühr auf 0,5. Daran hat sich nichts geändert.

IV. Gegenstandswert

Der Gegenstandswert der Terminsgebühr bemisst sich nach dem Gesamtbetrag aller Gegenstände, aus denen im Verlaufe des Verfahrens die Gebühr ausgelöst worden ist. Der Wert kann geringer sein als der der Verfahrensgebühr, niemals aber höher, da mit jeder Teilnahme an einem Termin oder einer Besprechung zugleich auch das Verfahren iSd Vorbem. 3 Abs. 2 VV betrieben wird.

V. Anrechnung auf die Terminsgebühr

Auf die Terminsgebühr des gerichtlichen Verfahrens kann die Terminsgebühr eines vorangegangenen Verfahrens nach wie vor anzurechnen sein. In Zivilsachen kommt insoweit in Betracht die Anrechnung

- einer in einem vorangegangenen Mahnverfahren nach Vorbem. 3.3.2 iVm Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 VV angefallene 1,2-Terminsgebühr (Nr. 3104 VV) anzurechnen (Anm. Abs. 4 zu Nr. 3104 VV).
- Anteilig anzurechnen ist eine Terminsgebühr (Anm. Abs. 2 zu Nr. 3104 VV), wenn es nach gescheiterten Einigungsverhandlungen in einem anderen Rechtsstreit über nicht anhängige Gegenstände zu einem Verfahren über diese kommt.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

EuGH: Gerichtsstand bei Produkthaftung: Herstellungsort

Klagen auf Schadensersatz wegen eines fehlerhaften Produkts müssen im Mitgliedsstaat der Herstellung geltend gemacht werden. Dies entschied der europäische Gerichtshof in der Rs. C – 45/13 am 16. Januar 2014 in Auslegung des Art. 5 Nr. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel-I-Verordnung). Im Ausgangsfall forderte ein Österreicher Schadensersatz wegen eines Unfalls aufgrund eines fehlerhaften Fahrrads, das er in Österreich erworben hatte, welches aber in Deutschland hergestellt worden war. Nach bisher ständiger Rechtsprechung (vgl. Rs. C – 189/08) hatte der Kläger ein Wahlrecht zwischen dem Ort der Schadensursache, der bei der Produkthaftung dem Herstellungsort entspricht, und dem Ort, an dem der Schaden eintritt. Der EuGH entschied nun, dass jedenfalls im Bereich der Produkthaftung nur am Herstellungsort geklagt werden kann. Die räumliche Nähe zum Ort der fehlerhaften Herstellung erleichtere die Beweisführung. Zudem sei der Gerichtsstand am Herstellungsort vorhersehbar und stehe im Einklang mit dem Grundsatz des Art. 2 Abs. 1 der Verordnung, nach der am Beklagensitz zu klagen ist. Art. 5 Nr. 3 der Verordnung diene nicht dem Schutz der schwächeren Partei. Eine Zuständigkeit am Ort des Schadenseintritts

verbessere die Klägersituation zudem nicht zwingend, da dieser Ort nicht mit dem Wohnsitz des Klägers identisch sein müsse.

(Quelle: DAV-Brüssel, Europa im Überblick Nr. 02/2014 vom 17. 01.2014)

BGH: Werbung um Erteilung eines Auftrags im Einzelfall kann zulässig sein

Der BGH hat mit Urteil vom 13.11.2013 – I ZR 15/12 – entschieden, dass ein Rechtsanwalt nicht zwingend gegen das Verbot der Werbung im Einzelfall verstößt, wenn er einen potentiellen Mandanten in Kenntnis eines konkreten Beratungsbedarfs (vorliegend: Inanspruchnahme als Kommanditist einer Fondsgesellschaft auf Rückzahlung von Ausschüttungen) persönlich anschreibt und seine Dienste anbietet. Ein Verstoß liege jedenfalls dann nicht vor, wenn der Adressat des Schreibens weder belästigt, genötigt oder überrumpelt werde und er sich andererseits in einer Lage befände, in der er auf Rechtsrat angewiesen sei und ihm eine an seinem Bedarf ausgerichtete sachliche Werbung hilfreich sein könnte.

Der BGH begründet diese neue Ansicht damit, dass § 43b BRAO im Lichte des Wortlauts und des Zwecks des Art. 24 der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt auszulegen sei. Gemäß Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG seien absolute Verbote der kommerziellen Kommunikation für reglementierte Berufe untersagt. Ein Werbeverbot komme daher nur in Betracht, wenn sich ein Verbotsgrund im Einzelfall aus der Form, aus dem Inhalt oder aus dem verwendeten Mittel der Werbung ergebe. Allein der Umstand, dass ein potentieller Mandant in Kenntnis von dessen konkretem Beratungsbedarf angesprochen werde, genüge diesen Anforderungen nicht. Urteil vom 13.11.2013 – I ZR 15/12 (Quelle: RAK München, Newsletter 12/2013)

BGH: Verurteilung wegen Nötigung durch anwaltliche Mahnschreiben

Der BGH hat die Verurteilung eines Rechtsanwalts wegen versuchter Nötigung durch das Anfertigen anwaltlicher Mahnschreiben mit Beschluss vom 05.09.2013 – I StR 162/13 – als rechtmäßig angesehen. Gegenstand des Verfahrens waren anwaltliche Mahnschreiben an die Kunden von sog. Gewinnspieleintragungsdiensten. Diesen war über Callcenter angeboten worden, sie gegen einen Teilnehmerbeitrag in Gewinnspiele einzutragen. Die Eintragung erfolgte nicht. Nachdem es bei Einzug der Teilnehmerbeträge mittels Lastschriftinzug immer häufiger zu Rücklastschriften kam, wurde ein „Inkassoanwalt“ beauftragt, mehrere Entwürfe für Mahnschreiben zu erstellen. Die entsprechend den Entwürfen hergestellten Mahnschreiben erweckten den Anschein, der Anwalt habe die Forderungen aus den Gewinnspieleintragungen geprüft. Dies war jedoch nicht der Fall. Er hatte sie auch nicht versandt. Dass der Angeklagte bei deren Erstellung Kenntnis von der fehlenden Eintragung der Kunden in die Gewinnspiele hatte, konnte nicht festgestellt werden.

Den Hinweis des Anwalts in den entworfenen Schreiben, seine Mandantin behalte sich im Falle der Nichtzahlung die Erstattung einer Strafanzeige vor, sah der BGH als (versuchte) Nötigung im Sinne von § 240 StGB an. Zwar habe der Anwalt nicht konkret gewusst, dass die von ihm eingetribenen Forderungen zivilrechtlich nicht gerechtfertigt waren. Der BGH hat es als mit den Grundsätzen eines geordneten Zusammenlebens unvereinbar und daher verwerflich angesehen, dass juristische Laien durch Behauptungen und Androhungen, die der Rechtsanwalt mit der Autorität eines Organs der Rechtspflege ausgesprochen habe, zur Erfüllung der behaupteten, nur scheinbar von diesem geprüften rechtlichen Ansprüche veranlasst werden sollten. Die entsprechend den Entwürfen hergestellten Mahnschreiben erweckten den Anschein, der Rechtsanwalt habe die Forderungen aus den Gewinnspieleintragungen geprüft. Tatsächlich seien die Namen der Empfänger vom Verantwortlichen des Gewinnspiel-

10. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2014

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb*

Freitag, 25. Juli 2014: 9:00 bis 18:30 Uhr – München, Akademischer Gesangverein, Ledererstr. 5

Leitung: RA FA Erb FAFam Dr. Michael Bonefeld, München und RA FA Arb Michael Dudek, München

09:00 bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

durch RA Michael Dudek, München, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes

09:15 bis 10:15 Uhr | *Regierungsdirektor Heiko Wagner, Bundesministerium der Justiz*

Neue Entwicklungen im Erbscheinsverfahren und Umsetzung der Erbrechtsverordnung sowie das elektronische Urkundenarchiv

anschließend Diskussion

10:15 bis 11:15 Uhr | *Notar Dr. Dietmar Weidlich, Roth (Kommentator Palandt)*

Rechtsgeschäfte zwischen Vor- und Nacherben zur Aufhebung der Nacherbenbindung

anschließend Diskussion

11:15 bis 11:45 Uhr: Kaffeepause

11:45 bis 12:45 Uhr | *VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann / RiOLG Walter Gierl*

Die aktuelle Rechtsprechung des 31. Zivilsenates am OLG München in Nachlasssachen

anschließend Diskussion

12:45 bis 13:45 Uhr: Mittagspause

13:45 bis 15:00 Uhr | *Notar Dr. Thomas Wachter, München*

Aktuelles zur Unternehmensnachfolge

anschließend Diskussion

15:00 bis 16:30 Uhr | *Dr. Sandra Schmieder, wissenschaftliche Mitarbeiterin beim 11. Zivilsenat des BGH*

Probleme der Erbnachweisklauseln bei Banken AGB

anschließend Diskussion

16:30 bis 17:00 Uhr: Kaffeepause

17:00 bis 18:00 Uhr | *RiLG Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Vizepräsident LG Traunstein*

Ausgewählte Probleme der EU ErbVO

anschließend Diskussion

18:00 bis 18:30 Uhr | *RA FA ErbR FAFamR Dr. Michael Bonefeld, München*

Abschlussbericht und Verabschiedung

Tagungsort: Akademischer Gesangverein
Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße), 80331 München

Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)
– für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

*Bei Teilnahme an allen Programmpunkten werden
7 Fortbildungsstunden bestätigt.



Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Herrn Dr. Martin Stadler
Amerikahaus, Zi. 207
Karolinenplatz 3
80333 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV HP/II/2014

12 |

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

10. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2014 | 25. Juli 2014: 9:00 bis 18:30 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50) für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Tagungen sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Dr. Martin Stadler
Telefon 089. 552 633-96 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

eintragungsdienstes selbst eingesetzt worden. Beschluss vom 05.09.2013-
- 1 StR 162/13.

(Quelle: RAK München, Newsletter 12/2013)

BGH: Schadensfreiheit als Anreizsystem bei Rechtsschutzversicherung

Finanzielle Anreize eines Versicherers in Bezug auf eine Anwaltsempfehlung stehen der durch §§ 127, 129 VVG, § 3 Abs. 3 BRAO gewährleisteten freien Anwaltswahl nicht entgegen, wenn die Entscheidung über die Auswahl des Rechtsanwalts beim Versicherungsnehmer liegt und die Grenze des unzulässigen psychischen Drucks nicht überschritten wird. Zur Begründung hat der BGH ausgeführt, dass das Recht auf freie Anwaltswahl im Zuge der Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 22. Juni 1987 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Rechtsschutzversicherung (87/344/EWG) im VVG verankert wurde und § 127 VVG deshalb richtlinienkonform auszulegen sei. Nach der maßgeblichen Rechtsprechung des EuGH schließe die Freiheit der Anwaltswahl nicht jegliche Anreizsysteme des Versicherers in Bezug auf die vom Versicherungsnehmer zu treffende Entscheidung aus, welchen Anwalt er mandatiert. Die Grenze zur Verletzung des Rechts auf freie Anwaltswahl werde erst überschritten, wenn die Vertragsgestaltung einen unzulässigen psychischen Druck zur Mandatierung des vom Versicherer vorgeschlagenen Anwalts ausübt. Das ist bei den von der Beklagten verwendeten Versicherungsbedingungen nicht der Fall.

Im zu entscheidenden Fall sehen die Bestimmungen der beklagten Versicherung eine Rückstufung von maximal 150 € pro Schadenfall vor, wobei diese durch Zeitablauf in den Folgejahren wieder ausgeglichen werden kann. Im Schadenfall unterbleibt allerdings diese Rückstufung - und damit in der Regel eine höhere Selbstbeteiligung beim nächsten Versicherungsfall -, wenn der Versicherungsnehmer einen Rechtsanwalt aus dem Kreis der aktuell vom Versicherer empfohlenen Rechtsanwälte beauftragt. BGH, v. 4.12.2013 - IV ZR 215/12

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin Nr. 22/2013 v. 06.12.2013)

Europaparlament: Neues Vergaberecht gilt beschränkt für Rechtsanwälte

Die Einführung neuer Regeln im EU-Vergaberecht steht kurz vor dem Abschluss. Am 15. Januar 2014 nahm das Plenum des Europäischen Parlaments neben dem Bericht über den Vorschlag der Konzessionsvergaberichtlinie und dem Bericht über den Vorschlag der Vergaberichtlinie für Sektorenauftraggeber auch den Bericht über den Richtlinienvorschlag KOM (2011) 896 über die öffentliche Auftragsvergabe an, der die bereits im September 2013 erzielten Ergebnisse der Trilogverhandlungen wiedergibt (s. EÜ 26/13). Nach der neuen Fassung dieser (sog. „klassischen“ oder „allgemeinen“) Vergaberichtlinie werden bestimmte Rechtsdienstleistungen vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen und sollen zudem nicht einer öffentlichen Aufsicht unterliegen. Für Rechtsdienstleistungen, die unter die Richtlinie fallen, gilt ein Schwellenwert von 750.000 €. Darüber hinaus sollen Rechtsdienstleistungen unter die besonderen Beschaffungsregelungen gemäß Art. 74 ff. fallen. Dies entspricht der Forderung des DAV, die vergaberechtlichen Regelungen nur eingeschränkt auf Rechtsdienstleistungen anzuwenden (s.a. DAV StN 7/12). Nun muss der Rat die Richtlinien noch formell annehmen.

(Quelle: DAV-Brüssel, Europa im Überblick Nr. 02/2014 vom 17. 01.2014)

EuGH: Geltung von EU-Grundrechten zwischen Privaten

In einem Rechtsstreit zwischen Privaten kann das Grundrecht aus Art. 27 der Charta der Grundrechte der EU nicht geltend gemacht werden, um die Anwendung einer nicht richtlinienkonformen nationalen Bestimmung



www.webdesign-anwalt.de gefunden > beachtet > mandatiert
Rechtsanwalt John Miehler | Sophienstrasse 3 | 80333 München | Tel: 089-55213795 | kanzlei@ra-miehler.de

Schön, wenn alle gleich viel zahlen. Schöner, wenn Sie jetzt noch sparen können.

DKV

Seit dem 21. 12. 2012 gibt es für Frauen und Männer einheitliche Versicherungsbeiträge. Jetzt informieren und Beitragsvorteile sichern.

Krankentagegeldversicherung
ab **26,60 EUR**
mtl. Beitrag für eine(n) 35-jährige(n)
Rechtsanwältin nach Tarif KG2R
für 3.000 EUR Krankentagegeld mtl.
ab dem 29. Tag

Gleich Termin vereinbaren: 0 81 02/9 94 86 40

DKV Deutsche Krankenversicherung AG

Michael Holl - Rechtsassessor

Gruppenversicherungsbeauftragter der DKV

Dorfstraße 4, 85662 Hohenbrunn

www.michael-holl.dkv.com, michael.holl@dkv.com

Der Gesundheitsversicherer der **ERGO**

Ich vertrau der DKV

in diesem Rechtsstreit auszuschließen. Dies entschied der EuGH in seinem Urteil vom 16. Januar 2014 in der Rs. C-176/12. In der Rechtssache ging es um die Auslegung des Grundrechts auf Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Unternehmen sowie der Richtlinie 2002/14/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens dieses Grundrechts. Im Ausgangsfall hatte sich eine französische Sozialvereinigung bei einer Nichtigkeitsklage gegen die Ernennung eines Gewerkschaftsvertreters auf eine Regelung des französischen Arbeitsgesetzbuchs bezogen. Die Gewerkschaft wandte sich mit der Begründung dagegen, diese Regelung sei aufgrund eines Verstoßes gegen Art. 27 der Charta nicht anzuwenden. Der EuGH stellte jedoch fest, dass Art. 27 der Charta weder für sich allein noch durch seine konkrete Ausgestaltung durch die Richtlinie 2002/14/EG ausreiche, um dem Einzelnen ein subjektives Recht zu verleihen, welches er gegenüber Privaten geltend machen könne. Unberührt davon bliebe aber das Recht auf Schadensersatz bei einer nicht richtlinienkonformen nationalen Regelung.

(Quelle: DAV-Brüssel, Europa im Überblick Nr. 02/2014 vom 17. 01.2014)

Interessantes

BRAStV: Hinweise zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung

Derzeit sind zahlreiche Verfahren vor den Sozialgerichten anhängig, die die Befreiung von Syndikusanwälten von der gesetzlichen Rentenversicherung zum Inhalt haben. Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung informiert auf ihrer Homepage über die Auswirkungen abschließender Entscheidungen auf die Beitragspflicht beim

Versorgungswerk: http://www.versorgungskammer.de/portal/page/portal/bvk/bvk/brastv/aktuelles/befreiungsverfahren_hinweis.pdf
(Quelle: RAK München, Newsletter 12/2013)

Hinweis der BRAK: Rechtsanwälte als Verwahrstelle nach Kapitalanlagegesetzbuch

Mitte des Jahres ist das Kapitalanlagegesetzbuch in Kraft getreten. Dieses Gesetz sieht vor, dass für jedes Investmentvermögen die Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Verwahrstelle mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände und bestimmte Kontrollfunktionen beauftragen muss. Bei vielen geschlossenen so genannten alternativen Investmentfonds (AIF) besteht gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 KAGB die Möglichkeit, anstelle eines Kreditinstituts, einer Wertpapierfirma oder sonstigen beaufsichtigten Einrichtung nach Maßgabe von § 80 Abs. 2 KAGB einen Treuhänder als Verwahrstelle zu nutzen. Auf Anregung der Bundesrechtsanwaltskammer können unter bestimmten Voraussetzungen neben Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern auch Rechtsanwälte die Verwahrstelle bilden.

14 |

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) hat jetzt in einer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass nach Auffassung des Verbandes die Tätigkeit des Treuhänders als Verwahrstelle nicht von der Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer gemäß § 54 Abs. 1 WPO erfasst sei. Die Argumentation des GDV lässt sich mit guten Gründen auf die treuhänderische Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verwahrstelle übertragen. **Vor dem Hintergrund der vorstehenden Rechtsauffassungen sollten Rechtsanwälte daher diesen Aspekt vor Aufnahme einer derartigen Tätigkeit unbedingt mit ihrem Haftpflichtversicherer besprechen.**

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin Nr. 22/2013 v. 06.12.2013)

Personalien

Wechsel am Amtsgericht Dachau

Ab Februar 2014 tritt Frau Maria Holzmann ihr Amt als Direktorin des Amtsgerichts Dachau an. Sie folgt Direktor Klaus Jürgen Sonnabend, der in den Ruhestand geht.

Wechsel am Amtsgericht Erding und neue Pressesprecherin im Amtsgericht München

Ingrid Kaps ist neue Direktorin des Amtsgerichts Erding. Davor war sie über 7 Jahre Pressesprecherin des Amtsgerichts München. Sie folgt auf Peter Boie, der seit 2008 Direktor war und im September vergangenen Jahres zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht München ernannt wurde. Neue Pressesprecherin des Amtsgerichts München ist nun Richterin Monika Andreß, bisher Jugendrichterin am AG München.

Leserbrief

Nachlese – Mitteilungen März 2011, S. 12, Leserbrief

In den Mitteilungen vom März 2011 (http://muenchener.anwaltverein.de/media/2011/03/Mitteilungen_Maerz_2011.pdf) veröffentlichten wir einen Leserbrief von RA Olivier Schulze-Baltrusch, Berlin, mit Auszügen aus den Beschlüssen des Amtsgerichts München und des Landgerichts

München betreffend ein Zwangsversteigerungsverfahren. Es ging um die Frage, welchen Einfluss die Gesundheitsgefährdung eines Nichtverfahrensbeteiligten bei der Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens hat. Bei dem Nichtverfahrensbeteiligten handelt es sich um den Vater der ehemaligen Grundstückseigentümer. Die Grundstückseigentümer sind die Alleinerben dessen Ehefrau.

In der Folgezeit erwarb aufgrund des Teilungsversteigerungsantrages eines der Miterben eine Wohnbau-KG das Grundstück. Nachdem sich der Vater gegen die zwangsweise Räumung durch die Ersteherin vergeblich mit dem Räumungsschutzantrag gem. § 765 ZPO gewehrt hatte, erhob er gegen den Beschluss des Landgerichts München I vom 24. Mai 2012 - 14 T 6954/12 - und den Beschluss des Amtsgerichts München vom 15. März 2012 - 1534 M 11995/12 - Verfassungsbeschwerde. Nachdem der Beschwerdeführer die Verfassungsbeschwerde für erledigt erklärt hat, beschloss die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts am 16. Oktober 2013 einstimmig, dass der Freistaat Bayern dem Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen zu erstatten habe.

Entscheidung und Gründe finden Sie auf unserer Homepage unter http://muenchener.anwaltverein.de/media/2014/01/Urteil_BVerfG_2BvR1446_12.pdf

Kuriosa

Kommunikations-Stil

Kollege Mauder hat uns nachfolgend abgedrucktes Email des Landgerichts München I mit folgendem Vorschlag zukommen lassen:

... wenn das in der Anlage beigefügte E-Mail dem neuen Stil der Kommunikation mit der Justiz entspricht, dann würde ich vorschlagen, dass man künftig bei abschlägigen Entscheidungen nur noch ein „☹“ und bei stattgebenden Entscheidungen ein „☺“ hinzufügt. ...

Kanzlei Dr. Mauder

Von:
An:
Cc:
Gesendet:
Betreff:

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

die beantragte Frist z. Begründung d. Berufung wurde antragsgemäß verlängert **bis einschließlich 18.12.13.**

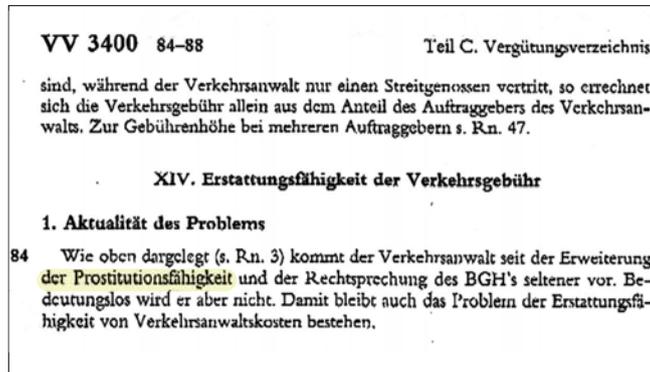
Mit freundlichen Grüßen

Diese E-Mail enthält vertrauliche oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind, informieren Sie bitte sofort den Absender und löschen Sie diese E-Mail. Das unbefugte Kopieren dieser E-Mail oder die unbefugte Weitergabe der enthaltenen Informationen ist nicht gestattet.

_____, Justizhauptsekretärin
Justizfachwirtin
Geschäftsstelle _____
_____, @lg-m1.bayern.de
Tel.: 5597-_____
Prielmayerstr. 7, Zimmer _____
80316 München

Verkehrsanwalt und Prostitution

Das nachfolgend abgedruckte Kuriosum hat uns Frau Kollegin Löwenfeld zugesandt. Im Gerold/Schmidt, RVG, 16. Auflage 2004 wird das „seltener Vorkommen des Verkehrsanwalts“ durchaus interessant begründet ...



Seiner Zeit voraus

Kollege Karl-Heinz Tempel hat uns ein nettes Kuriosum zukommen lassen. Das Arbeitsgericht München ist seiner Zeit offensichtlich wirklich weit voraus. Der Schriftsatz ging am 11. November 2023 ein, wie dem Eingangsstempel zu entnehmen ist.



Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen



Crashkurs Europarecht

des Centrums für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP)

Das CEP veranstaltet am **13./14. März 2014** einen **Crashkurs Europarecht an der Universität Passau**. Dieses Fortbildungsseminar richtet sich jeweils an Juristen aller Berufsfelder, die in ihrer täglichen Praxis mit der

stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts konfrontiert werden. In den Seminarblöcken 1-3 werden die Grundlagen des Europarechts vermittelt. Im Rahmen des Seminarblocks 4 erhalten die Teilnehmer die Möglichkeit, einen für sie besonders relevanten Bereich zu vertiefen.

Zur Wahl stehen die Grundfreiheiten, das Europäische Beihilfenrecht sowie das Europäische Vergaberecht. Allen ehemaligen Teilnehmern und Interessenten mit Vorkenntnissen im Europarecht bieten wir auch die Möglichkeit, nur am zweiten Kurstag teilzunehmen und so gezielt auch nur einen der Schwerpunkte zu besuchen („Crashkurs Add-On“).

Referieren werden **Prof. Dr. Michael Schweitzer** (CEP), **Prof. Dr. Martin Selmayr** (Europäische Kommission, Kabinettschef der EU-Justizkommissarin Viviane Reding), **Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Georg Kamann** (Rechtsanwalt und Partner bei WilmerHale LLP, Frankfurt a.M.), **Dr. Yves Bock, LL.M eur.** (General Counsel – Division Power Transmission, Siemens AG), **RR Florian Vogel** (Ausbildungsleiter für Rechtsreferendare an der Regierung von Niederbayern) und **RR Michael Pahlke** (Leiter des Geschäftsbereichs "Bauen und Umwelt" am Landratsamt Würzburg; Lehrbeauftragter an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, Hof).

Der Teilnahmebeitrag beträgt € 600,- bzw. € 300,- („Crashkurs Add-On“). Die Anmeldung ist bis zum 17.02.2014 möglich.

Interessenten wenden sich bitte an das Centrum für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP), Innstraße 40, 94032 Passau.

Tel.: (0851) 509-2395, Fax: (0851) 509-2396

cep@uni-passau.de, www.cep-passau.eu.

| 15



Verkehrsanwälte Info

Rückerstattungsanspruch des Versicherers wegen eines Vorschadens

Das AG Bochum kommt in seinem Urteil vom 21. August 2013 – Az: 70 C 90/12 – zu dem Ergebnis, dass dann, wenn ein kleiner, klar isolierter und einfach aus dem Gesamtschaden herauszutrennender Teilschaden vorliegt, der nicht auf den streitgegenständlichen Verkehrsunfall zurückzuführen ist, der Geschädigte der Versicherung, die den Schaden bereits reguliert hat, nur den Teilbetrag rückerstatten muss.

http://www.verkehrsanaelwaelte.de/news/news_2013_19_p2.pdf

Geschädigter muss der gegnerischen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung keine Gelegenheit geben, selber Restwertangebote einzuholen

Das Amtsgericht Neuburg a.d. Donau vertritt in seinem Urteil vom 18.12.2013 – Az.: 3 C 412/13 – die Auffassung, dass der Geschädigte der Schadensberechnung den Restwert zugrunde legen darf, den er durch den Verkauf des Fahrzeugs tatsächlich erzielt hat. Er muss sich im Rahmen der Schadensminderungspflicht nicht den (höheren) Restwert nach dem Restwertangebot der Versicherung des Schädigers anrechnen lassen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz liegt im vorliegenden Fall nach Auffassung des AG Neuburg a.d. Donau nicht vor, da die Versicherung das Restwertangebot erst unterbreitet hat, als der Geschädigte sein Fahrzeug bereits veräußert hatte. Der Geschädigte ist nicht gehalten, nach Erhalt des Schadensgutachtens und Übersendung desselben an die gegnerische Versicherung eine gewisse Zeit abzuwarten, ob diese ihm eventuell noch ein anderes Restwertangebot unterbreitet. Das AG Neuburg a.d. Donau folgt der Rechtsprechung des

OLG Köln (Beschluss vom 16.07.2012 – 13 U 80/12, NJW-RR 2013, S.224 f.) nicht, da diese im Ergebnis darauf hinauslaufen würde, dass dem Geschädigten letztlich doch die von der Haftpflichtversicherung gewünschten Verwertungsmodalitäten aufgezwungen werden.
http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2014_02_p2.pdf

Nochmals: Geschädigter muss der gegnerischen Haftpflichtversicherung nicht die Möglichkeit einräumen, Restwertangebote einzuholen

Auch das Amtsgericht Hamburg-St. Georg schließt sich in seiner Entscheidung vom 05.12.2013 – Az: 915 C 397/13 – nicht der Rechtsprechung des OLG Köln an. Es ist vielmehr der Ansicht, dass der Geschädigte nur unter besonderen Umständen gehalten ist, eine sich bietende günstigere Verwertungsmöglichkeit wahrzunehmen, statt sein Fahrzeug zum im Gutachten ermittelten Restwert zu veräußern. Ihm kann nicht auferlegt werden, (stets) abzuwarten bis der Schädiger bzw. dessen Versicherung den Restwert geprüft und weitere Angebote eingeholt hat. Denn hierdurch würde ihm das Risiko aufgebürdet, durch den Zeitablauf, der durch die Prüfung seitens des Schädigers bzw. der Versicherung entsteht, die Möglichkeit der Realisierung des Restwerts zu den vom Sachverständigen ermittelten Bedingungen zu verlieren. Eine Pflicht zur Annahme des günstigeren und zumutbaren Verwertungsangebots, das der Schädiger bzw. seine Versicherung eingeholt hat, kann daher nach Ansicht des Gerichts grundsätzlich nur bestehen, wenn dieses dem Geschädigten bereits vor der Veräußerung vorliegt.
http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2014_02_p3.pdf

Keine endgültige Entziehung der Fahrerlaubnis trotz einer BAK von 2,33 ‰

Das AG Frankfurt/Main hat durch Urteil vom 23.10.2013 – 902 Ds-332 Js 19448/13 – entschieden, dass ausnahmsweise auch bei einer BAK von 2,33 ‰ von der Entziehung der Fahrerlaubnis nebst Sperranordnung gemäß §§ 69, 69a StGB abgesehen werden kann. Das AG Frankfurt/Main hat den Angeklagten u.a. deswegen nicht als grundsätzlich ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen angesehen, weil er trotz 40-jähriger Tätigkeit als Berufskraftfahrer bisher in keiner Weise wegen Verkehrsverstößen in Erscheinung getreten ist und nicht beabsichtigte, nach dem Alkoholenuss noch zu fahren. Außerdem beschränkte sich die Tat auf ein Bewegen des LKW um wenige Meter auf einem Parkplatz. Schließlich hat der Angeklagte das Unrecht seiner Tat nicht nur eingesehen, sondern sich aus freien Stücken aktiv mit dieser auseinander gesetzt. Er besucht seit mehreren Monaten eine Gesprächstherapie und unterzieht sich freiwilliger Abstinenzkontrollen.
http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2014_01_p1.pdf

Rechtsanwaltskosten, die durch das Anfordern der Bußgeldakte entstehen, sind erstattungsfähig

Nach dem Urteil des AG Hamburg-St. Georg – Az: 914 C 69/13 vom 05.11.2013 – ist in Verkehrsunfallsachen die Vertretung durch einen Rechtsanwalt regelmäßig erforderlich, jedenfalls sofern der Geschädigte nicht selbst über Spezialkenntnisse hinsichtlich der Haftungsverteilung und der einzelnen Schadensersatzpositionen, die er beanspruchen könnte, verfügt. Zu den erforderlichen Kosten der Rechtsverfolgung gehören in Verkehrsunfallsachen regelmäßig auch die Kosten, die durch das Anfordern der Bußgeldakte entstehen, denn die rechtliche Bewertung des Gesamtgeschehens durch den Rechtsanwalt, die für die Geltendmachung der Schadensersatzansprüche erforderlich ist, setzt die Einsichtnahme in die Bußgeldakte standardmäßig voraus. Dies gilt selbst dann, wenn die Schuldfrage zwi-

schen den Unfallbeteiligten unmittelbar nach dem Unfall grundsätzlich zunächst unstreitig ist. Denn die Erfahrung mit Verkehrsunfällen in der Praxis zeigt, dass dies dennoch nicht zwangsläufig zu einer sofortigen Regulierung der Schäden in voller Höhe durch den Haftpflichtversicherer des Schädigers führt, zumal die Unfallbeteiligten in aller Regel die Rechtsprechung zu den Haftungsquoten und einem etwaigen Mitverschulden bzw. einer Mitverursachung nicht kennen.
http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2014_01_p2.pdf

Nutzungswillen bei der Anmietung eines Mietwagens

Das AG Hamburg-Harburg hat durch Urteil vom 30.12.2013 – Az: 650 C 128/13 – entschieden, dass allein der Umstand, dass der Geschädigte ein Ersatzfahrzeug anmietet, zeigt, dass Nutzungswille bestand. Der Einwand, der Geschädigte habe schon mit Rücksicht auf den viermonatigen Wiederbeschaffungszeitraum keinen Nutzungswillen gehabt, hat keinen Erfolg. Dem Geschädigten kann auch, obwohl er nur 24 km pro Tag gefahren ist, nicht vorgeworfen werden, seine Schadensminderungspflicht missachtet zu haben. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.
http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2014_02_p1.pdf

Kein Nachbesichtigungsrecht – Ersatz der Mietwagenkosten bei ländlicher Wohnlage

Das Amtsgericht Otterndorf hat durch Urteil vom 30.10.2013 – Az: 2 C 181/13 – entschieden, dass ein Nachbesichtigungsrecht in der Regel nicht besteht. Der Geschädigte ist nach den Bestimmungen des VVG allein verpflichtet, dem Haftpflichtversicherer auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Feststellung des Schadensereignisses und der Höhe des Schadens erforderlich ist. Der Geschädigte schuldet allenfalls die Vorlegung von Belegen und nicht etwa die Vorstellung des Fahrzeuges zu einer Besichtigung durch Beauftragte der Haftpflichtversicherung.

Siehe hierzu auch die Entscheidung des LG Lübeck vom 19. April 2013, die im Newsletter 9/2013 veröffentlicht wurde.

Zwar besteht bei geringem Fahrbedarf grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz von Mietwagenkosten, jedoch war der Kläger aufgrund seiner ländlichen Wohnlage auf die Anmietung eines Werkstattdienstwagens angewiesen. Er benötigte das Fahrzeug, um zu seiner Arbeitsstelle zu gelangen. Öffentliche Verkehrsmittel gibt es am Wohnsitz des Klägers nicht und das nächste Taxiunternehmen ist 12 km entfernt ansässig. Es besteht auch ein Anspruch auf Ersatz der Abschleppkosten.
http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2013_19_p1.pdf

Die Verbraucherzentrale informiert

Ratgeber Altersvorsorge richtig planen Richtig rechnen, Finanzprodukte beurteilen und die individuell passende Strategie wählen

Ruhestand ohne finanzielle Sorgen – dieser Wunsch lässt sich oft nur erfüllen mit Hilfe zusätzlicher Vorsorge. Wer im Rentenalter bei seinem persönlichen Lebensstandard keine Abstriche machen will, sollte frühzeitig damit beginnen und seine Anlagestrategie passend zu seinen Ressourcen planen. Das rät die Verbraucherzentrale Bayern. Doch bei der Vielzahl an Vorsorgeprodukten ist es oftmals schwierig, die individuell richtige Auswahl zu treffen. Hilfe bietet der neu aufgelegte Ratgeber „Altersvorsorge richtig planen“ der Verbraucherzentralen.

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt und intensiv

Seminare 2014/I: Februar bis Juli 2014

Februar

■ RiArbG Thomas Holbeck	
06.02. Wiederholung: Arbeitsrecht aktuell	15
■ Dir. ArbG Helmut Holzer	
13.02. Die Betriebsratswahlen 2014	16
■ Dr. Peter Gerhardt, VRiOLG a.D.	
14.02. Neue Rechtsprechung d. BGH z. Unterhaltsrecht	2

März

■ RA Jürgen Kutzki	
13.03. Die neue TVöD-Entgeltordnung ("EntgO Bund") - auf was muss sich die Praxis einstellen?	16
■ VRiLG a.D. Walter Krug	
18.03. Die Haftung des Erben aus der Sicht des Rechtsberaters	2
■ Notar Dr. Bernhard Schaub	
20.03. Kapitalmaßnahmen bei der GmbH / Schutz von Minderheitsgesellschaftern	6
■ Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab	
24.03. PKH/VKH & Beratungshilfe Änderungen zum 01.01.2014: Fluch oder Segen?	19
■ Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab	
24.03. Entlastung des Anwalts im Arbeitsrecht: Kosten - Zwangsvollstreckung - Fristen	19
■ Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab	
25.03. Sicherheitsleistung - Hinterlegung	20
■ Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab	
25.03. Aktuelles zum RVG im Baurecht	20
■ Prof. Dr. Markus Artz	
26.03. Die Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie in das deutsche Recht	6
■ Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am BGH a.D.,	
27.03. Insolvenzrecht aktuell	9

April

■ Prof. Dr. Markus Würdinger	
02.04. Immobilienmaklerrecht aktuell	10
■ RiAG Prof. Dr. Peter Ries	
03.04. Handelsregisterrecht - aktuelle Entwicklungen, neueste Rechtsprechung	7
■ VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
04.04. Beweiserhebung und -verwertung in Zivilsachen	13
...	

Inhalt

Familie und Vermögen	
Familien- und Erbrecht	2
Unternehmensrechtliche Beratung	6
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	8
Bank- und Kapitalmarktrecht	9
Insolvenzrecht und Vollstreckung	9
Immobilien	
Miet-, Bau- und Vergaberecht	10
Zivil- / Zivilverfahrensrecht	13
Anwaltliches Gesellschaftsrecht	15
Arbeitsrecht	15
Mitarbeiter-Fortbildung	19
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	22
Anmeldeformular	23

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben:

– für DAV-Mitglieder:
Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)
Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:
Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)
Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Preise Scheungrab-Seminare:

wie oben, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

Amerika Haus, Karolinenplatz 3, 80333 München
 Wegbeschreibung → Seite 22



Familie und Vermögen

Dr. Peter Gerhardt, Vors. Richter am OLG München a.D.

Neue Rechtsprechung des BGH zum Unterhaltsrecht

14.02.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Fam

1. Abänderungsverfahren

2. Unterhaltsrechtliches Einkommen und bereinigtes Nettoeinkommen

3. Begrenzung und Befristung des nahehelichen Unterhalts

Dr. Peter Gerhardt

ist einer der führenden Unterhaltsrechtler in Deutschland

Walter Krug, Vors. Richter am LG Stuttgart a.D.

Die Haftung des Erben aus der Sicht des Rechtsberaters

Intensiv-Seminar

18.03.2014: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb

Fragen nach der Haftung der Erben für Nachlassverbindlichkeiten stellen sich dem Rechtsberater nahezu täglich. Deshalb sollten die nicht ganz einfachen gesetzlichen Regelungen dem Praktiker vertraut sein. **Im Seminar** werden materiellrechtliche Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten aufgezeigt, ihre Durchsetzung im Prozess und in der Zwangsvollstreckung. Außer aktueller Rechtsprechung zur Erbenhaftung werden schwerpunktmäßig behandelt:

1. Die Rechtsposition des Nachlassgläubigers

- Beschaffung eines Erbscheins durch den Nachlassgläubiger

2. Die Nachlassverbindlichkeiten

- Erblasserschulden
- Erbfallschulden
- Nachlasserschulden
- Steuerforderungen
- Schuldnerschaft und Haftungsmasse
- Die Überschuldung des Nachlasses als Motivirrtum i.S.v. § 119 II BGB
- Erbenhaftung bei bestehender Testamentsvollstreckung
- Rangfolge der Nachlassverbindlichkeiten
- Haftung des Erben gegenüber den Nachlassgläubigern für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Nachlasses

3. Prozessrecht

- Rechtsstreit gegen den Erblasser
- Umschreibung der Vollstreckungsklausel bei einem gegen den Erblasser ergangenen Urteil

- Der Haftungsbeschränkungsvorbehalt, § 780 ZPO
- Haftungsbeschränkungsvorbehalt in anderen Vollstreckungstiteln
- Die Kompetenzverteilung zwischen Erkenntnisverfahren und Vollstreckungsrecht
- Ab welchem Zeitpunkt haftet der Erbe?
- Schonfristen: Aufschiebende Einreden, §§ 2014, 2015 BGB
- Aufschiebende Einreden im Prozess: Vorbehalt nach § 305 ZPO
- Durchsetzung der aufschiebenden Einreden in der Zwangsvollstreckung, § 782 ZPO

4. Der Schutz des Eigenvermögens des Alleinerben

- Haftungsbeschränkungsmaßnahmen
- Die Dürftigkeitseinrede
- Die Überschwerungseinrede
- Gläubigeraufgebot - Ausschließung und Verschweigung, §§ 1973, 1974 BGB

5. Sonderregeln für die Erbengemeinschaft

- Wechselseitige Verpflichtung der Miterben zur ordnungsmäßigen Verwaltung
- Schutz des Eigenvermögens des Miterben vor den Nachlassgläubigern
- Die Einrede des ungeteilten Nachlasses, § 2059 BGB
- Gesamtschuldklage - Gesamthandsklage
- Die Haftung der Miterben nach der Erbteilung

Der Stoff wird an Hand von Fällen vertieft, deren Lösungen die Teilnehmer erhalten.

VRiLG a.D. Walter Krug

- Ehem. Vorsitzender Richter am LG Stuttgart
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und in Fachanwaltslehrgängen
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der DVEV (Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge)
- Autor erbrechtlicher Standard-Literatur bei C.H. Beck, ZErV-Verlag, Deutscher Anwaltverlag, Nomosverlag
- Autor zahlreicher Aufsätze zu erbrechtlichen Themen in Fachzeitschriften

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden) :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

RA Dr. Reinhard Marx, Frankfurt am Main

Ausländerrechtliche Probleme im familienrechtlichen Mandat

07.05.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Fam

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage (Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern v. 29. August 2013 - BGBl. I S. 3484 und Richtlinienumsetzungsgesetz v. 28. August 2013 - BGBl. I S. 3474) sowie der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung werden in diesem Seminar folgende Themenschwerpunkte behandelt:

1. **Familienzusammenführung**
(Ehegattennachzug/ Kindernachzug/
allgemeine Nachzugsvoraussetzungen)

2. **Abgeleitete asylrechtliche Statusberechtigung** (§ 26 AsylvFG n. F.)
3. **Eigenständiges Aufenthaltsrecht** (§ 31 AufenthG)
4. **Verbleibsrecht nichtsorgeberechtigter Elternteile**
5. **Familienbezogener Ausweisungsschutz**

RA Dr. Reinhard Marx

– einer der profiliertesten ausländerrechtlich spezialisierten Anwälte
– Autor zahlreicher Publikationen und Veröffentlichungen

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

Internationales Erbrecht nach der Europäischen Erbrechtsverordnung

14.05.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb

Am 16.8.2012 ist die Europäische Erbrechtsverordnung (ErbVO) in Kraft getreten. Zwar gilt die VO erst für Erbfälle, die nach dem 17.8.2015 eintreten, jedoch sind deren Regelungen bei einer vorausschauenden Nachlassplanung bereits jetzt von allergrößter Bedeutung. Wer erbrechtlich berät, muss diese Regelungen schon jetzt unbedingt berücksichtigen, stellen sie doch für Deutschland eine vollständige Umkehr vom bisher geltenden Staatsangehörigkeitsprinzip zum dann geltenden Aufenthaltsprinzip dar. Dabei bestehen allerdings – ebenfalls in scharfem Kontrast zum derzeit geltenden Recht – vielfältige Rechtswahlmöglichkeiten, die bereits jetzt eröffnet sind. Das ist nicht nur bei Ausländern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, sondern insbesondere auch bei Auslandsdeutschen von Bedeutung, die sich nunmehr nicht mehr ohne weiteres darauf verlassen können, dass ihre nach deutschem Recht errichteten letztwilligen Verfügungen Bestand haben werden. Es besteht also ein immenser Beratungsbedarf. Auch verfahrensrechtlich bringt die VO durch die Einführung eines Europäischen Erbscheins wesentliche Neuerungen.

Das Seminar stellt den derzeitigen Stand des deutschen internationalen Erbrechts dar und erläutert im Kontrast dazu die Grundzüge des neuen Europäischen Rechts.

- I. **Grundzüge des geltenden internationalen Erbrechts**
- II. **Überblick über die Regelungen der ErbVO**
 1. **Internationale Zuständigkeit**
 2. **Anwendbares Recht**
 3. **Anerkennung und Vollstreckung**
 4. **Öffentliche Urkunden**
 5. **Europäisches Nachlasszeugnis**
- III. **Das Erbstatut im Einzelnen**
 1. **Das anwendbare Recht und seine Reichweite**
 2. **Rechtswahlmöglichkeiten und ihre Bedeutung für die Nachlassplanung**
 3. **Besondere Anknüpfung für Erbverträge und gemeinschaftliche Testamente**
 4. **Testamentsform**
- IV. **Das Europäische Nachlasszeugnis**
- V. **Fallbeispiele**

Prof. Dr. Stephan Lorenz

– Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
– Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
– Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth (beide: C.H. Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerika Haus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Notar Dr. Hans-Frieder Krauß, München

Die Absicherung des Veräußerers bei der Vermögensnachfolge

16.05.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Erb

In der Gestaltungspraxis der Vermögensnachfolge spielt die Absicherung der übertragenden Generation, sowohl bei Privat- (Immobilien-) als auch Betriebsvermögen die größte Rolle.

Das Seminar zeigt anhand typischer Regelungssachverhalte und mit Hilfe zahlreicher Formulierungsvorschläge die dabei zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auf, insbesondere

1. Nutzungs(Wohnungsrechts- und Nießbrauchs-)vorbehalte samt ihrer unterschiedlichen steuerrechtlichen sowie zivilrechtlichen Ausgestaltung
2. Leistungsaufgaben (Rentenpflichten, dauernde Lasten, Schuldübernahmen, Ausgleichszahlungen etc.) samt ihrer unterschiedlichen zivil- und steuerrechtlichen Ausgestaltung, auch unter Berücksichtigung des 4. Rentenerlasses

3. Rückforderungsvorbehalte in Bezug auf Grundbesitz, Gesellschaftsanteile und Betriebsvermögen, einschließlich ihrer ertrag- und schenkungsteuerrechtlichen Folgen sowie ihrer zivilrechtlichen Leistungsfähigkeit als Mittel der „asset protection“.

Ziel ist eine diszipliniübergreifende Gesamtdarstellung der zivil- (einschließlich pflichtteils-), ertrag- und schenkungsteuerrechtlichen Aspekte der Gestaltungsmöglichkeiten für den Praktiker.

Notar Dr. Hans-Frieder Krauß

- Autor: „Überlassungsverträge in der Praxis“ (ZAP: 2. A. 2009)
- Mitautor: „Schulte-Nölke, Formularbuch Vertragsrecht“ (ZAP), „Groll, Praxishandbuch Erbrechtsberatung“ (Dr. Otto Schmidt), „Beck'scher Online-Kommentar zur GBO“
- Mitherausgeber der „Beck'schen Online-Formulare“ (beck-online.de) zugleich Bereichsherausgeber für das Gesellschaftsrecht mit Schwerpunkt auf Umwandlungsrecht
- Referiert u.a. in der erbrechtlichen Fachanwaltsausbildung (vgl.: www.notarkrauss.de)

RA FASr FAFam Bernd Kuckenburg, vereidigter Buchprüfer u. Mediator, Hannover

Intensiv-Seminar

Bewertung von Vermögensgegenständen insbesondere Unternehmensbewertung mit Ermittlung der latenten Steuerlast

23.05.2014: 13:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Fam

1. Unternehmensbewertung im Zugewinnausgleichsverfahren
2. Bewertungsmethoden und ihre Wirkungsweisen
3. Modifizierte Ertragswertmethode des BGH zur Bewertung von Freiberuflerpraxen
4. Individueller kalkulatorischer Unternehmerlohn
5. Latente Steuer bei der Unternehmensbewertung und anderen Vermögenswerten im Zugewinnausgleichsverfahren
6. Haftungsfalle Steuer: private Veräußerungsgeschäfte und Steuervermeidungsstrategien
7. Selbständiges Beweisverfahren
8. Wohnrecht, Leibrenten, Altenteil und Nießbrauch in der Rechtsprechung d. BGH

RA Bernd Kuckenburg

- Gerichtlich bestellter Gutachter in familienrechtlichen Verfahren zur Ermittlung des Unterhaltseinkommens und des Unternehmenswertes
- Langjähriger Dozent der Fachanwalts- und Richterfortbildung
- Mitherausgeber der FuR
- Mitautor „Handbuch Familienvermögensrecht“ von Michael Klein zur Unternehmensbewertung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden) :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

RAuN Wolfgang Schwackenberg (RAe u. Notare Schwackenberg & Partner, Oldenburg)

Intensiv-Seminar

Familienrechtliche Vereinbarungen und erbrechtliche Gestaltungen

03.07.2014: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam oder wahlweise FA Erb**

I. Familienrechtliche Regelungen

1. Unterhaltsrechtliche Vereinbarungen
2. Güterrechtliche Vereinbarungen
3. Vereinbarungen über den Ausgleich von Rentenanwartschaften
4. Vereinbarungen mit internationalen Bezügen
5. Steuerrechtliche Bezüge

II. Erbrechtliche Gestaltungen

1. Die Formen der Gestaltung
2. Typische Inhalte erbrechtlicher Gestaltungen
 - Das Geschiedenentestament
 - Die Gestaltung in der Patchworkfamilie
 - Das Bedürftigen- und Behindertentestament
 - Das Unternehmertestament

3. Die erbrechtliche Gestaltung mit internationalen Bezügen
4. Die erbschaftssteuerlichen Bezüge

III. Die Auswirkungen familienrechtlicher und erbrechtlicher Gestaltung

1. Güterrechtliche Auswirkungen
2. Unterhaltsrechtliche Auswirkungen
3. Versorgungsausgleich und Tod

IV. Die Wirksamkeitskontrolle familien- und erbrechtlicher Gestaltung

1. Gesetzliche Verbote
2. Die richterliche Inhalts- und Ausübungskontrolle

RAuN W. Schwackenberg

- Notar und Fachanwalt für Familienrecht
- Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das 2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Erfahrener Dozent u.a. am Institut f. Anwaltsrecht an der Univ. Bielefeld, bei der Deutschen Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht
- Mitherausgeber des Anwaltsblattes, der Zeitschrift *KindPrax* und der Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (ZFE)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden) :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RAin FAinFam Ingeborg Rakete-Dombek, Notarin (Betz Dombek Rakete), Berlin

Von Lottogewinnen und bayerischen Seen – aktuelle Rechtsprechung zum Zugewinn

18.07.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam**

1. Zugewinn trotz langer Trennungszeit?
2. Wann ist eine Zuwendung „verbraucht“?
3. Das Doppelverwertungsverbot – ein Auslaufmodell?
4. Zugewinn und Zinsen
5. Die Sicherung der Zugewinnausgleichsforderung (Arrest)
6. Die Formunwirksamkeit von Vereinbarungen gem. § 1375 Abs. 3 S. 2 BGB
7. Bewertung – u.a. von Aktien, Anleihen, Investmentfonds, Optionen, Edelmetallen

RAin Ingeborg Rakete-Dombek

- Von 2004 bis 2011 Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV)
- Lehrbeauftragte am Institut Prozessrecht und anwaltsorientierte Ausbildung (IPA) an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover
- Mitglied des Familienrechtsausschusses im DAV
- Mitherausgeberin der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW), C.H. Beck Verlag
- Mitglied des Redaktionsbeirates der Zeitschrift *Familie Partnerschaft Recht* (FPR), C.H. Beck Verlag bis 12/2013
- ab 01.01.2014 Mitherausgeberin der *NZFam*, C.H. Beck Verlag

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerika Haus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Unternehmensrechtliche Beratung

→ Annuß, Grundfragen der Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung von GmbH-Geschäftsführern... : Seite 18

→ Offermann-Burckart, Anwaltliches Gesellschaftsrecht: Seite 15

→ Schüren, Fremdfirmenpersonal im Unternehmen – kosteneffiziente Risikominimierung nach der AÜG-Reform 2014: Seite 17

Notar Dr. Bernhard Schaub, München

Kapitalmaßnahmen bei der GmbH / Schutz von Minderheitsgesellschaftern

20.03.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Handels- und GesR

I. Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen

1. Kapitalerhöhungsbeschluss
2. Satzungsänderung
3. Übernahmeerklärung
4. Einlageleistung
5. Dispositionsbefugnisse der Geschäftsführung bei der Anmeldung
6. Handelsregisteranmeldung und -eintragung

II. Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen

1. Kapitalerhöhungsbeschluss
2. Sacheinlagefähigkeit
3. Bewertung, Bewertungsstichtag
4. Übernahmeerklärung
5. Einbringungsvertrag

III. Besonderheiten bei der UG (haftungsbeschränkt)

1. Erhöhung des Stammkapitals
 - a. Erhöhung auf weniger als EUR 25.000
 - b. Erhöhung auf EUR 25.000 oder mehr

2. Exkurs: Kapitalherabsetzung bei der GmbH als Weg in die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)?

IV. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

1. Kapitalerhöhungsbeschluss
2. Durchführung der Kapitalerhöhung
3. Registervollzug

V. Genehmigtes Kapital

VI. Schutz von Minderheitsgesellschaftern

1. Mehrheitserfordernisse für Kapitalmaßnahmen
2. Bezugsrecht

VII. Gesellschafterliste

Notar Dr. Bernhard Schaub

- Notar in München
- Mitherausgeber und Autor verschiedener juristischer Fachpublikationen mit den Schwerpunkten Aktienrecht, Gesellschaftsrecht und Erbrecht, u.a. von: „Münchener Anwaltshandbuch des Aktienrechts, (Schüppen/Schaub)“; „Vorstand der AG (Lücke/Schaub)“ 2010; „Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz, (Goette), 2010“; „Kommentar zum HGB (Ebenroth/Boujong/Joost/Strohm), 2014“
- Mitherausgeber der NZG und Mitglied im Herausgeberbeirat der ZEV. Er ist Verfasser diverser Beiträge in Fachzeitschriften
- Erfahrener Referent von Seminaren und Vorträgen für Rechtsanwälte, Richter und Notare

Prof. Dr. Markus Artz, Universität Bielefeld

Die Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie in das deutsche Recht

26.03.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Handels- u. GesR auf Wunsch möglich

1. Konzeption und kurzer Überblick zur Entstehungsgeschichte der neuen Richtlinie

2. Der neue Verbraucherbegriff in § 13 BGB

– Gemischte Zweckbestimmung und Beweislast

3. Neuregelung der Besonderen Vertriebsformen

- Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag und Fernabsatzvertrag
- Anwendungsbereich und Ausnahmen
- Informationspflichten und Form
- **Schwerpunkt:** Völlige Neukonzeption der Regelungen zum Widerrufsrecht und zur Rückabwicklung des Vertrags
- Muster

4. Änderung des Verbraucherkreditrechts

- Widerrufsrecht und Rückabwicklung des Vertrags
- Verbundene und zusammenhängende Verträge

5. Neuregelung des Ratenlieferungsvertrags

6. Verbrauchsgüterkaufrecht

- Vollzogene und unterlassene Änderungen

Prof. Dr. Markus Artz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung an der Universität Bielefeld
- Kuratoriumsmitglied der Bankrechtlichen Vereinigung
- Koautor der Standardwerke zum Verbraucherprivatrecht (jeweils aktuell zum neuen Recht): Bülow/Artz, Kommentar zum Verbraucherkreditrecht, 8. Auflage 2014; Bülow/Artz, Lehrbuch zum Verbraucherprivatrecht, 4. Auflage 2014

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

RiAG Prof. Dr. Peter Ries, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Handelsregisterrecht - aktuelle Entwicklungen, neueste Rechtsprechung unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung bezüglich der Änderungen durch das MoMiG und internationaler Aspekte

03.04.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesR

1. Entscheidungen zu Änderungen durch das MoMiG

- Fehler und Fallstricke beim Musterprotokoll und der UG
- Verdeckte Sacheinlage
- Probleme rund um die Gesellschafterliste
- „Genehmigtes Kapital“
- Probleme rund um den Geschäftsführer
- Firmenbestattung
- Verwendung von GmbH-Mänteln?

2. Weitere aktuelle Rechtsprechung

- Firmenrecht
- KG-Recht (Beschlüsse, Testamentsvollstreckung/Nießbrauch)
- Hauptversammlung der AG
- Vorstand (Vertretungsbefugnis, Wiederbestellung, Abberufung)
- Aufsichtsrat (Haftung und Zahlungen an Aufsichtsrat)
- Umwandlungsrecht (Verschmelzung, Spaltung)

3. Internationales

- Ausländische Vertretungsorgane
- Anerkennung ausländischer Gesellschaften
- Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften – insbes. Ltd.
- Existenz- und Vertretungsnachweise
- Ausländische Urkunden: Sitzverlegung vom Ausland und in das Ausland

4. Verfahren vor dem Registergericht

- Eintragsverfahren
- Beschwerden gegen Maßnahmen des Registergerichts
- Lösungsverfahren

Prof. Dr. Peter Ries

- Richter am Amtsgericht Charlottenburg (Handelsregister)
- Professor für Gesellschaftsrecht an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
- zahlreiche Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Gesellschafts- und Registerrechts

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Familien-Pool-Gesellschaften

Intensiv-Seminar

03.06.2014: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesR

1. Einführung - Rechtsformen

- Abgrenzung GbR zu KG/GmbH & Co. KG
- GmbH
- Einheits - GmbH & Co. KG
- AG und KGaA

2. Einbringung

- Aufstockung des Abschreibungsvolumens - Mitunternehmerschaft
- Aufstockung des Abschreibungsvolumens - Privatvermögen
- § 7 Abs. 1 S. 5 EStG
- § 24 UmwStG und § 6 Abs. 3 EStG
- Grunderwerbsteuerliche Probleme

3. Die gewerblich geprägte GmbH & Co. KG

- Gründung
- Erbschaftsteuerliche Anwendungsfälle
- Gesellschaftsverträge
- Steuerliche Anerkennung

4. Die vermögensverwaltende GmbH & Co. KG

5. Die GmbH als Familienpool-Gesellschaft

- Gesellschaftsvertrag und Machtverteilung

- ErbSt - Die Poolabrede

- Schenkungsteuerliche Probleme bei Vermögens-transfers mit der GmbH

6. Gegenleistungen bei vorweggenommener Erbfolge

- Versorgungsleistungen
- Bedingte Rückforderungsrechte
- Nießbrauch an Mitunternehmeranteilen
- Nießbrauch an GmbH-Anteilen

7. Probleme bei mitunternehmerischer Betriebsaufspaltung

8. Minderjährige Gesellschafter

9. Vererbung von Familienpool-Anteilen

- Personengesellschaften
- GmbH
- Pflichtteilsreduzierung

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Gesellschaftsrecht, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage C.H.Beck, Dr. Otto Schmidt und Zerb

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden) :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerika Haus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

RA Dr. Gernot Schulze, (Schulze Küster Müller Mueller, München)

Urheberrecht aktuell

09.04.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAUrb oder wahlweise FA GewRS

1. Neue Rechtsprechung

- zur Schutzfähigkeit von Werken
- zur Urheberschaft, Urhebervermutung
- zum Urheberpersönlichkeitsrecht
- zu den Verwertungsrechten
- zum Urhebervertragsrecht
- zu den Schranken des Urheberrechts
- zu den verwandten Schutzrechten des Urheberrechts
- zu einzelnen Fragen der Rechtsdurchsetzung
- zu einzelnen Fragen des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes

Die Besonderheiten des IT-Rechts im Zusammenhang mit Filesharing, richterlichen Anordnungen und Massenabmahnungen werden nicht behandelt.

2. Neue gesetzliche Regelungen

- zum Leistungsschutz der Presseverleger
- zur Schutzdauer für Musikkompositionen mit Text
- zu verwaisten Werken
- zu vergriffenen Werken
- zur Zweitverwertung bei wissenschaftlichen Beiträgen
- gegebenenfalls zu weiteren Bereichen

RA Dr. Gernot Schulze

- Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
- Mitverfasser des Dreier/Schulze, Kommentar zum UrhG
- Stellvertretender Vorsitzender des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht in der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR)

Prof. Dr. Helmut Köhler, Universität München

Mitbewerberbehinderung als UWG-Verstoß

05.06.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA GewRS

1. Der Tatbestand der „gezielten Behinderung“ von Mitbewerbern (§ 4 Nr. 10 UWG)

2. Einzelne Fallgruppen

- a) Abfangen von Kunden
- b) Abwerben von Kunden
- c) Abwerben von Mitarbeitern
- d) Behinderung durch Markenmeldung

- e) Betriebsstörung
- f) Preisunterbietung
- g) Boykott

3. Verhältnis zu anderen Regelungen

- a) Sonstige UWG-Tatbestände
- b) Allgemeine Marktbehinderung
- c) §§ 19, 20 GWB

Prof. Dr. Helmut Köhler

- Em. o. Professor an der Universität München, Richter im Nebenamt am Oberlandesgericht München (Wettbewerbs- und Kartellsenat) a.D.
- Co-Autor u.a. von Köhler/Bornkamm „Wettbewerbsrecht, Kurz-Kommentar“ (C.H.Beck), Jacobs/Lindacher/Teplitzky „UWG – Großkommentar der Praxis“ (de Gruyter)

Bank- und Kapitalmarktrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

25.06.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Treuhandverträge
2. Haustürgeschäfte
3. Aufklärungspflichtverletzungen
4. Beratungspflichtverletzungen
5. Verbundene Geschäfte
6. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
7. Bürgschaftsforderungen
8. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften

9. VerbrKrG, fehlerhafte Angaben
10. Kondizierung von Schuldversprechen
11. Sittenwidrige Zinssätze
12. Bereicherungszinsen
13. Vorteilsanrechnung
14. Verjährung
15. Verwirkung
16. Einwendungsverzicht
17. Abtretung notleidender Darlehen
18. AGB
19. Streitwert
20. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa NJW 2013, 1985: *Böses Erwachen – die gesetzliche Haftung für fehlgeschlagene Kapitalanlagen oder: ... und täglich grüßt das Murmeltier – Bemerkungen zur Routine in Kapitalanlageverfahren*, Vortrag anlässlich des 10. Bank- und Kapitalmarktrechts-Tages am 4.11.2013 in Bonn.

Insolvenzrecht / Vollstreckung

→ Scheungrab, NEUES Insolvenzrecht trifft auf (alte) Zwangsvollstreckung: Seite 21

Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am BGH a.D., Freiburg

Insolvenzrecht aktuell

27.03.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAInso

1. Eröffnungsverfahren
2. Aussonderung/Absonderung
3. Vertragsrecht in der Insolvenz
4. Insolvenz des Selbständigen
5. Insolvenzanfechtung

6. Das neue Recht der Gesellschafterdarlehen
7. Haftung und Entlassung des Insolvenzverwalters
8. Insolvenzplan

Dr. Gero Fischer

- bis 2008 Vorsitzender Richter des IX. Senats am BGH
- Mitherausgeber der „Neuen Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung“ (C.H.Beck)
- Mitglied des Redaktionsbeirates der WuB Zeitschrift für Wirtschafts und Bankrecht (Verlag Wertpapier-Mitteilungen)
- Mitglied des wissenschaftlichen Beirates des Zentrums für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim e.V.

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerika Haus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Immobilien

→ Scheungrab, Aktuelles zum RVG im Baurecht: Seite 20

Prof. Dr. Markus Würdinger, Universität des Saarlandes

Immobilienmaklerrecht aktuell

02.04.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- u. WEG

Das Seminar behandelt die Systematik sowie die aktuellen Entwicklungen im Immobilienmaklerrecht, insbesondere die neue höchstrichterliche Rechtsprechung. Jeder Teilnehmer erhält im Seminar eine begleitende Arbeitsunterlage, die auch Checklisten für das maklerrechtliche Mandat sowie eine aktuelle Rechtsprechungsübersicht enthält.

Im Einzelnen werden folgende Themen behandelt:

- Voraussetzungen eines Provisionsanspruchs nach § 652 I 1 BGB**
 - Maklervertrag
 - Nachweis und/oder Vermittlung
 - Zustandekommen des Hauptvertrags, Kausalität
 - Verflechtung, Verwirkung, Verjährung
 - prozessuale Durchsetzung und Höhe der Provision

- Selbständiges Provisionsversprechen; Maklerklausel im Hauptvertrag**
- Aufwendungsersatzanspruch des Maklers; Schadensersatzansprüche bei Pflichtverletzungen von Makler und Auftraggeber**
- Alleinauftrag**
 - einfacher Alleinauftrag
 - qualifizierter Alleinauftrag
- Allgemeine Geschäftsbedingungen, Vertragsgestaltung, Reservierungsvereinbarungen**
- Besonderheiten des Wohnungsvermittlungsgesetzes**

Prof. Dr. Markus Würdinger

- Inhaber eines Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Europäisches und Internationales Privatrecht sowie Zivilprozessrecht an der Universität des Saarlandes
- Dozent der Deutschen Anwalts-Akademie im Fachanwaltslehrgang Miet- und WEG-Recht
- Promotion zu einem maklerrechtlichen Thema; Habilitation zur Insolvenzanfechtung im bargeldlosen Zahlungsverkehr
- u.a. Autor im Münchener Kommentar zum BGB sowie im Formularbuch des FA Miet- und WEG-Recht; Veröffentlichungen in über 25 verschiedenen juristischen Fachzeitschriften

VRiLG Dietrich Weder, Landgericht München I

Die Bewertung der Optik in Bausachen - alles schwierig?

Die isolierte Drittwiderklage im Bauprozess - alles ganz einfach?

10.04.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau

I. Die Bewertung der Optik in Bausachen - alles schwierig?

- Auch rein optische Mängel sind Mängel und daher ernst zu nehmen, so die allgemeine Meinung. Dennoch wird die "reine Optik" gelegentlich rechtlich anders bewertet als ein "technischer" Mangel. Je nach der Bedeutung, die die "Optik" für das Werk insgesamt hat, wird man dazu neigen, rein optische Mängel mit einem Minderungsbetrag abzugelten, dessen Höhe sich nicht nach den Kosten einer Beseitigung richtet.
- Untersucht werden soll, was solchen Bewertungen faktisch und rechtlich zugrunde liegt und worauf es hier ankommen kann.
- Hieran anknüpfend soll untersucht werden, welche Konzepte und Taktiken sich im Prozess empfehlen. Was kann der technische Sachverständige beitragen?

Wie muss eine zielführende Beweiserhebung vorbereitet werden?

II. Die isolierte Drittwiderklage im Bauprozess - alles ganz einfach?

- Glaubt der Beklagte, im Falle des Unterliegens einen Rückgriffsanspruch gegen einen Dritten zu haben, so kann er diesem den Streit verkünden. Die Verantwortlichkeit des Dritten wird dann erst im Folgeprozess geklärt. Das ist für den Beklagten misslich.
- Das führt gelegentlich dazu, dass der Beklagte versucht, den Regress gleich in den Erstprozess einzubauen: Er erhebt eine isolierte Drittwiderklage. Die ist aber meist unzulässig.
- Die Gründe hierfür sollen dargestellt werden, verbunden mit der Untersuchung, wo brauchbare Alternativen liegen.

VRiLG Dietrich Weder

- Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichts München I
- Autor im „Verkehrsrecht von A bis Z“ (C.H.Beck)
- Vorträge zu Problemen des zivilen Bau- und Architektenrechts
- außergerichtliche Tätigkeit als Schiedsrichter und Schlichter
- tätig in der Richterfortbildung und in der Ausbildung von Fachanwälten
- tätig in der Aus- und Fortbildung von Sachverständigen

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

VRiLG Hubert Fleindl, Landgericht München I

Aktuelle Rechtsprechung des BGH im Wohnraummietrecht – aktuelle Rechtsprechung zum Münchener Mietspiegel

08.05.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet u. WEG

Erörtert wird die aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen des für Wohnraummietssachen zuständigen VIII. Zivilsenats des BGH. Der Referent zeigt hierbei auch die Konsequenzen der BGH-Urteile für die Rechtsprechung der Münchener Instanzgerichte auf und weist auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen für den angespannten Münchener Mietmarkt hin.

Darüber hinaus stellt der Referent als Vorsitzender Richter der 14. Zivilkammer des LG München I die wichtigsten Entscheidungen zum Münchener Mietspiegel 2013 und zur Kappungsgrenzeabsenkungsverordnung vor.

Seit einem Jahr ist nunmehr auch das Mietrechtsreformgesetz in Kraft. Unser Referent gibt einen Überblick über die bisher zur neuen Rechtslage ergangenen Entscheidungen, zeigt Tendenzen in der Rechtsprechung auf und weist auf die hieraus folgenden praktischen Konsequenzen für die anwaltliche Tätigkeit hin.

I. Aktuelle Rechtsprechung des BGH in Wohnraummietssachen

1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags
2. Mieterhöhungen im Wohnraummietverhältnis
 - 2.1. Mieterhöhungen nach §§ 558 ff. BGB

- 2.2. Staffel- und Indexmiete
- 2.3. Modernisierungsmieterhöhungen
3. Mietmängel, Nebenkosten und Schönheitsreparaturen
4. Verjährungsfragen
5. Beendigung des Mietverhältnisses
 - 5.1. Zahlungsverzug
 - 5.2. Kündigung wegen Pflichtverletzung
 - 5.3. Eigenbedarf
 - 5.4. Verwertungskündigung
6. Mietprozess und Räumungsvollstreckung

II. Aktuelle Münchener Rechtsprechung in Mieterhöhungsverfahren

1. Mietspiegel 2013: Die wichtigsten Entscheidungen
2. Anwendungsbereich der Kappungsgrenzeabsenkungsverordnung
3. Mieterhöhungen im „Münchener Modell“

III. Das Wichtigste aus der bisherigen Rechtsprechung zum Mietrechtsreformgesetz

1. Modernisierung u. Modernisierungsmieterhöhung
2. Ausschluss von Minderungsrechten
3. Räumungsvollstreckung und einstweilige Verfügung im Wohn- und Gewerberaummietrecht
4. Berliner Räumung, § 885a ZPO

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am Landgericht München I
- Mitautor des Fachanwaltsbandbuchs für Miet- und WEG-Recht
- Mitautor des Beck'schen Online-Kommentars Mietrecht (MietOK)
- Mitautor des Nomos Kommentar zum BGB (NK-BGB)
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht
- Referent des Deutschen Mietgerichtstages

RA Dr. Mark von Wietersheim, Berlin

Vergaberecht aktuell

09.05.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau wahlweise FA Verw

1. Neuerungen mit der VOB/A 2012
2. Umgang mit Nebenangeboten: Unterschiedliche Vorgehensweisen im Unter- und Oberschwellenbereich, mehrere Hauptangebote, erforderliche und mögliche Zuschlagskriterien
3. Neues zur Gleichwertigkeitsprüfung
4. Produktneutralität: Neueste Entwicklungen, Gestaltungsmöglichkeiten des Auftraggebers
5. Aufhebung bei Budgetüberschreitung und anderen wichtigen Gründen

6. Fehlerkorrektur im laufenden Vergabeverfahren – Zulässig?
7. Nachforderung und Nachforderungsfristen: Welche Nachweise muss bzw. darf der Auftraggeber nachfordern? Welche Fristen sind einzuhalten?
8. Aktuelle Rechtsprechung
9. Die Modernisierung des EU-Vergaberechts und ihre Auswirkungen auf das Bauvergaberecht
10. VOB/B 2014?

RA Dr. Mark von Wietersheim

- berät in vergaberechtlichen Fragen mit Schwerpunkt Bauvergaberecht
- ist ein erfahrener Referent mit zahlreichen Veröffentlichungen
- Lehrauftrag an der FH Osnabrück
- Geschäftsführer des forum vergabe e.V.

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerika Haus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Richter AG München Jost Emmerich, Richter AG München Christian Stadt

Schwerpunkte des WEG-Rechts in gerichtlichen Verfahren

22.05.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Miet u. WEG

1. Sonder- und Gemeinschaftseigentum
2. Beschlussfassung in der Eigentümer-versammlung
3. Beschlüsse über Erhaltungsmaßnahmen, Modernisierungen und bauliche Veränderungen
4. Jahresabrechnung, Wirtschaftsplan, Sonderumlage, Kreditaufnahme
5. Besonderheiten des Gerichtsverfahrens in WEG-Sachen (Beschlussanfechtung – Wohngeldklagen)

RiAG Jost Emmerich

- Richter am Amtsgericht München, seit 7 Jahren mit Mietsachen, seit 6 Jahren mit wohnungseigentumsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten befasst
- Organisator des Münchener Mietgerichtstages
- Referent u.a. beim MIF und vbw, Münchner Beiratstag

RiAG Christian Stadt

- Richter am Amtsgericht München, seit 8 Jahren mit wohnungseigentumsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten befasst
- Referent auf den Münchener Beiratstagen
- Referent beim vdiv, vbw, und Josef-Humar-Institut

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Spezialseminar: Gewährleistungsrecht des Bauvertrags sowie die Gewährleistung von Architekt und Sonderfachmann

04.06.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Bau

In diesem Spezialseminar werden anhand der obergerichtlichen Rechtsprechung die aktuellen Fragen zur Gewährleistung des Bauunternehmers, des Architekten und des Sonderfachmanns diskutiert.

Gegenstand des Seminars sind insbesondere höchstrichterliche Entscheidungen und ihre praktischen Auswirkungen zu folgenden Fragen:

1. Definition des Sachmangels nach § 633 BGB und VOB/B 2012
2. Besonderheiten des Leistungsmangels des Architekten und Sonderfachmanns
3. Prüfungs- und Hinweispflicht des Auftragnehmers, Beratungspflichten des Architekten und Sonderfachmanns

4. Voraussetzungen und Inhalt der Mängelrechte des Auftraggebers
5. Leistungsverweigerungsrecht von Auftraggeber und Auftragnehmer
6. Fragen zur Gesamtschuld von Bauunternehmern, Architekten und Sonderfachleuten
7. Mithaftung des Auftraggebers
8. Anfall und Auswirkung von Sowiesokosten, Vorteilsausgleich
9. Gewährleistungsverjährung und verjährungshindernde Maßnahmen

Dr. Heinrich Merl

- Autor von „Merl, Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung“ (Deutscher Anwalt Verlag)
- Co-Autor von „Kleine-Möller/Merl/Oelmaier, Handbuch des privaten Baurechts“ (C.H.Beck)

RA und Notar Dr. Michael Schultz (Schultz und Seldeneck, Berlin)

Gewerberaummietrecht aktuell

02.07.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- u. WEG**

1. Neueste Rechtsprechung zu Formvorschriften, insbesondere

- Übersicht über die neueste Rechtsprechung
- Wer muss den Mietvertrag für eine AG/GmbH/GbR unterschreiben?
- Wann sind bei Änderungen der Bauausführung/Ausstattung, bei Änderungen zu den Nebenkosten und bei indexbedingten Erhöhungen förmliche Nachtragsvereinbarungen notwendig?
- Neueste Entscheidung des BGH zur qualifizierten salvatorischen Klausel!
- Infizierung von Wertsicherungsklauseln durch Schriftformverstoß!
- Wann müssen gewerbliche Mietverträge notariell beurkundet werden?

2. Transparenzgebot und AGB-Problematik zu ausgewählten Themen

- Transparenzgebot und DIN-Vorschriften/Fläche
- Transparenzgebot und DIN-Vorschriften/Instandsetzung
- Transparenzgebot und Verwaltungskosten
- Transparenzgebot und Centermanagerkosten
- Transparenzgebot und Öffnungszeiten
- Abgrenzung zur Individualvereinbarung
- Zulässigkeit von Instandsetzungs- und Instandhaltungsklauseln

– Zulässigkeit von isolierten Endrenovierungsklauseln

3. Miethöhe und Wertsicherung

- Miethöhe und Wucher
- Wirtschaftliche Bedeutung der Wertsicherung
- Verfassungsmäßigkeit des Preisrechts
- Preisklauselverbot nach dem PrKG
- Grundsatz der schwebenden Wirksamkeit
- Automatische Gleitklauseln
- Leistungsvorbehalt
- Klauseln bei mehr als 10-jähriger Laufzeit

4. Sicherung der Vertragsparteien

- Kautions/Bürgschaft auf erstes Anfordern
- Patronatserklärung (harte/weiche)
- Mieterdienstbarkeit/Liegenbelassungserklärung
- Räumungs-/Zahlungsunterwerfung
- Dauernutzungsrecht

5. Probleme bei Veräußerung

- Kauf bricht nicht Miete
- Vermietung vom Reißbrett
- Übergangsprobleme

6. Sonstige aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Gewerberaummiете

RAuN Dr. Michael Schultz

- spezialisiert auf gewerbliches Mietrecht und rechtliche Due Diligence bei Immobilienverkäufen
- Mitherausgeber der "NZM"
- zahlreiche Veröffentlichungen zum gewerblichen Mietrecht

Zivil- / Zivilverfahrensrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Beweiserhebung und -verwertung in Zivilsachen

Beweisverfahren, Beweiswürdigung, Angriff auf die Beweiswürdigung im Rechtsmittelverfahren

04.04.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminsvorbereitung, Verhalten im Beweisaufnahmetermin und Rechtsmittel, die sich gegen das Beweisergebnis richten sollen.

Themenschwerpunkte sind:

1. Die Notwendigkeit einer Beweisaufnahme
2. Das Ablehnen von Beweisangeboten
3. Die Anordnung der Beweisaufnahme

4. Die Durchführung der Beweisaufnahme

5. Einzelne Beweismittel

6. Beweiswürdigung (Verhalten in der Schlusserörterung)

7. Beweiswürdigung im Urteil

8. Rechtsmittel

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa NJW 2013, 2929, Der Angriff auf defizitäre Feststellungen im zivilprozessualen Ersturteil oder ADOICE, Heft 2/2012 bis Heft 2/2013, Silber und Gold – Über Schreiben, Reden und Schweigen im Zivilprozess, Teil 1-5

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerika Haus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Prof. Dr. Reinhard Greger, Universität Erlangen-Nürnberg, Richter am BGH a.D.

Strategien gegen lang dauernde Gerichtsverfahren

30.04.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Lange gerichtliche Verfahren sind unwirtschaftlich und bergen stets Haftungsgefahren. Das Seminar zeigt Wege auf, wie ein Prozess sinnvoll eingeleitet und taktisch strukturiert geführt werden kann.

1. Einführung

Befunde, klassische rechtliche Hilfsmittel (EMRK, Verfassungsrecht, Prozessrecht), Erwartungen an das Verfahren – die Realität, Idealbild der ZPO, strategische Einflüsse auf das Verfahren, praktische Schritte vor Verfahrenseinleitung

2. Prozessbegleitende Kommunikation

Der Prozess als komplexer Kommunikationsvorgang, Zweck, zentrale Rolle der Schriftsätze, Auswirkungen des kontradiktorischen Charakter des Prozesses, Wahrnehmungsstörungen, Einfluss auf die

Atmosphäre bei Gericht, Umgang mit komplexen Vorgängen, Hilfen zur Optimierung der innerprozessualen Kommunikation, Anregungen für prozessbegleitende Kommunikation mit dem Gegenanwalt, Richter und Mandanten

3. Vermeiden des Sachverständigenbeweises

Verschiedene Vermeidungsstrategien in der Praxis, vorbeugend und in der prozessualen Situation

4. Vorgehen bei Verzögerungstaktik des Gegners

Hinweise zur konkreten Beeinflussung des Verfahrens

5. Krisenfall Richterwechsel

Das Notprogramm, Hilfsmittel zum Flottmachen verfahrensbezogener Prozesssituationen

Prof. Dr. Reinhard Greger

- Ordentlicher Professor an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Mitvorstand des Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis der Universität
- davor über 20-jährige Tätigkeit im bayerischen Justizdienst und als Richter am Bundesgerichtshof
- Forschungsschwerpunkte in den Bereichen Justizreform und außergerichtliche Streitbeilegung
- Wichtigste Publikationen: Zöller „ZPO“; Greger/Stubbe, „Schiedsgutachten“; Greger/von Münchhausen „Verhandlungs- und Konfliktmanagement für Anwälte“; Greger/Unberath, Mediationsgesetz - Recht der alternativen Konfliktlösung

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht 2014

11.07.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels u. GesR auf Wunsch möglich

Das allgemeine Leistungsstörungsrecht sowie das kaufrechtliche und werkvertragliche Gewährleistungsrecht sind stark von der Rechtsprechung des BGH sowie des EuGH geprägt. Das betrifft in besonderem Maße auch den Einfluss des europäischen Richtlinienrechts auch auf alltägliche Rechtsfälle sowie AGB-rechtliche Fragen. Insbesondere die Rechtsprechung zu den praktisch enorm wichtigen Einzelheiten des kaufrechtlichen Nacherfüllungsanspruchs (Erfüllungsort, Transportkosten, Überprüfungsrecht des Verkäufers etc.) wird immer differenzierter. Ähnliches gilt etwa für die Frage der Ein- und Ausbaurkosten im Zuge der Nacherfüllung.

Das Seminar hat, auf der Basis der nunmehr weitgehend geklärten Dogmatik des vereinheitlichten Leistungsstörungsrechts, sowohl den bisherigen Stand der Rechtsprechung wie auch die aktuellsten Entwicklungen in diesem Bereich zum Gegenstand.

1. Rechtsdogmatik und Rechtspraxis: Die Abstraktion des „Gewährleistungsrechts“ und ihre Folgen für die Praxis

Pflichtverletzungsdogmatik – Abgrenzung der Schadensarten und ihre praktische Bedeutung – Verschuldensabhängige und verschuldensunabhängige Haftung – Mangelfolgeschäden und Verspätungsschäden

2. Einzelheiten des Gewährleistungsrechts Fehlerbegriff (§ 434 BGB) – Zeitpunkt des Mangels –

Beweisfragen – Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie und ihr Verhältnis zu vertraglichen Gewährleistungsbeschränkungen – Möglichkeiten und Grenzen vertraglicher Begrenzung der Gewährleistung

3. Der Nacherfüllungsanspruch (§ 439 BGB)

Reichweite der Nacherfüllung: Inhalt, insbes. Bedeutung des Erfüllungsorts – Ein- und Ausbaurkosten im Rahmen der Nacherfüllung – Kosten und Diagnoserisiken – Unberechtigte Nacherfüllungsverlangen – Der Vorrang der Nacherfüllung und die Konsequenzen im Falle der Vereitelung – Nacherfüllung, Nutzungersatz – Ein und Ausbaurkosten

4. Rückgewähr bei Rücktritt und Widerruf:

Gefahrtragung, Kostentragung, Wertersatz

5. Kernprobleme der Vertragspraxis und Lösungsvorschläge

Der Einfluss des Europarechts: Richtlinienkonforme und „richtlinienorientierte“ Auslegung der § 433 ff BGB: Streitpunkte und praktische Relevanz – Aufwendungsersatz und Schadensersatz – Teilweise Mangelhaftigkeit / Teilunmöglichkeit – Möglichkeiten vertraglicher Haftungsbeschränkungen – AGB-Probleme im privaten und im kaufmännischen Geschäftsverkehr – Garantien (§§ 443, 477 BGB) – Verbrauchsgüterkauf: Die Privilegierung des Verbrauchers und ihre Grenzen – Lieferanten- / Herstellerregress (§§ 478 f BGB)

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth (beide: C.H. Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

Anwaltliches Gesellschaftsrecht

RAin Dr. Susanne Offermann-Burckart, Hauptgeschäftsführerin der RAK Düsseldorf

Anwaltliches Gesellschaftsrecht

15.05.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und GesR

1. Überblick über die Rechtsanwälten zur Verfügung stehenden Gesellschaftsformen

- Welche Gesellschaft passt zu wem?
- Abwägung der Vor- und Nachteile einzelner Formen

2. Die Anwalts-GbR als „Urmutter“

- Vertragsgestaltung
- Haftungsproblematik

3. Sonderformen von Sozietäten

- interprofessionelle Sozietät
- überörtliche Sozietät, Sternsozietät

4. Bürogemeinschaft

- Kooperation, EWIV
- Scheinsozietät

5. Partnerschaftsgesellschaft

- Besonderheiten und Vorteile gegenüber der GbR
- die neue PartG mbB

6. Anwalts-GmbH

- Besonderheiten und Vorteile
- Zwänge und Aufwand

7. Anwalts-AG

- Richterrecht
- Ausblick

RAin Dr. Offermann-Burckart

- Rechtsanwältin, Hauptgeschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
- Autorin zahlreicher Veröffentlichungen zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht, Berufsrecht etc. (u.a. Kommentatorin im BRAO-Kommentar von Henssler/Prütting)

Arbeitsrecht

→ Scheungrab, Entlastung des Anwalts im Arbeitsrecht: Kosten - Zwangsvollstreckung - Fristen: Seite 19

Richter ArbG Thomas Holbeck, Regensburg

Arbeitsrecht aktuell

Wiederholung: 06.02.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arb

Wie in jedem Jahr hat sich im Arbeitsrecht auch heuer Einiges getan:

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durcharbeiten, ist in der anwaltlichen Praxis allein aus Zeitgründen kaum zu bewerkstelligen. Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen, ist Ziel des Seminars.

Wichtige Urteile vor allem des letzten Jahres werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2013

RiArbG Thomas Holbeck

als langjähriger Arbeitsrichter erfahrener Praktiker:

- seit vielen Jahren vielfältige Fortbildungs- und Vortragstätigkeit vor Rechtsanwälten, Arbeitgebern, Betriebsräten
- Buchautor
- Ausbildung von Referendaren und langjähriger Repetitor

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerika Haus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Helmut Holzer, Direktor des Arbeitsgerichts Regensburg

Intensiv-Seminar

Die Betriebsratswahlen 2014

13.02.2014: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

Es werden die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer Betriebsratswahl mit den möglichen Fehlerquellen dargestellt und die Rechtsfolgen bei Verfahrensfehlern aufgezeigt.

1. Allgemeine Wahlvoraussetzungen

- Betriebsbegriff
- Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- Leitende Angestellte
- Leiharbeiter
- Amtszeit des Betriebsrats

2. Ablauf des vereinfachten und normalen Wahlverfahrens

3. Einsetzung und Aufgaben des Wahlvorstandes

4. Erstellung der Wählerliste und des Wahlausschreibens

- Inhalt des Wahlausschreibens
- Bestimmung der Geschlechterquote
- Bekanntmachung und Fristbeginn

5. Wahlvorschläge

- Formale Anforderungen
- Prüfung der Wahlvorschläge
- Heilbare und nicht heilbare Mängel

6. Wahlvorgang und Sitzvergabe

- Listen- und Mehrheitswahl
- Formalien der Briefwahl
- Wahl Niederschrift

7. Wahlergebnis und Konstituierung des Betriebsrats

8. Anfechtung und Nichtigkeit der Wahl

- Formale Voraussetzungen
- Anfechtungsgründe und Rechtsfolgen
- Nichtigkeitsgründe

9. Aktuelle Rechtsprechung zur Betriebsratswahl

Helmut Holzer

- Direktor des Arbeitsgerichts Regensburg
- Seit 28 Jahren Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare
- seit 18 Jahren Referent bei Seminaren für Arbeitsrecht und Betriebsverfassungsrecht, insbesondere für Betriebsräte

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden) :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Jürgen Kutzki (Karlsruhe/Bonn)

Die neue TVöD-Entgeltordnung („EntgO Bund“) – auf was muss sich die Praxis einstellen?

13.03.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb oder wahlweise FA Verw

Seit dem 1.1.2012 gibt es eine Entgeltordnung für die Länder. Der Bund hat jetzt „nachgezogen“ und hat einen Tarifvertrag für die TVöD-Eingruppierung abgeschlossen.

Dieses Kompaktseminar stellt die wesentlichen Änderungen vor und der Referent nimmt eine erste Bewertung vor und gibt praktische Tipps für die Arbeit in den Behörden. Schon jetzt müssen erste „Hausaufgaben“ von den Arbeitgebern erledigt werden.

1. Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung für den Bund am 1. Januar 2014

2. Höhere Bewertung der bundesspezifischen Tätigkeitsmerkmale

3. Im Teil der Entgeltordnung für die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den

Verwaltungsdienst wird zusätzlich in der Entgeltgruppe 7 das Tätigkeitsmerkmal „Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Fünftel selbstständige Leistungen erfordert“ eingefügt

4. Inhaltsgleiche Übernahme die in der Vergütungsordnung zum BAT geltenden Regelungen zum „sonstigen Beschäftigten“

5. Durchsetzung der stufengleichen Höhergruppierung

RA Jürgen Kutzki

- Dipl.-Verwaltungswirt, Mediator (Uni Hagen); Leiter v. AdvoBAT Karlsruhe/Bonn
- Mitherausgeber: Dörring/Kutzki, „TVöD-Kommentar“ (Springer)
- Mitautor: „TVöD/TV-L Kommentar“ 2013 (C.H. Beck)
- Autor zahlreicher Fachaufsätze zu arbeitsrechtlichen Themen und dem öffentlichen Dienstrecht
- Berater von oberen Bundes- und Landesbehörden im öffentlichen Dienstrecht
- Experte im Eingruppierungsrecht

→ Fortsetzung nächste Seite

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

Forts. Kutzki, Die neue TVöD-Entgeltordnung ("EntgO Bund") - auf was muss sich die Praxis einstellen?

6. Aufnahme von umgehenden Verhandlungen mit dem Ziel, die Mitnahme der Stufenlaufzeit zu tarifieren
7. Reformierung der Leistungsbezahlung nach § 18 TVöD (Bund) und des Tarifvertrags über das Leistungsentgelt für die Beschäftigten des Bundes (Leistungs-TV-Bund) vom 25. August 2006

- Neue Gliederung der Entgeltordnung

Teilnehmerkreis:

Alle Bearbeiter/-innen und Anwälte, die sich mit Eingruppierungsfragen befassen.

RA Jürgen Kutzki

→ siehe vorherige Seite

Prof. Dr. Peter Schüren, Universität Münster

Intensiv-Seminar

Fremdfirmenpersonal im Unternehmen – kosteneffiziente Risikominimierung nach der AÜG-Reform 2014

27.06.2014: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

Die Veranstaltung informiert realistisch über die Risiken beim Fremdfirmeneinsatz nach der 2014 geplanten Reform des Arbeitnehmerüberlassungsrechts. Leiharbeit ist bald nur noch vorübergehend möglich; die Kosten steigen beträchtlich. Die Abgrenzung zwischen legalen Werk- und Dienstverträgen soll „einfacher“ werden. Dabei werden veränderte Beweisregeln die Gefahr der Offenlegung von Schein-Werkverträgen in der Praxis stark erhöhen. Deshalb ist jetzt besonders wichtig, dafür zu sorgen, dass Werk- und Dienstverträge nicht nur beim Abschluss „echt“ sind sondern es auch bleiben.

Die Veranstaltung soll helfen, die Risiken des Fremdfirmenpersonaleinsatzes nach der Reform 2014 dauerhaft zu begrenzen ohne die Kosten aus dem Auge zu verlieren. Nur so lassen sich die Vorteile des Fremdfirmenpersonaleinsatzes auch in Zukunft wirtschaftlich vertretbar nutzen. Schwerpunkt ist die – in der Praxis erarbeitete - Abgrenzung von erlaubtem Werk- und Dienstvertrag und illegaler Arbeitnehmerüberlassung. Das Seminar ist teilnehmerzentriert – der Referent wird sich intensiv mit den Fragen der Teilnehmer befassen.

1. Risiko: Illegale Überlassung heute:
- Überblick über den durch die Reform 2014 gestalteten rechtlichen Rahmen
 - „vorübergehend“ als Grenze der legalen Überlassung
 - arbeits- und sozialrechtliche Haftung
 - Straf- und Bußgeldtatbestände

2. Wann und wie wird die illegale Überlassung entdeckt?

- Konflikte mit einzelnen Arbeitnehmern
- Haftungsfälle
- Ermittlungsmaßnahmen von Behörden

3. Abgrenzung Werkvertrag – Scheinwerkvertrag

- „Papierform“
- reale Abwicklung
- unbrauchbare Indizien
- praktisch brauchbare Indizien
- wie beweist man den Werkvertrag in der Praxis

4. Werk- und Dienstverträge mit Zusammenschlüssen von einzelnen Dienstleistern

- Die „Spargelpflücker“-OHG und ähnliche Gestaltungen

5. Das Wichtigste: Werkvertragsfähigkeit der Fremdfirma auf Dauer

6. Grenzen der legalen Arbeitnehmerüberlassung 2014

- veränderte Rechtslage im Detail
- Konzerninterner Verleih
- Überlassung aus dem Ausland

7. Fremdfirmenpersonal und Betriebsrat

- Neue Beteiligungsrechte nach der Reform
- „Verschärfte“ Informationsrechte bei Werk- und Dienstverträgen

Prof. Dr. Peter Schüren

lehrt seit 1988 Arbeitsrecht an der Universität Münster und berät seit 20 Jahren Unternehmen erfolgreich bei Problemen mit dem Einsatz von Fremdfirmenpersonal.

Er ist Herausgeber und Mitautor des Kommentars zum Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (C.H.Beck), der nach Umsetzung der geplanten Reformen 2014 in der fünften Auflage erscheinen soll.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Stunden) :
für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)
für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerika Haus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

RA Prof. Dr. Georg Annuß, LL.M. (Linklaters, München)

Grundfragen der Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung von GmbH-Geschäftsführern und Vorständen

09.07.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb wahlweise FA GesR

1. Der Anstellungsvertrag

- Fallstricke bei der Vertragsgestaltung
- Anforderungen des VorstAG
- Kompetenz von Aufsichtsratsgremium und Personalausschuss
- Die Betriebliche Altersversorgung von Vorstand und Geschäftsführer
- Wettbewerbsverbot
- Die Beendigung des Anstellungsvertrags
- Synchronisierung von Bestellung und Anstellung
- Change-of-control- und Abfindungsklauseln

2. Die Haftung des Geschäftsführers/ Vorstands

- Innen- und Außenhaftung
- Business Judgement Rule und Legalitätsprinzip
- Kollegial- und Ressortverantwortung
- Reichweite von Organisations- und Überwachungspflicht
- Haftungsausschluss/Haftungsbeschränkung
- Fragen des Gesamtschuldnerausgleichs

RA Prof. Dr. Georg Annuß

- Partner der Kanzlei
- Außerplanmäßiger Professor an der Universität Regensburg
- Schwerpunkte u. a.: Arbeitsrechtliche Restrukturierung von Unternehmen und Konzernen einschließlich Privatisierung – Betriebsübergang – Verhandlung von Tarifverträgen, Interessensausgleich und Sozialplänen, Organberatung
- viele Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, Mitarbeit an Großkommentaren u. anderen Werken

RA Dr. Mark Lembke, LL.M. (Cornell), FA für ArbR, Attorney-at-Law (New York), Frankfurt am Main

Die Gestaltung vertraglicher Klauseln zum Arbeitsentgelt

22.07.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA ArbR

Das Seminar bespricht die aktuelle höchstgerichtliche Rechtsprechung zu AGB-Kontrolle und arbeitsvertraglichen Klauseln hinsichtlich des Arbeitsentgelts und gibt Hinweise für die Vertragsgestaltung in der Praxis. Folgende Themen werden u.a. behandelt:

1. Grundsätze der AGB-Kontrolle arbeitsvertraglicher Regelungen

2. Entwicklung des Arbeitsentgeltbegriffs in der Rechtsprechung

- Entgelt im engeren und weiteren Sinne
- laufendes Entgelt vs. Sonderzahlungen
- Schutz "verdienten Arbeitsentgelts"
- Einordnung von Fixgehalt, Bonus, Weihnachtsgeld, Tantieme, Halteprämie, Treueprämie etc.

3. Rechtsprechung und Gestaltungsfragen zu Vergütungsabreden und -klauseln

- Gestaltung von Grundgehalt und variabler Vergütung (§ 138 BGB, Instituts-Vergütungsverordnung etc.)
- Gehaltsüberprüfungsklausel

- Vergütung von Überstunden und Überstundenabgeltungsklauseln
- Aktienoptionen und aktienorientierte Vergütung im Konzernkontext
- zielabhängiger Bonus, ermessensabhängiger Bonus
- betriebliche Übung und konkludente Individualzusage
- Freiwilligkeitsvorbehalte bei Boni, Gratifikationen etc.
- Widerrufsvorbehalte, insbesondere in Dienstwagenregelungen
- dynamischer Verweis auf Bonusplan des Arbeitgebers
- Befristung von Entgeltbedingungen
- Bindungsklauseln (Stichtags- und Rückzahlungsklauseln)
- Vertragsänderungsklausel
- Vorbehalt für ändernde Betriebsvereinbarungen
- Exkurs: Gestaltung arbeitsvertraglicher Ausschlussfristen

RA Dr. Mark Lembke, LL.M.

- Partner bei GREENFORT in Frankfurt am Main
- berät in- und ausländische Unternehmen in allen Fragen des Individual- und Kollektivarbeitsrechts, bei Umstrukturierungen und Transaktionen
- Lehrbeauftragter der Universität Heidelberg
- Beirat der Zeitschrift Betriebsberater (BB), Mitglied des Herausgeberbeirats der Zeitschrift Fachanwalt Arbeitsrecht (FA) und ständiger Mitarbeiter beim juris PraxisReport Arbeitsrecht
- Autor zahlreicher Aufsätze, Kommentare und Bücher zum individuellen und kollektiven Arbeitsrecht
- Referententätigkeit auf Tagungen, Konferenzen und Seminaren

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

Mitarbeiter-Fortbildung

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

PKH/VKH & Beratungshilfe

Änderungen zum 01.01.2014: Fluch oder Segen?

24.03.2014: 09:00 bis ca. 12:30 Uhr ■ Seminar für Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen und MitarbeiterInnen in Anwaltskanzleien

1. Neuerungen zum 01.01.2014 und die Folgen bei PKH/VKH

- Neudefinition der Mutwilligkeit
- Abschaffung der Tabelle und Neuberechnung der Raten
- Neubestimmung des einzusetzenden Einkommens
- Stellungnahme der Gegenseite zu den wirtschaftlichen Voraussetzungen der PKH/VKH
- Obligatorisch: Eigenanteil des Mandanten und Einsatz des Prozesslöses
- Einführung einer Mitteilungspflicht durch den Antragsteller bei wesentlichen Einkommensverbesserungen
- Ausweitung des Beschwerderechts der Staatskasse
- Verquickung mit pro-bono-Mandaten und Erfolgshonorar
- Möglichkeit der Teilaufhebung für einzelne Beweismittel
- Übergangsrecht und vorbeugende Maßnahmen bei bereits laufenden Mandaten

2. Was tun bei unverhofft doch „reicher Partei“?

3. Achtung Haftung:

- Kostenfolgen bei Sieg oder Niederlage der „armen“ Partei - Vergleich zu Gunsten oder zu Lasten der „reichen“ Partei???
- Mitteilungspflichten des Mandanten zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und rückwirkender Entfall der PKH

4. Neuerungen zum 01.01.2014 zur BerH

- Missbrauchskontrolle zur Frage der Mutwilligkeit

5. Alle Änderungen aus dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz II

6. Wirtschaftliche Kanzleiführung bei PKH und Beratungshilfe

- „Verkaufs- und Vorgespräche“: Volle Wahlanwaltsgebühren im PKH-Mandat - so rechnen sich auch PKH-Angelegenheiten
- Vergütungsvereinbarungen im PKH-Mandat?!

7. Gebührenfragen – Kostenfestsetzung – Kostenerstattung

8. Übersichten – Rechtsprechung – Checklisten

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

- seit über 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Entlastung des Anwalts im Arbeitsrecht:

Kosten - Zwangsvollstreckung - Fristen

24.03.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Seminar für MitarbeiterInnen in Anwaltskanzleien

1. Streitwertberechnung

- Bewertung von Kündigung und Weiterbeschäftigungsansprüchen, mehrere Kündigungen, Zeugnisse und Firmenfahrzeuge ...
- Streitwertkatalog

2. Beratungs- und Prozesskostenhilfe

- Modalitäten und aktuelle Rechtsprechung
- Abrechnung aller maßgeblichen Verfahrenssituationen
- Auswirkungen der Änderungen zum 01.01.2014

3. Aktuelles Kosten- und Gebührenrecht

- Auswirkungen des KostRMoG II vom 01.08.2013
- Gerichtskosten im Arbeitsrecht und Kostentragung
- Argumente zum Umfang der Geschäftsgebühr
- Aktuelle gebührenrechtliche Entscheidungen des BGH

- Ausnahmen von § 12a ArbGG: Reisekostenerstattung des Prozessbevollmächtigten und der Mandantschaft

4. Vergütungsvereinbarung im PKH- bzw. Beratungshilfe-Mandat

5. Vergütungsvereinbarung bei Rechtsschutzversicherung

6. Vergütungsvereinbarungen speziell im arbeitsrechtlichen Mandat

7. Fristenproblematik im Arbeitsrecht

8. Spezielles bei der Vollstreckung im Arbeitsrecht

- Brutto - Netto - Titulierung,
- Herausgabe von Arbeitspapieren, Zeugnissen

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

→ siehe oben

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerika Haus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Sicherheitsleistung – Hinterlegung

25.03.2014: 09:00 bis ca. 12:30 Uhr ■ Seminar für Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen und MitarbeiterInnen in Anwaltskanzleien

Nicht nur die ordnungsgemäße Hinterlegung der Sicherheitsleistung sondern auch die Abwicklung nach Wegfall des Sicherungszwecks kann viele Fragen aufwerfen – in diesem Seminar werden sie alle beantwortet.

1. Hinterlegungsverfahren

- Arten der Sicherheitsleistung
- Ordnungsgemäßer Antrag
- Einstieg in die Zwangsvollstreckung – und dann??

2. Hinterlegung zur Abwehr der Zwangsvollstreckung

- Ordnungsgemäßer Antrag
- Rangverhältnisse mehrerer Gläubiger
- „Freiklagen“ des hinterlegten Betrages

3. Gebühren: pro & contra – Auswirkungen des KostRMoG II

4. Sicherungsvollstreckung – Zugriff gänzlich ohne Leistung der Sicherheit

5. Vollstreckung in hinterlegte Beträge

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit über 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen “Gebührenrecht” und “Zwangsvollstreckung”, der Arbeitsgruppe “Juristenausbildung”
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin “Kostenrecht” und “Zwangsvollstreckung” am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des “Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht” (C.H.Beck)

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Aktuelles zum RVG im Baurecht

25.03.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Seminar für Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen und MitarbeiterInnen in Anwaltskanzleien

1. Minenfeld Geschäftsgebühr

- Ab 1,5 wird's erst wirklich interessant: Argumente für MEHR
- Geltendmachung in Klage, Mahnbescheid und Kostenfestsetzung
- Auswirkungen auf Rechtsschutz, Korrespondenz und PKH-Mandate

2. Special: Selbst. Beweisverfahren

- Anrechnungsvorschriften
- Außergerichtliche Tätigkeit – Selbst. Beweisverfahren – Hauptsache
- Gebührentaktik
- Streitwerte: Klage - Widerklage, Hilfs- und Primäraufrechnung, Hilfsanträge

3. Auswirkungen des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes II

4. Die Einigung aus gebührentechnischer Sicht

- Gerichtliche und außergerichtliche Gebühren beim Mehrvergleich
- Umfang der PKH und Erstattung aus der Staatskasse
- Einigungsgebühr für die Ratenzahlungsvereinbarung – Durchsetzung gegenüber dem Schuldner

5. Korrespondenzkollege – Unterbevollmächtigter – Gebührenteilung – Selbst unterwegs: wichtige und aktuelle Rechtsprechung zu Erstattungsfragen

6. Vertretung und Kosten des Streitverkündeten

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

→ siehe oben

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Neues Insolvenzrecht trifft auf (alte) Zwangsvollstreckung

Wer darf was, in welchem Umfang und vor allem wie lange?

26.05.2014: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Seminar für MitarbeiterInnen der Anwaltskanzlei oder Rechtsabteilung

Der Schrecken jeden Gläubigers ist das Insolvenzverfahren!? *Oh nein! Dennoch kann die Zwangsvollstreckung erfolgreich betrieben werden.*
Ziel dieses Seminars ist die Darstellung der einzelnen Verfahren, die Auswirkungen auf laufende Vollstreckungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen und natürlich die Neuerungen durch das Gesetz zur Verkürzung der Wohlverhaltensphase zum 01.07.2014. Welche Möglichkeiten hat der Gläubiger um seine Position in Zwangsvollstreckung und Insolvenz zu verbessern und den Worst Case, also den Untergang seiner Forderung im Restschuldbefreiungsverfahren zu vermeiden? Ab wann und in welchem Umfang darf der Insolvenzverwalter anfechten - und wann vor allem nicht? In dieser Veranstaltung werden alle Fragen beantwortet.

1. Neue Abläufe beim Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren

- Eröffnungsgründe - Antragsberechtigte - Sicherungsmaßnahmen
- Neue Sperrfristregelungen
- Wegfall der §§ 312 - 314 InsO
- Aufhebung des § 114 InsO
- Umgestaltung des Einigungsversuchs im Verbraucherinsolvenzverfahren
- Schutz von Mitgliedern von Wohnungsgenossenschaften

2. Gesetzesänderungen zur Verkürzung der Wohlverhaltensphase

- Vier Varianten der Dauer der Wohlverhaltensphase: sofort, nach 3,5 und 6 Jahren: Voraussetzungen und Folgen der neuen Fristen

3. Die Folgen der Verfahrenseröffnung

- auf anhängige andere zivilrechtliche Verfahren
- auf die Zwangsvollstreckung
- Rückschlagsperre

4. Vollstreckung und Vollstreckungsmöglichkeiten vor und in der Krise als Ab- und Aussonderungsberechtigter, Delikts- und Unterhaltsgläubiger

5. SEPA-Einführung: Anfechtung erschwert!

6. Anfechtung: Voraussetzungen und Fristen

7. Folgen und Auswirkungen des Gesetzes zur Sachaufklärung

8. Restschuldbefreiung

- Neufassung der Voraussetzungen und Versagungsgründe
- Verschärfte Bedingungen für den Schuldner
- Erweiterte Möglichkeiten des Gläubigers
- Pflichten des Schuldners - Maßnahmen des Gläubigers zur Versagung
- Erweiterung der ausgenommenen Forderungen - so machen Sie die Forderungen des Mandanten insolvenzfest!
- Widerruf

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

- seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des "Münchener Anwaltsbhandbuchs Vergütungsrecht" (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich - sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

- für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)**Intensivseminar: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)

- für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)**Intensivseminar: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)**In der Gebühr jeweils eingeschlossen:** Seminarunterlagen, Getränke

Bei Fachangestellten zählt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben).

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):**Amerika Haus, Karolinenplatz 3, 80333 München - Wegbeschreibung: Seite 22**

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Wegbeschreibung zum Amerika Haus

Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

MVV

– **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz

– **U2** bis Bahnhof Königsplatz

→ Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Briener Straße

– **S-Bahnen** und **U4, U5** bis Stachus

→ Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:

– **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus

Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbach Palais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).

Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof

(auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)

– **U2:** Richtung Feldmoching; Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.

Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)

– **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.

Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof – Fahrstrecke: s.o.

– **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof; Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.

Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang – Fahrstrecke: s.o.

Die MAV & Schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** und **Schweitzer Fachinformationen, Schweitzer Sortiment oHG, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3

(Amerika Haus), Zimmer 207
80333 München

Ansprechpartner für

Seminare: Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-96

eMail info@mav-service.de

Schweitzer Fachinformationen

Schweitzer Sortiment oHG

Lenbachplatz 1 (gegenüber dem

Alten Botanischen Garten)

80333 München

Tel.: 089. 55134-150 und 160

Ansprechpartner für

Seminare: Rebecca Kienast

Telefon 089. 55 134-113

eMail r.kienast@

schweitzer-online.de



MAV & Schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Titel/Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

MAVI/2014

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 22) an für folgende/s Seminar/e:

Gerhardt, Neue Rechtsprechung des BGH zum Unterhaltsrecht	[2]	14.02.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Krug, Die Haftung der Erben aus der Sicht des Rechtsberaters	[2]	18.03.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Marx, Ausländerrechtliche Probleme im familienrechtlichen...	[3]	07.05.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Lorenz, Internationales Erbrecht nach der EuErbVO	[3]	14.05.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Krauß, Die Absicherung des Veräußerers b. d. Vermögens...	[4]	16.05.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Kuckenburg, Bewertung von Vermögensgegenständen ...	[4]	23.05.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schwackenber, Familienrechtl. Vereinbarungen u. erbrechtl. ...	[5]	03.07.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Rakete-Dombek, Von Lottogewinnen und bayerischen Seen - ...	[5]	18.07.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schaub, Kapitalmaßnahmen bei der GmbH/Schutz von ...	[6]	20.03.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Artz, Die Umsetzung der VRRG in das deutsche Recht	[6]	26.03.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Ries, Handelsregisterrecht – akt. Entwicklungen, neueste ...	[7]	03.04.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Wälzholz, Familien-Pool-Gesellschaften	[7]	03.06.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schulze, Urheberrecht aktuell	[8]	09.04.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Köhler, Mitbewerberbehinderung als UWG-Verstoß	[8]	05.06.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	[9]	25.06.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Fischer, Insolvenzrecht aktuell	[9]	27.03.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Würdinger, Immobilienmaklerrecht aktuell	[10]	02.04.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Weder, Die Bewertung der Optik in Bausachen ...	[10]	10.04.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Fleindl, Akt. Rechtsprechung d. BGH im Wohnraummietrecht ...	[11]	08.05.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
v. Wietersheim, Vergaberecht aktuell	[11]	09.05.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

Datum Unterschrift

MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV [] ja [] nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Rechnung an [] mich [] die Kanzlei

MAVI/2014

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 22) an für folgende/s Seminar/e:

Emmerich/Stadt, Schwerpunkte des WEG-Rechts in ...	[12]	22.05.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Merl, Spezialseminar: Gewährleistungsrecht des Bauvertrags	[12]	04.06.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schultz, Gewerberaummietrecht aktuell	[13]	02.07.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, Beweiserhebung und -verwertung in Zivilsachen	[13]	04.04.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Greger, Strategien gegen lang dauernde Gerichtsverfahren	[14]	30.04.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Lorenz, Update Leistungsstörungen- u. Gewährleistungsrecht	[14]	11.07.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Offermann-Burckart, Anwaltliches Gesellschaftsrecht	[15]	15.05.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Holbeck, Arbeitsrecht aktuell	[15]	06.02.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Holzer, Die Betriebsratswahlen 2014	[16]	13.02.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kutzki, Die neue TVöD-Entgeltordnung	[16]	13.03.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schüren, Fremdfirmenpersonal im Unternehmen – kosten ...	[17]	27.06.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Annuß, Grundfragen d. Bestellung, Anstellung, Abberufung ...	[18]	09.07.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Lembke, Die Gestaltung vertraglicher Klauseln z. Arbeitsentgelt	[18]	22.07.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, PKH/VKH & Beratungshilfe, Änderungen ...	[19]	24.03.14: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾
Scheungrab, Entlastung des Anwalts im Arbeitsrecht	[19]	24.03.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾
Scheungrab, Sicherheitsleistung – Hinterlegung	[20]	25.03.14: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾
Scheungrab, Aktuelles zum RVG im Baurecht	[20]	25.03.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾
Scheungrab, Neues Insolvenzrecht trifft auf (alte) ZV ...	[21]	26.05.14: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei

Datum | Unterschrift _____

Mit ausführlichen Informationen und Berechnungsbeispielen weist der Ratgeber den Weg zu einer soliden Vorsorge – abgestimmt auf verschiedene Lebensphasen. Die einzelnen Finanzprodukte werden erläutert und bewertet. Enthalten sind auch Informationen zum System der gesetzlichen Rente. Außerdem gibt es hilfreiche Details zu Fördermöglichkeiten bei betrieblicher Altersvorsorge, Riester- und Rürup-Rente.

Der Ratgeber „Altersvorsorge richtig planen“ kostet 12,90 Euro und ist in der Münchner Beratungsstelle der Verbraucherzentrale Bayern erhältlich (Mozartstraße 9).

Zu bestellen ist er zuzüglich 2,50 Euro für Porto und Versand unter Tel. (0211) 38 09 555 oder im Internet unter www.vz-ratgeber.de.

Neues vom DAV

Neuer Justizminister in sein Amt eingeführt – DAV führt erste Gespräche

Bei der Einführung in das Amt des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz von Heiko Maas waren neben den Mitarbeitern des Hauses und den Spitzen der Justiz auch einige wenige Vertreter von Verbänden eingeladen worden. Die Gelegenheit konnte der DAV-Präsident, Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer und weitere DAV-Vertreter für erste direkte Gespräche nutzen. Dabei haben wir die Hoffnung zum Ausdruck gebracht, dass auch mit dem neuen Minister die gute Zusammenarbeit fortgesetzt werden kann die wir mit den Vorgängerinnen und Vorgängern gepflegt haben. Die Anwaltschaft kann auch für den Bereich „des Verbraucherschutzes“ wichtige Impulse geben und muss sich in der Zusammenarbeit nicht auf den Bereich „Justiz“ beschränken. Die Anwaltschaft kennt sämtliche Partikularinteressen der Gesellschaft und der DAV hat auch seine Fachausschüsse dementsprechend besetzt. In diesem Rahmen wurde auch die bisherige Justizministerin, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger verabschiedet. Sie bedankte sich ausdrücklich bei den Berufsverbänden für den offenen Dialog. Dadurch sei ein vertrauensvolles Klima geschaffen worden, in dem gute Ergebnisse erzielt werden konnten. Auch der neue Justizminister dankte der bisherigen Bundesministerin für ihre vorzügliche Arbeit und hob dabei hervor, wie sie im Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und Sicherheit die Bürgerrechte gewahrt habe, als Beispiel nannte er auch ihren Einsatz gegen die Vorratsdatenspeicherung. Der DAV bleibt mit der Spitze des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz weiter im Gespräch.

Niedrige Beweggründe sollten kein Maßstab mehr sein – DAV fordert Neuregelung der Tötungsdelikte

Der Deutsche Anwaltverein hat dem neuen Bundesminister der Justiz einen Entwurf zur längst überfälligen Reform der Tötungsdelikte Mord und Totschlag, §§ 211, 212 StGB anlässlich des Neujahrsempfangs des Deutschen Anwaltvereins am 14. Januar 2014 überreicht. Er fordert den Gesetzgeber auf, im Kernbereich des Strafgesetzbuches klare und allgemeinverständliche Normen zum Schutz des wichtigsten Rechtsgutes des Menschen zu schaffen: des Lebens. Eine zentrale Aufgabe des Staates ist es, das Leben seiner Bürger zu schützen. Diesem Zweck soll das Strafgesetzbuch dienen. Der Mord-Paragraf 211 StGB wird diesem Zweck nicht gerecht, weil er zu ungerechten und bisweilen zufälligen Ergebnissen führt. Begriffe wie Heimtücke, Grausamkeit, Habgier, Mordlust, niedrige Beweggründe haben sich als ungeeignet erwiesen, die Erscheinungsformen lebensvernichtender Taten trennscharf „einzufangen“. Die Mordmerkmale sind diffus und moralisierend und führen unserer Meinung nach zu vielen praktischen Abgrenzungsproblemen. Der Deutsche Anwaltverein sieht einen Widerspruch in dem Tätertyp-orientierten Gesetz in der seit 1941 geltenden Fassung zum Geist des heuti-

gen Strafgesetzbuches. Daher legt der DAV eine „vereinfachte“ Lösung vor, wonach der Mordparagraf vollständig wegfallen und der Tötungsparagraf § 212 neu geregelt werden soll. Die Neuregelung des § 212 StGB eröffnet einen Sanktionsrahmen und gibt für die Strafzumessung den Zugriff auf alle Strafzumessungsaspekte frei, seien sie strafmildernd oder –schärfend. Die Stellungnahme (<http://anwaltverein.de/downloads/DAV-SN1-14.pdf>) wurde seitens des Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins auf der Bundespressekonferenz am 14. Januar 2014 vorgestellt. Zur Pressemitteilung <http://anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-02-14>.

DAV begrüßt Reformüberlegungen zur Unterbringung nach § 63 StGB

Eine Reform des strafrechtlichen Unterbringungsrechts wird vom Deutschen Anwaltverein grundsätzlich sehr unterstützt. Auch die zukünftige Regierungskoalition hält an einer Reform der Unterbringung in Strafsachen fest. Der Deutsche Anwaltverein begrüßt dies uneingeschränkt. Die Reform dieses grundrechtssensiblen Rechts ist – unabhängig von der medialen Aufmerksamkeit, die der „Fall Mollath“ erfahren hat – seit langem überfällig. Die Praxis der Unterbringung folgt, insbesondere soweit die Dauer und Entlassung betroffen ist, nach Regeln, denen es an hinreichender Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit mangelt. Der allgemeine Verhältnismäßigkeitsvorbehalt in § 62 StGB reicht nicht allein aus, um gesetzlich für eine tragfähige Beschränkung des Anwendungsbereichs auf jene Fälle zu sorgen, in denen die Unterbringung zur Gewährleistung des Sicherheitsbedürfnisses der Allgemeinheit unumgänglich ist. Zur Stellungnahme <http://anwaltverein.de/downloads/DAV-SN2-14.pdf>.

Neue Formulare zur Änderung des Beratungshilferechts

Mit Beginn dieses Jahres sind durch das Gesetz zur Änderung des Prozesskosten- und Beratungshilferechts (BGBl I Nr. 55, S. 3533 ff.) zahlreiche Neuerungen in Kraft getreten. Damit ist auch eine Anpassung der zu verwendenden Antragsformulare notwendig geworden. Am 8. Januar wurde im Bundesgesetzblatt (BGBl I Nr.1/2014 S. 2 ff) die neue Beratungshilfeformularverordnung (BerHFV) einschließlich der neuen Formulare verkündet. Sie trat ab 9. Januar in Kraft. Für Anträge auf Bewilligung von Beratungshilfe ist somit das neue Formular zu verwenden, welches der DAV unter <http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/schwerpunkte/anwaltsverguetung> für Sie zur Verfügung stellt. Weitere Informationen über die Änderungen bei der Beratungshilfe finden Sie auch im Anwaltsblatt 2013, 889 ff. Der Beitrag ist abrufbar unter www.anwaltsblatt.de. Eine Bekanntgabe der bereits durch den Bundesrat verabschiedeten Prozesskostenhilfeformularverordnung (PKHV) lag im Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht vor. Wir werden Sie zu gegebener Zeit über das Inkrafttreten informieren.

Messengerdienste – DAV fordert telekommunikations- und datenschutzrechtliche Klarstellung

Nicht nur NSA, PRISM etc. werfen derzeit Fragen zum Datenschutz auf. Auch bei neuen Kommunikationsplattformen wie dem Messenger WhatsApp sieht der DAV Handlungsbedarf. Der DAV fordert den Gesetzgeber in der Stellungnahme Nr. 55/2013 (<http://anwaltverein.de/downloads/DAV-SN55-13.pdf>) auf, die Einordnung der Messenger als Telekommunikationsdienst und die dafür anwendbaren Datenschutzregeln bzw. das Fernmeldegeheimnis zu klären. Der Diskussion um die Anwendung des Telekommunikationsgesetzes auf Messenger wäre schon geholfen, wenn klargestellt würde, ob und welche Messenger-Systeme überhaupt als Telekommunikationsdienst einzuordnen sind. Das liegt zumindest bei den servergestützten Messengern sehr nahe. Weiter

stellt sich die Frage, ob dafür dann die Datenschutzregeln und das Fernmeldegeheimnis des TKG ausschließlich gelten sollen. Eine Konkretisierung von § 11 Abs. 3 TMG scheint ebenfalls zwingend erforderlich zu sein.

BFB mit neuem Präsidium

Der Bundesverband der freien Berufe (BFB) hat ein neues Präsidium. Dies besteht vorrangig aus Präsidenten von Mitgliedsorganisationen. Nach Ansicht des DAV kommt damit die Reform des Dachverbandes der freien Berufe als „Chefsache“ weiter voran. Eine starke Interessensvertretung der freien Berufe ist nicht nur in Zeiten einer neuen Regierung dringend geboten. Präsident des BFB wurde Dipl.-Kfm. Dr. Horst Vinken, Präsident der Bundessteuerberaterkammer. Einer der Vizepräsidenten ist der DAV-Präsident, Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer. Die Pressemitteilung des DAV finden Sie unter <http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-43-13>

DAV kritisiert angestrebte Ausnahmeregelung der Länder zur Arbeitnehmerüberlassung

Der DAV kritisiert in seiner Stellungnahme Nr. 52/2013 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/DAV-SN52-13.pdf>) den Versuch einiger Bundesländer, eine weitere Bereichsausnahme zum Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) für öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften zu schaffen. Mit der Bundesratsinitiative soll das AÜG so geändert werden, dass Personalgestellungen und Abordnungen durch Gebietskörperschaften an Dritte künftig nicht mehr dem AÜG unterfallen; hilfsweise wird die Einführung eines vereinfachten Verfahrens für die Erteilung der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis angestrebt. Der DAV hält es für fraglich, ob eine solche Vorgehensweise unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten zu rechtfertigen ist. Des Weiteren weist der DAV auf die zwingenden Vorgaben der Leiharbeits-Richtlinie 2008/104/EG hin, denen die Bereichsausnahme standhalten müsste.

Deutsche Anwaltauskunft to go!

Die Deutsche Anwaltauskunft bietet eine für mobile Endgeräte optimierte Version. So können Sie sich auch unterwegs stets über die neuesten Artikel, Tipps und Videos informieren. Auf Smartphones lässt sich diese Version schnell und einfach dem Homescreen hinzufügen und gesellt sich damit zu allen weiteren Applikationen. Android-Nutzer speichern die Webseite im Browser als Lesezeichen ab. Anschließend lässt sich durch langes drücken auf einen freien Platz des Homescreens eine Verknüpfung anlegen. Wählen Sie hierzu als Verknüpfungsart Lesezeichen aus. Mit dem iPhone geht es sogar noch einfacher: Über den Browser Safari anwaltauskunft.de aufrufen, Klick auf das Pfeilsymbol am unteren Bildschirmrand, anschließend „Zum Home-Bildschirm“ wählen und fertig.

GRAVIS startet mit DAV-Onlineshop

Seit 2011 besteht ein Kooperationsabkommen mit GRAVIS, der größten deutschen Handelskette für iPhone, iPad, Mac und andere Produkte des digitalen Lebens. Abhängig vom jeweiligen Produkt erhalten Sie aktuell bis zu 8% Rabatt auf die regulären Apple-Listenpreise sowie bis zu 30% Rabatt auf Zubehör. Ab sofort können Mitglieder der örtlichen Anwaltsvereine ihre Wunschprodukte auch bequem online bestellen. Den Mitglieder-Buchungslink zum Onlineshop erreichen Sie über die DAV-Onlineplattform (https://portal.dav.de/pls/online_plattform/startup.render_portal). Für die Anmeldung benötigen Sie Ihre DAV-Mitgliedsnummer und ein Passwort. Sollten Sie noch keinen Zugang zur Onlineplattform haben, können Sie diesen über den Button „Zugang anfordern“ erhalten. GRAVIS finden Sie dort im „Persönlichen Bereich“ unter „Vorteile der Mitgliedschaft“.

Buchbesprechungen

Gerold/Schmidt, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 21. Auflage 2013, 2161 Seiten, Verlag CH.Beck, Euro119,00 ISBN: 978-3-406-64294-4

Bereits kurze Zeit nach dem Erscheinen der 20. Auflage folgte die Neuauflage. Notwendig wurde dies durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz, das zahlreiche Änderungen auch im RVG mit sich brachte. Die Reform beinhaltet unter anderem die Neuregelung der Terminsgebühr, die Neustrukturierung der Gebühren in Verwaltungs- und Sozialsachen sowie Änderungen bei der Prozess-/Verfahrenskostenhilfe sowie der Beratungshilfe.

In der Neuauflage wurden sämtliche Berechnungsbeispiele überarbeitet und neu berechnet. Dies gilt - selbstverständlich - auch für die Gebührentabellen, die ebenfalls neu berechnet und erweitert wurden. Auch der kommentierte Katalog der Gegenstandswerte im Anhang erfuhr eine grundlegende Überarbeitung, wurde erweitert und auf den aktuellen Stand gebracht.

Der „Gerold/Schmidt“ wird zu Recht als „Klassiker“ des Gebührenrechts bezeichnet. In der anwaltlichen Praxis spielt das Gebührenrecht sowohl für den Anwalt, als auch für den Mandanten eine beträchtliche Rolle. Zunächst gehört es auch mit zu den Aufgaben des Rechtsanwalts, Kostenerstattungsansprüche des Mandanten weiter zu verfolgen und gerichtliche Kostenfestsetzungsbeschlüsse zu überprüfen. Darüber hinaus sollte es eine Selbstverständlichkeit für die tägliche Praxis sein, gebührenrechtlich auf dem aktuellen Stand zu sein, um auch die angemessene Vergütung für die anwaltliche Tätigkeit zu erhalten.

Es erstaunt immer wieder, welche auch neue Fragen gebührenrechtlicher Art in der Praxis auftauchen und welche Fehler bei der Gebührenberechnung unterlaufen, die zum Teil beträchtliches Geld kosten können. Hier bietet der Gerold/Schmidt ein verlässliches Hilfsmittel, das auch in der Praxis bei Gericht allgemein anerkannt ist.

Auch wenn die Neuauflage in so kurzer Zeit erfolgte, sollte darauf nicht verzichtet werden. Nachdem wir Anwälte lange Jahre auf eine Anhebung der Gebühren warten mussten, wäre es töricht auf Vergütung zu verzichten, um vermeintliche Kosten zu sparen.

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Gröbenzell

Palandt – Bürgerliches Gesetzbuch (mit Nebengesetzen) Kurzkommentar. 73., neubearb. Auflage, 2014 Verlag C. H. Beck. XXXIV, 3.220 Seiten. In Leinen Euro 109,00. ISBN 978-3-406-64400-9

Pünktlich zum Jahreswechsel ist ein neuer „Palandt“ erschienen. Und auch in der aktuellsten Fassung überzeugt „der“ Standardkommentar zum Zivilrecht wieder über alle Maßen. Denn die hier anzuzeigende Neuauflage besticht einmal mehr durch ihre hohe Informationsdichte auf dem Stand neuester Rechtsprechung, Gesetzgebung und Literatur.

Geboten wird dabei allerhand Neues; und zwar deutlich über das bei einer Neuauflage Übliche hinaus. Denn der Gesetzgeber war zum Ende der 17. Legislaturperiode noch einmal außerordentlich produktiv. Und

auch in der Rechtsprechung hat es mitunter bahnbrechende Entscheidungen gegeben.

An herausragenden Gesetzesänderungen zu nennen sind vor allem das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechtlinie (VerbrRRL-UG), das ab 13. Juni 2014 Auswirkungen auf alle Verbraucherverträge haben wird, sowie das Mietrechtsänderungsgesetz, dessen zahlreiche und praktische Änderungen im Gesetzgebungsverfahren heftig umstritten waren:

Mit der Verbraucherrechtlinie vom 22. November 2011 wurden die Richtlinien über Haustürgeschäfte und Fernabsatzgeschäfte zusammengeführt und überarbeitet. Die von den Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie erlassenen Vorschriften sind ab 13. Juni 2014 anzuwenden und werden in der aktuellen Neuauflage natürlich schon angemessen berücksichtigt.

Im Rahmen der §§ 312 bis 312 k und der §§ 355 bis 361 – wie auch der Art. 246 ff. EGBGB – ist zunächst der derzeit noch maßgebliche Rechtszustand dargestellt. Die ab 13. Juni 2014 geltende Fassung dieser Vorschriften mit zum Teil tiefgreifenden Änderungen durch das VerbrRRL-UG wird im Anschluss an die geltenden Vorschriften wiedergegeben und bereits ebenfalls eingehend erläutert. Auch im Kaufrecht und im Verbraucherdarlehensrecht wird auf die am 13. Juni 2014 in Kraft tretenden Änderungen durch das VerbrRRL-UG hingewiesen.

Die Mietrechtsreform brachte im besonderen Schuldrecht den Anspruch des Vermieters auf Duldung von Maßnahmen zur Erhaltung und Modernisierung, insbesondere energetische Modernisierung (§ 536 I a, §§ 555 a bis 555 f, § 578 II), und die Mieterhöhung nach Modernisierung (§§ 559 bis 559), ferner den Anspruch des Vermieters auf Umlage von Kosten der Wärmelieferung als Betriebskosten auf den Mieter in einem bestehenden Mietverhältnis (§§ 556 c, 578 II), die außerordentliche Kündigung bei Verzug des Wohnraummieters mit der Kautionszahlung (§ 551 II, 569 II a), den energetischen Zustand als Merkmal der Vergleichsmiete (§ 558 II 1), die Herabsetzung der für die Mieterhöhung geltenden Kappungsgrenze von 20 % auf 15 % in Wohnungsmangelgebieten (§ 558 III 2) und die Kündigungsbeschränkung bei Veräußerung von vermietetem Wohnraum an eine Personengesellschaft oder mehrere Erwerber (§ 577 a I a, II a).

Zu nennen sind weiterhin wichtige Änderungen im besonderen Teil des Schuldrechts durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten (Patientenrechtegesetz), namentlich die neu eingefügten und ausführlich kommentierten §§ 630 a bis 630 h zum bisher nicht ausdrücklich normierten medizinischen Behandlungsvertrag.

Aus dem Familienrecht sind vor allem die Änderungen bei Ehegattenunterhalt, elterlicher Sorge und Betreuung erwähnenswert.

Zudem waren aus der Rechtsprechung zahlreiche wichtige Entscheidungen zu berücksichtigen, insbesondere des BVerfG, BGH und EuGH.

Beispielhaft erwähnt sei hier nur die bei § 134 (Rn. 13) noch mit eingearbeitete Entscheidung des BGH vom 01.08.2013 (Az. VII ZR 6/13) zur Rechtslage nach § 1 II Nr. 2 SchwarzArbG vom 23.07.2004: Während die Berufung des Bauunternehmers gegenüber Mängelansprüchen des Bestellers auf die Nichtigkeit des Bauvertrages wegen einer so genannten Ohne-Rechnung-Abrede bislang grundsätzlich gegen § 242 BGB verstieß, ist neuerdings von der Nichtigkeit des Werkvertrages im Ganzen auszugehen, so dass Mängelansprüche regelmäßig ausgeschlossen sind.

In der Kommentierung des Wohnungseigentumsrechts waren ebenfalls Aktualisierungen veranlasst. So führte etwa die Mietrechtsreform im

Hinblick auf Modernisierungsmaßnahmen zu einer Änderung des § 22 Abs. 2 WEG. Aber auch die insgesamt wieder sehr umfangreiche Rechtsprechung hat zu entsprechend zahlreichen Änderungen und Ergänzungen der Kommentierung geführt; beispielsweise bei § 27 II Nr. 2 WEG (Rn. 15) zur Vertretungsmacht des Verwalters in Passivprozessen der Wohnungseigentümer (vgl. BGH NZM 13, 653).

Insgesamt ist es Verfassern und Verlag – entsprechend dem selbst gesetzten Ziel – einmal mehr gelungen, die Kommentierung auf das für die praktische Arbeit und Ausbildung Wesentliche zu konzentrieren, die Fülle des Stoffes und der neuen Informationen auf aktuellstem Niveau knapp, aber präzise gefasst darzustellen und die Darstellung dabei so übersichtlich zu gestalten, wie dies wohl auch weiterhin nur im Rahmen eines gedruckten Buches möglich ist.

Einmal mehr gilt also: Wer mit den wesentlichen Entwicklungen des Zivilrechts Schritt halten und somit weiter auf der sicheren Seite sein möchte, benötigt auch dieses Jahr wieder einen neuen Palandt. Er ist der beste, weil er eben der aktuellste und damit zuverlässigste ist.

Rechtsanwalt Roland Thalmeir,

Kanzlei Kastl (M. A.) & Kollegen, Landshut

Burhoff: Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren
6. Auflage 2013. 2318 + XLVI Seiten
Hardcover, mit CD-ROM, ZAP Verlag, Euro 118,00
ISBN 978-3-89655-688-2

Burhoff: Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung
7. Auflage 2013. 1825 + XLVI Seiten
Hardcover, mit CD-ROM, ZAP Verlag, Euro 108,00.
ISBN 978-3-89655-689-9

Burhoff/Kotz (Hrsg.): Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe,
2105 + LII Seiten,
Hardcover, ZAP Verlag 2013, Euro 118,00
ISBN 978-3-89655-687-5

Die beiden altbewährten Werke von Burhoff zum strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und zur Hauptverhandlung haben nun einen dritten Band als Ergänzung bekommen, der Rechtsmittel und Rechtsbehelfe zum Gegenstand hat. Bevor jedoch dieser neue Band vorgestellt wird, soll auf die Gemeinsamkeiten der drei Bücher eingegangen werden.

Schon äußerlich besticht das Werk durch seine hochwertige Ausführung: Hardcover, weißes Dünndruckpapier, zwei verschiedenfarbige Einmerkbandchen, durchdachtes Layout und optisch gute Gliederung durch Rahmen, grau unterlegte Textpassagen und verschiedene Schriftgrößen. Der Verzicht auf das immer beliebtere Lexikonformat ist sehr zu begrüßen. Die Bände sind statt dessen etwa in DIN-A5-Größe gehalten, was nicht nur das gelegentliche Kopieren erleichtert, sondern auch zusammen mit der angenehmen Schriftgröße für eine gute Lesbarkeit sorgt. Zu viele Zeichen pro Zeile machen die Arbeit mit einem Buch bekanntlich schwieriger und gerade in den hier vorgestellten Werken lohnt es sich oft, länger zu blättern und viel zu lesen.

Auch vom sachlichen Aufbau her gleichen sich die Bände. Der bewährte, aber dennoch für derartige Handbücher seltene alphabetische Aufbau wurde auch für den dritten Band übernommen. Diese Gliederung ent-

spricht praktisch derjenigen, die von Lexika her bekannt ist und wer sich als Nutzer darauf einläßt, wird bald ihre Vorteile zu schätzen wissen. Jeweils nach den Vorworten finden sich Hinweise zur Benutzung der Werke, die unbedingt beachtet werden sollten, wenn man größtmöglichen Nutzen aus der Lektüre ziehen will.

Nach dem Stichwort wird zunächst eine Zusammenfassung („Das Wichtigste in Kürze“) präsentiert. Danach gibt es spezielle Literaturhinweise, sodann wird das jeweilige Thema ausführlich besprochen. In vielen Abschnitten finden sich zudem spezielle Hinweise für den Verteidiger und Mustertexte.

Da der ZAP-Verlag zur Wolters Kluwer-Gruppe gehört, gibt es für alle Bände die „iBook“-Option, d. h. der Benutzer findet auf der Rückseite des vorderen Einbandes einen Code, um das Buch als Online-Version in der Datenbank Jurion freizuschalten. Damit lassen sich dann datenbankmäßige Recherchen durchführen, zumal eine Verlinkung mit allen relevanten zitierten Rechtsnormen und Entscheidungen besteht, was die Arbeit wesentlich erleichtert. Die Nutzung dieser Option ist bereits im Kaufpreis enthalten, es fallen also keine zusätzlichen Kosten an. Der kostenlose Jurion-Support wird unter einer herkömmlichen Telefonnummer angeboten, was heute durchaus nicht immer selbstverständlich ist.

Den ersten beiden Bänden, für die Burhoff allein verantwortlich ist, liegt eine CD bei, die alle in dem jeweiligen Band enthaltenen Muster und die wichtigsten Checklisten und Übersichten beinhaltet. Leider wurde bei dem dritten Band von der Beigabe einer CD abgesehen. Vielleicht liegt das an dem neuen Online-Angebot. So erfreulich auch die Jurion-Option ist, es wäre dennoch schön, wenn die Online-Ergänzung nicht mittelfristig zur Ablösung von Werken mit Datenträgern führen würde.

Im Einzelnen ist zu den Bänden festzuhalten:

1. Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren

Der umfangreichste der drei Bände, der in der Neuauflage um mehr als 300 Seiten gewachsen ist, behandelt den ersten Abschnitt des Strafverfahrens, dem häufig zu wenig Beachtung geschenkt wird. Jedoch werden bereits im Ermittlungsverfahren wichtige Weichen gestellt, so daß zu diesem Zeitpunkt sogleich der volle Einsatz des Verteidigers gefragt ist. Was hier versäumt wurde, ist später nur noch schwer oder gar nicht mehr zu korrigieren.

Der Band konzentriert sich, seinem Titel entsprechend, auf das Ermittlungsverfahren; für die Hauptverhandlung relevante Fragen finden sich daher hier allenfalls am Rande. Er ist jedoch weitestgehend selbständig nutzbar, so daß nicht auch die weiteren Bände der Reihe erworben werden müssen, um ein sinnvolles Arbeiten zu gewährleisten.

Neu aufgenommene Stichwörter zu so schwierigen Themen wie Kontakte des Verteidigers zu Geschädigten und zu Zeugen, die von der Justiz immer mit Argwohn gesehen werden, zeigen, daß der Autor weiß, wo den Verteidiger der Schuh drückt. Daneben sind neue Stichwörter auch gesetzlichen Änderungen geschuldet, so z. B. die Verzögerungsrüge. Alle Stichwörter sind selbstverständlich aktualisiert und zum Teil wesentlich erweitert worden, wobei allein rund 700 neue Entscheidungen eingearbeitet wurden. Die Änderungen in dieser Neuauflage machten es leider erforderlich, daß neue Randnummern gesetzt werden mußten, was es beim Zitieren zu beachten gilt.

2. Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung

Der Band der jetzigen Trias, der zuerst erschienen ist, ist der strafrechtlichen Hauptverhandlung gewidmet. Dies ist freilich kein Wunder, ist diese doch noch immer das Kernstück und zentrale Element des Strafverfahrens.

Das Strafverfahren ist jedoch, wie Burhoff betont, immer im Fluß. Somit ist es wichtig, daß der Verteidiger Hinweise und Ratschläge zur derzeitigen Rechtswirklichkeit bekommt und die der Verteidigung offenstehenden Möglichkeiten optimal nutzt. Die Tendenzen in der Rechtsprechung, die den Verteidiger disziplinieren wollen und die immer zentralere Rolle des Opfers im Strafprozeß können nur bedeuten, daß der Verteidiger durch Sachkunde und Sachlichkeit überzeugen muß. Der Geschädigte ist Opfer des Täters, der Täter aber wird selbst zum Opfer in einem Strafverfahren, das ihn nur noch als Objekt sieht, aber keine effektiven Möglichkeiten der Verteidigung mehr erlaubt.

Hier gilt es von dem Erfahrungsschatz eines Kenners wie Burhoff zu profitieren, der als ehemaliger OLG-Richter auch die Sichtweise der Richterschaft kennt und so dem Verteidiger wertvolle Informationen geben kann und will, zumal seine Handbücher auch bei Staatsanwälten und Richterschaft hohes Ansehen genießen.

Auch in diesem Band wurden einige Stichwörter neu aufgenommen, der bestehende Inhalt komplett überarbeitet und an vielen Stellen wesentlich erweitert, was nicht zuletzt die Ursache für die stark gewachsene Seitenzahl ist. Wiederum wurde ganz besonderes Augenmerk auf die Rechtsprechung mit rund 600 neu eingearbeiteten Entscheidungen gelegt. Die Änderungen in der 7. Auflage machten es leider ebenfalls notwendig, neue Randnummern zu setzen, was beim Zitieren beachtet werden muß.

Erfreulich ist, daß die grundlegenden Ausführungen zu den Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen, insbesondere zu Berufung und Revision, trotz Hinzutreten eines neuen Bandes zu dieser Thematik, erhalten geblieben sind. Denn sie sind auch weiterhin sehr hilfreich und sollten nicht der nunmehrigen Dreiteilung des Werkes geopfert werden.

3. Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

Nachdem Burhoff die Last der beiden ersten Bände allein schultert, hat er sich für den Dritten Band Hilfe gesucht. Ein Mitherausgeber sowie weitere 12 Bearbeiter teilen sich die umfangreiche Arbeit bei diesem Teil des Werkes.

Der sehr umfassend angelegte Band gliedert sich in vier Teile. In Teil A werden die üblichen Rechtsmittel Berufung, Revision, Beschwerde und Rechtsbeschwerde behandelt, während Teil B auf die verschiedenen verfahrensrechtlichen Rechtsbehelfe eingeht, darunter auch die oft vernachlässigte Anfechtung von Justizverwaltungsakten gemäß §§ 23ff. EGGVG. In Teil C steht dann die Verfassungsbeschwerde im Mittelpunkt, es werden aber auch Menschenrechtsbeschwerde und Nichtigkeitsklage besprochen, die „außerordentlichen Rechtsbehelfe“ also. Teil D soll schließlich dafür sorgen, daß der engagierte Verteidiger auch den Lohn für seine Mühe erhält und widmet sich allen Vergütungsfragen einschließlich der in diesem Bereich zur Verfügung stehenden Rechtsmittel.

Fazit

Die hier vorgestellten Bände gehören zum Besten, was für den Strafverteidiger an speziell auf ihn zugeschnittener Literatur zur Verfügung steht. Es ist zwar machbar, mit nur einem einzigen Band zu arbeiten, doch sollte man möglichst auf keine einzige Seite dieser hervorragenden Darstellung verzichten. Wie gut, daß der ZAP-Verlag hier die Entscheidung leicht macht: Alle drei Bände sind unter der Bezeichnung „**Trilogie des Strafverteidigers**“ als **Paket zum Preis von Euro 278,00** erhältlich, man spart also Euro 66,00 gegenüber dem Einzelwerb aller Bände. Die ISBN für dieses Komplettangebot lautet 978-3-89655-719-3. Viel Erfolg bei der Verteidigung!

Rechtsanwalt Dipl. Kfm. Wolfgang Nieberler, München

Bärmann/Seuß, Praxis des Wohnungseigentums, 6. Auflage 2013, 1282 Seiten, Verlag CH.Beck, Euro 135,00 ISBN: 978-3-406-65157-1

Das Traditions-Handbuch zum Wohnungseigentum erscheint nun unter neuer Federführung in Neuauflage. Das Wohnungseigentumsrecht ist sowohl in der Gesetzgebung, als auch in der Rechtsprechung einem ständigen Wandel unterworfen. Das ohnehin nicht sonderlich einfach zu handhabende Wohnungseigentumsgesetz ist sehr stark von der Rechtsprechung geprägt. Dies führt immer wieder zu Unsicherheiten, die dieses Handbuch zu überwinden hilft.

Das Handbuch wendet sich an Rechtsanwälte, Notare und Richter, aber auch an Verwalter und Steuerberater.

In dem Handbuch werden alle wesentlichen Fragen des Wohnungseigentums angesprochen. Beginnend mit einer Einführung werden alle wichtigen Punkte, die im Zusammenhang mit dem Wohnungseigentumsgesetz auftreten, abgearbeitet. Nach der sehr lesenswerten Einführung werden die Themen Begründung, Erwerb und Veräußerung des Wohnungseigentums abgehandelt.

Dabei werden auch die besonderen Erscheinungsformen, wie beispielsweise Wohnungseigentum und Heimeinrichtungen, betreutes Wohnen oder Wohnungseigentum bei Hotelanlagen abgehandelt. Dem vermieteten Wohnungseigentum ist ein eigenes Kapitel gewidmet. Sehr breiten Raum nimmt naturgemäß die Stellung des Wohnungseigentümers und die Verwaltung des Wohnungseigentums ein.

Auch die in der Praxis wesentlichen Fragen der notwendigen und sinnvollen Versicherungen werden ebenso wie das Wohnungseigentum im Steuerrecht in jeweils eigenen Kapiteln umfassend dargestellt.

Nachdem in der Praxis auch Gerichtsverfahren eine nicht unerhebliche Rolle spielen, wird auch diesem Feld die gebotene Aufmerksamkeit gewidmet. Auch hier findet sich zunächst eine Einführung in die Grundsätze des Wohnungseigentumsprozesses mit all seinen Eigenheiten, um sodann die wesentlichen „Spielregeln“ der Zivilprozessordnung darzustellen. Dabei werden die Besonderheiten des Wohnungseigentumsrechtes im Einzelnen vorgestellt und auch die jeweiligen Rollen der Verfahrensbeteiligten unter Berücksichtigung des Prozessrechtes dargestellt.

Auch wenn die Wohnungseigentumsverfahren zwischenzeitlich nach den Regeln der Zivilprozessordnung durchgeführt werden,

ergeben sich zahlreiche Besonderheiten, die in dem Handbuch berücksichtigt und aufgezeigt werden.

Nachdem gerichtliche Entscheidungen auch umgesetzt werden müssen, finden sich ausführliche Erläuterungen zur Zwangsversteigerung, der Zwangsverwaltung, der Zwangsvollstreckung und Informationen zum Thema Wohnungseigentum in der Insolvenz. Dass aktuelle Themen aufgegriffen und diskutiert werden, zeigt sich nicht zuletzt auch darin, dass beispielsweise der Versorgungssperre ein eigenes Kapitel gewidmet ist.

Die Besonderheiten des Dauerwohn- und Dauernutzungsrechtes werden sodann am Ende des Handbuches besprochen, sodass alle in der Praxis auftretenden Fragen rund um das Wohnungseigentumsgesetz ausführlich dargestellt werden.

Selbstverständlich werden die einschlägigen Entscheidungen ausführlich dokumentiert und die entsprechenden Fundstellen nachgewiesen.

Das Handbuch ist für die Praxis zugeschnitten und profitiert nicht zuletzt davon, dass der nunmehrige Herausgeber bestens mit der Rechtsprechung des Wohnungseigentumsrechtes vertraut und damit ein Praktiker im besten Sinne des Wortes ist.

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Gröbenzell

Bildnachweis:

→ Titelbild: Winter im Botanischen Garten München
Foto © MAV GmbH

→ Abbildungen Kulturprogramm
siehe jeweilige Bildunterschriften

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

Quellennachweis:

→ Vom Schreibtisch der Vorsitzenden. S. 3
„Bavaria Ipsum“
<http://bavaria-ipsum.de/>

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/C, Zi. 142, 80333 München
Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089. 295 086

Telefondienst 9.00-11.30 Uhr

Fax 089. 291 610-46

E-Mail geschaeftsstelle@muenchener.anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650

Telefondienst 9.00-12.30 Uhr

Fax 089. 55 027 006

E-Mail info@muenchener.anwaltverein.de

www.muenchener.anwaltverein.de

Postbank München
Konto. 76875-801 | BLZ 700 100 80

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Karolinenplatz 3, Zi. 207
80333 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.

Im Tempel des Ich

Das Künstlerhaus als Gesamtkunstwerk – Europa und Amerika 1800-1948



Samstag, 08.02.2014 um 11.15 Uhr,
Villa Stuck, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Künstlerhäuser spiegeln als Schatzhäuser der Kreativität die geistigen Welten ihrer Schöpfer wider. Erstmals wird im Rahmen der Ausstellung der Typus Künstlerhaus, vom Künstler selbst entworfen oder maßgeblich gestaltet, in einen internationalen Kontext gestellt. Rund 20 Beispiele, darunter auch sinnbezüglich die Villa Stuck, lassen die Faszination, die derart sichtbar Gestalt gewordene Künstlerphantasien bis heute auf den Menschen ausüben, lebendig werden. Als Spiegel der Aura des Künstlers ist das Künstlerhaus seit der Renaissance sichtbares Zeichen des Berufsstandes sowie Ausdruck gesellschaftlichen Anspruchs und Erfolgs. Die Ausstellung zeigt sowohl berühmte existierende Künstlerhäuser als auch verloren gegangene, zerstörte und vergessene Projekte, die in ihrer Zeit von einzigartiger Bedeutung waren und bis heute faszinierende Strahlkraft besitzen. Ausgewählte Werke der Künstler, die in engem Zusammenhang mit den Häusern stehen, sowie Fotografien, Pläne und Modelle geben ein lebendiges Bild vom Einklang zwischen Kunst und Leben und einer Harmonie der Künste. Die Auswahl umfasst u. a. das John Soane's Museum in London, das Red House von William Morris in Bexleyheath, das Tiffany House von Louis Comfort Tiffany in New York City, Mortimer Menpes' Wohnung in London, die Villa von Fernand Khnopff in Brüssel, den MERZbau von Kurt Schwitters in Hannover, das Haus von Konstantin Melnikov in Moskau, das Maison Theo van Doesburg in Meudon-Val-Fleury bei Paris sowie das Haus von Max Ernst in Sedona, Arizona. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

22 |

Maison Horta, Brüssel
 Glaskuppel im Künstlerhaus von Victor Horta in Brüssel
 Credit: © Bastin & Evrard / Brussels

Die Teilnehmerzahl für diese Führung ist begrenzt. Daher ist eine verbindliche Anmeldung zwingend erforderlich. Ebenso die rechtzeitige Absage bei Verhinderung um weiteren Interessenten das Nachrücken zu ermöglichen. Es wird für Kopfhörer eine Gebühr von 1 € zusätzlich zur Führungsgebühr erhoben. Die Kopfhörer werden vom jeweiligen Führer ausgegeben.

Longtime Companions. Jeff Wall in München



Samstag, 01.03.2014 um 11.00 Uhr,
Pinakothek der Moderne, Führung mit Jochen Meister

Die Erwerbung der Arbeit „An Eviction“ im Jahr 1992 markiert für die Sammlung Moderne Kunst in der Pinakothek der Moderne den ersten substantiellen Ankauf im Bereich der zeitgenössischen Fotokunst, dem in kurzer Folge drei weitere Erwerbungen Jeff Walls folgen sollten. Die Ausstellung, die in enger Zusammenarbeit mit dem Künstler entsteht, vereint erstmals rund 20 Werke des großen, 1946 in Vancouver geborenen Künstlers, die sich in Münchner öffentlichen und privaten Sammlungen befinden. Jeff Wall definierte selbst seine prägenden Einflüsse: Malerei, Film und Theorie, auf deren Basis er ein Meister der subtilen Inszenierung wurde. Seine in großen, mit Fluoreszenzlicht in Metallkästen hinterleuchteten, farbigen Diapositive prägen sich durch ausgeklügelte Kompositionen unauslöschlich ins Gedächtnis ein. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Jeff Wall A Fight on the Sidewalk, 1994
 Großbild in Leuchtkasten, 189 x 303,5 cm,
 Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Sammlung Moderne Kunst
 in der Pinakothek der Moderne, München Courtesy of the artist
 © Jeff Wall

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- Im Tempel des Ich** mit Dr. Kvech-Hoppe 08.02.2014, 11.15 Uhr für ____ Person/en
- Jeff Wall in München** mit Jochen Meister 01.03.2014, 11.00 Uhr für ____ Person/en

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Frauengeschichten – Nicht nur für Frauen

Anne-Marie Louise, Medea, Thusnelda und all die anderen.

Mittwoch, 26.03.2014 um 18.15 Uhr, Neue Pinakothek, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Anhand von weiblichen Bildnissen werden Geschichten über Heldinnen und Hausfrauen, Politik und Literatur, Mütter und Mägde, das Schönsein und die Schminke, Mode und Maschen, femmes fatales und femmes fragiles, das Arbeiten und das Faulenzen erzählt. Dabei wird die Frau in Bildern von J.-L. David über Stieler, Piloty, Gabriel von Max, Feuerbach bis Edgar Degas in ihrem sozialen und gesellschaftlichen sowie politischen und historischen Zusammenhang gesehen. Die Führung ist auch für Männer geeignet! (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)



Anselm Feuerbach, Abschied der Medea
1870, Öl auf Leinwand
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen,
Neue Pinakothek, München



Jacques-Louis David, Anne-Marie-Louise Thélusson,
Comtesse de Sorcy, 1790, Öl auf Leinwand
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Neue Pinakothek,
München / Sammlung HypoVereinsbank, Member of UniCredit



Edgar Degas, La Repasseuse – Die Büglerin
um 1869, Öl auf Leinwand
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen,
Neue Pinakothek, München

Weitere geplante Führungen im 1. Halbjahr 2014:

Dix / Beckmann

Dienstag, 29.04.2014 um 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe
Mittwoch, 21.05.2014 um 17.45Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung, Führung mit Jochen Meister

Münchner Malerei des 19. Jahrhunderts

Lenbachhaus

Bildmonographie "Akropolis von Athen" von Leo Klenze

Neue Pinakothek

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- | | | |
|--|-----------------------|--------------------|
| [] Frauengeschichten mit Dr. Kvech-Hoppe | 26.03.2014, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |
| [] Dix/Beckmann mit Dr. Kvech-Hoppe | 29.04.2014, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |
| [] Dix/Beckmann mit Jochen Meister | 21.05.2014, 17.45 Uhr | für ____ Person/en |

Name Vorname

Straße PLZ, Ort

Telefon, Fax E-Mail

Unterschrift Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	24
→ Stellengesuche von Kollegen	25
→ Bürogemeinschaften	25
→ Partnerschaften	27
→ Kooperationen/Koll. Zusammenarbeit.....	27
→ Vermietung	28
→ Verkauf	28
→ Kanzleiverkauf	28
→ Kanzleiübernahme	29
→ Termins- / Prozessvertretung	29
→ Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter	29
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter.....	29
→ Dienstleistungen.....	30
→ Schreibbüros	30
→ Übersetzungsbüros.....	30

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener.anwaltverein.de>

Anzeigenschluss Mitteilungen März 2014
14. Februar 2014

Stellenangebote an Kollegen



Partnerschaft oder Zusammenschluss

LEGAL ALLIANCE ist eine Rechtsanwaltsaktiengesellschaft in München, Berlin und Hamburg, sowie in Dubai, spezialisiert in den Bereichen Deutsches Privatrecht, Wirtschaftsrecht, Gesellschaftsrecht, Handelsrecht, Mergers & Acquisition, Medienrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht, Presse- und Äußerungsrecht, Insolvenzrecht und internationales Recht.

Das LEGAL ALLIANCE Network besteht aus in- und ausländischen Rechtsanwälten; Anwälte, die mit dem Recht und der Sprache, der Mentalität sowie den Geschäftsgepflogenheiten in dem jeweiligen Land vertraut sind, die sich durch juristische Veröffentlichungen, als Dozenten oder Referenten einen Namen gemacht haben. Das sind außerdem Rechtsanwälte in den MENA-Staaten (Middle East/ North Africa) die ihr Wissen, ihre Kontakte und ihre Erfahrungen in das LEGAL ALLIANCE Network einbringen.

Für das Büro in München suchen wir Berufsträger

- die als Aktionäre partnerschaftlich beteiligt werden,
- und/oder an einem Zusammenschluss unter Einbringung der eigenen Kanzlei interessiert sind,
- die über mindestens 5 Jahre Berufserfahrung und
- über ein eigenes berufliches „Beziehungsnetzwerk“ verfügen
- sowie unternehmerisches Engagement ggfls. auch in grenzüberschreitende Berufstätigkeit einbringen möchten

Kontakt:

Tel.: +49 (0) 89 4194650, Fax.: +49 (0) 89 41946566,

E-Mail: info@legalalliance.com, Homepage: www.legalalliance.com

Ihr Ansprechpartner: Dr. Michael Scheele

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin gesucht

für meine Rechts- und Steuerkanzlei in München Sendling suche ich ab sofort eine/n Kollegen/in, der/die die Fachanwaltschaft im Steuerrecht anstrebt. Ideal wäre, dass der Fachanwaltschaftskurs bereits erfolgreich absolviert wurde. Das Tätigkeitsfeld umfasst die gesamte Steuerberatung (Jahresabschlüsse und Steuererklärungen) sowie die Bearbeitung allgemeiner zivilrechtlicher und medienrechtlicher Mandate.

Kontakt: RA Peter Eller, 089 / 89 800 921
eller@msa.de, www.msa.de

FINCK ■ ALTHAUS ■ SIGL ■ PARTNER

RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER

Zur Verstärkung unseres Bereichs **IT, Medien & Design** suchen wir eine/n überdurchschnittlich qualifizierte/n und unternehmerisch denkende/n

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

mit Erfahrung im **IT-Recht** und/oder **AGB-Recht** und eigenen Mandaten. Wir folgen dem Best-Practice-Prinzip und wünschen uns eine dauerhafte kollegiale und menschlich angenehme Zusammenarbeit zum Vorteil aller Beteiligten.

Ihr Ansprechpartner: RA/FA GewRS Harald J. Mönch



Nußbaumstr.12 · 80336 München
 Telefon 089 652001 · h.moench@finck-partner.de
www.finck-partner.de

Wollmann & Partner

RECHTSANWÄLTE | SEIT 1921

Wir sind eine überregional tätige Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei (nur in Berlin) mit wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung und Schwerpunkt im Bau- und Immobilienbereich mit Standorten in **Berlin, München** und **Frankfurt**.

Wir suchen qualifizierte

Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte

als erfahrene Quereinsteiger mit eigenem tragfähigem Mandantenstamm oder als Berufseinsteiger mit erster Berufserfahrung (1-2 Jahre) in den Bereichen

Bau-, Immobilien- und/oder Vergaberecht

für unseren Standort **München**.

Sie sollten Interesse an der juristischen Begleitung großer Immobilienentwicklungen und namhafter Infrastrukturmaßnahmen haben.

Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und gute Entwicklungsmöglichkeiten für eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte per E-Mail an:

Wollmann & Partner Rechtsanwälte
 Herrn Rechtsanwalt Michael Ch. Bschorr
 Sendlinger-Tor-Platz 7
 80336 München
 E-Mail: bschorr@wollmann.de
www.wollmann.de

RECHTSANWALT / RECHTSANWÄLTIN GESUCHT

mit deutschen Staatsexamen, perfekten Italienischkenntnissen und ca. 3 Jahren Berufserfahrung für meine Kanzlei in München, am Justizpalast, zur Anstellung oder freien Mitarbeit mit langfristiger Perspektive. Das Tätigkeitsfeld umfasst die Bearbeitung zivilrechtlicher und strafrechtlicher Mandate im deutsch-italienischen Kontext.

Kontakt: 0172 / 8479618

ABC • INTERNATIONAL

AVOCATS & RECHTSANWÄLTE

Wir sind eine deutsch-französische Rechtsanwaltskanzlei mit wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung und Schwerpunkten in den Bereichen Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht, M & A mit in- und ausländischen Mandanten aus Mittelstand und Standorten in **Kehl / Rhein, Strasbourg, Paris und Lyon.**

Für unseren Standort **Kehl / Rhein** suchen wir

engagierte Rechtsanwälte (m/w)

mit deutschen Staatsexamen, perfekten Französischkenntnissen zur Anstellung mit langfristiger Perspektive.

Das Tätigkeitsfeld umfasst die Betreuung und Bearbeitung zivilrechtlicher Mandate im deutsch-französischen Kontext.

Wir bitten attraktive Rahmenbedingungen und gute Entwicklungsmöglichkeiten für eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Über Ihr Interesse freuen wir uns.

Kontakt: claire.chevalier@abci-avocats.com

Stellengesuche von Kollegen

Selbständige Rechtsanwältin mit über 25jähriger Berufserfahrung im Zivilrecht

bietet – z. B. bei Kapazitätsengpässen oder als Urlaubsvertretung –

je nach Bedarf flexibel abrufbare fachliche Unterstützung

entweder bei Ihnen vor Ort
oder in eigener Kanzlei im Zentrum von München.

anwaeltin-muenchen@web.de

Ass. jur. sucht Tätigkeit in RA-Kanzlei in München oder Starnberg.
Langjährige Erfahrung.

Kontakt: Mobil 0163 5437998

Fachanwalt f. Steuerrecht/Fachanwalt f. Gesellschaftsrecht

Prof. Dr. Dipl.-Kfm., mehrj. Berufserfahrung sucht neue Herausforderung in RA-Kanzlei o. interprofessioneller Sozietät mit Schwerpunkten steuerliche Gestaltung, steuerliche Streitführung, Steuerstrafverteidigung, Handels- und Gesellschaftsrecht, Wirtschafts- und Arbeitsrecht, Insolvenz, Medizinrecht.

danubia01@t-online.de

Rechtsanwältin mit Berufserfahrung und eigener Kanzlei

sucht stundenweise Mitarbeit (max. 10-15 Stunden/Woche) in Münchner Zivilrechtskanzlei, bevorzugt auf dem Gebiet des Mietrechts oder Versicherungsrechts.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 11 /Januar/Februar 2014 an den MAV.

Bürogemeinschaften

Anwalts- und Steuerkanzlei mit sehr repräsentativen Büroräumen in bester Lage (München-Bogenhausen) sucht Kollegen/-innen mit Spezialisierung im Wirtschaftsrecht/Steuerrecht zum Eintritt in die bestehende Bürogemeinschaft.

Wir bieten die Anmietung von einem oder mehreren Anwaltszimmern sowie die Mitbenutzung des Sekretariats (Datev-Phantasy) und der gesamten Infrastruktur.

Anfragen richten Sie bitte per E-Mail an: muenchen@aswr.de

Etablierte und umsatzstarke Familienrechtskanzlei im Zentrum

Münchens (in Laufnähe zum Familiengericht) **zu verkaufen.** Die Kanzlei verfügt über moderne, freundliche und helle Kanzleiräume, bestehend aus einem großzügigen Chefzimmer, einem (möblierten) Sekretariat mit neuwertiger EDV-Ausstattung inkl. Kanzleisoftware sowie (zur gemeinschaftlichen Nutzung) Besprechungsraum, Wartezimmer und weitere Gemeinschaftsräume. Das Mandatsvolumen ist geeignet für 1-2 Berufsträger und nach Absprache ist für eine Übergangszeit eine Einarbeitung und persönliche Übergabe der Mandats- und Akquisekontakte möglich. **Bei Interesse** bitte ich um Kontaktaufnahme unter [kanzleiverkauf-muc\(at\)web.de](mailto:kanzleiverkauf-muc(at)web.de).

G O L L O B & Kollegen Rechtsanwälte

Wir führen seit 1997 eine großzügig ausgestattete Kanzlei in äußerst repräsentativem Jugendstil-Bau in unmittelbarer Nähe zum Prinzregentenplatz (U4). Unsere Schwerpunkte liegen im Zivilrecht, im nationalen und internationalen Wirtschafts- und Unternehmensrecht. Wir sind 7 Berufsträger/Innen und beraten anspruchsvolle Mandanten aus dem In- und Ausland.

Einer Kollegin oder einem Kollegen mit eigenem Mandantenstamm bieten wir ab 1. April 2014 ein ruhiges, helles und freundliches Arbeitszimmer mit ca. 24 qm, fachliche Zusammenarbeit und die Mitbenutzung des gut organisierten Bürobetriebes an. Eigenes Sekretariat kann auf Wunsch eingerichtet werden.

**Kontakt: RA Dr. Gollob, Keplerstraße 1, 81679 München,
Tel.: 089 / 41 95 23 3, E-Mail ulrik.gollob@gollob-jur.de**

Langjährig ansässige Anwaltskanzlei in repräsentativer Lage von Starnberg **sucht Kollegen / Kollegin** zum Eintritt in die bestehende **Bürogemeinschaft** von derzeit 2 Kollegen.

Wir bieten die Anmietung eines Anwaltszimmers (ca. 20 qm) sowie Mitnutzung des Sekretariats (RA-Micro) und der vorhandenen Infrastruktur.

Einzelheiten gern im persönlichen Gespräch.

Ansprechpartnerin RAin Annette Kriebel, Tel. 0170-8153030

Email: info@anwaelte-mehr-kriebel.de.

Rechtsanwältin, im Zivil- und Wirtschaftsrecht tätig, bietet Kollegin / Kollegen

BÜROGEMEINSCHAFT

in bester Innenstadtlage zu günstigen Konditionen an. Zur Verfügung steht ein schönes Anwaltszimmer von ca. 20 m². Sekretariat und vorhandene technische Einrichtungen können gerne mitbenutzt werden.

Dr. Dagmar Lieber, Neuhauser Str. 3, 80331 München

Tel: 089/ 26 94 91 91 www.RAin-Lieber.de

Freundliche Bürogemeinschaft sucht ebensolche Verstärkung

In unserer Bürogemeinschaft mit bislang vier Kollegen im Münchner Osten wird ein Anwaltszimmer frei. Deshalb suchen wir nun eine/n neue/n Kollegin/en. Das Arbeitszimmer steht ab sofort zur Verfügung.

Wir bieten: Geräumiges Anwaltszimmer in einer seit über zehn Jahren etablierten Kanzlei. Hervorragende Verkehrsanbindung, großes Einzugsgebiet und Mitnutzung des Sekretariats. Kollegiale Zusammenarbeit und Urlaubsvertretung sind selbstverständlich.

Wir suchen: Eine/n freundliche/n Kollegin/en, welche/r auch persönlich zu uns passt. In rechtlicher Hinsicht wäre eine allgemein zivilrechtliche Ausrichtung oder eine sonstige sinnvolle Ergänzung unserer Schwerpunkte (Arbeitsrecht, Erbrecht, Miet- und Immobilienrecht und Strafrecht) erwünscht.

Die Einzelheiten besprechen wir gerne persönlich. Kontakt: RA Reicheneder (089 / 649 448-15) oder RA Martin (089 / 649 448-13).

Rechtsanwältin (Fachanwältin für Verkehrsrecht) **vermietet ein ca. 18m² großes Zimmer** in zentraler Lage (Königsplatz). Die moderne Infrastruktur kann mit genutzt werden.

Ggf. kann die Miete auch durch Bearbeitung von Mandaten abgegolten werden.

Ich suche einen Kollegen/ eine Kollegin, der/ die an einem kollegialen Austausch und einer Zusammenarbeit mit Zukunftsperspektive interessiert ist.

Rechtsanwältin von Heimburg 089/592033

Bürogemeinschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern (Schwerpunkt Gesellschafts- und Steuerrecht) **sucht** zum 1. März 2014 weitere Kollegin / Kollegen. Geboten wird Büroraum in Bestlage Schwabing sowie Mitbenutzung des repräsentativen Besprechungszimmers. Mandantenparkplatz vorhanden.

Rechtsanwalt Dr. Michael Trassl

80801 München, Habsburgerstraße 9

Telefon (089) 38667060, Email: michael.trassl@trasslrae.de

Internet: www.trasslrae.de

Rechtsanwaltskanzlei Pfitzner vermietet 1 Büroraum in Nymphenburg

In herrlicher Lage in München-Nymphenburg in unmittelbarer Nähe zum Schlosskanal steht 1 Raum in Kürze zur Vermietung frei: das Büro befindet sich in der Montenstraße 9, Ecke Südliche Auffahrtsallee. Zurzeit wird die Bürogemeinschaft von 4 arbeitsrechtlich ausgerichteten Rechtsanwälten betrieben, die sich über eine Verstärkung im Arbeitsrecht aber auch auf anderen Gebieten freuen würden. Auf eine kollegiale und harmonische Arbeitsatmosphäre wird besonderen Wert gelegt. Eine langfristige Kooperation wird angestrebt, ist aber nicht Bedingung.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei der Rechtsanwaltskanzlei Pfitzner, Tel. 089/321 625 60, E-Mail: buero@arbeitsrechtsjurist.de

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Langjährig existierende und gut eingeführte Kanzlei von Rechtsanwälten und Steuerberatern im Münchner Zentrum hat einen Büroraum frei und würde sich freuen über die Zusammenarbeit mit einem weiteren qualifizierten Kollegen (m/w). Mandate können übernommen und die komplette Kanzleiausstattung inklusive Besprechungszimmern und Sekretariat kann mitgenutzt werden. Wichtig wäre uns eine kollegiale, angenehme Zusammenarbeit.

Emrich, Schötz und Partner, Arnulfstr. 2, 15. OG, 80335 München
Tel.: 089 549119 0

Bürogemeinschaft

In der Müllerstr. 40 (Nähe Sendlinger Tor) biete ich ab sofort einen schönen, ruhigen 16 qm großen Büroraum zur Untermiete an. Die Kanzlei besteht derzeit aus einem Fachanwalt für Familienrecht und einer Steuerberaterin, ist neu renoviert und befindet sich in einem historischen Altbau.

Teeküche, Besprechungszimmer mit Bibliothek und Infrastruktur können mitgenutzt werden.

Kontakt: RA Chaborski, Tel. 089 26024660.

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit gegenwärtig sechs Berufsträgern und gut ausgebildeten Sekretariatsmitarbeiterinnen. Wir pflegen ein freundschaftliches und partnerschaftliches Miteinander in flachen Hierarchien. Die Kanzlei befindet sich in sehr repräsentativen Altbauräumen an der Leopoldstraße mit hochwertig-moderner Ausstattung. Eine gut sortierte, schöne Bibliothek steht als Besprechungsraum zur Verfügung. Unsere Philosophie ist es, unserer anspruchsvollen Mandantschaft rechtliche Dienstleistungen auf überdurchschnittlich hohem Niveau zu bieten. Näheres über uns erfahren Sie unter: www.brodski-lehner.de.

Zur Weiterentwicklung unserer Kanzlei bieten wir interessierten Kolleginnen und Kollegen ein bis zwei Anwaltsräume, auch einzeln, einen Sekretariatsarbeitsplatz sowie die Mitbenutzung der Infrastruktur und der Gemeinschaftsräume für eine Bürogemeinschaft mit dem Ziel, gemeinsam Synergien zu schaffen. Da der Fachbereich Familienrecht von einem in Kürze eintretenden Kollegen abgedeckt wird, bitten wir Interessenten mit diesem Schwerpunkt, von Anfragen abzusehen.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn RA Bernhard Lehner, Brodski und Lehner Rechtsanwälte, Leopoldstr. 50, 80802 München, lehner@brodski-lehner.de, Tel.: 089-3836750

Kanzlei in bester Lage in Starnberg bietet Kollegin/Kollegen

Bürogemeinschaft

an.

Da wir unseren Schwerpunkt in den Bereichen Familien-, Erb- und Strafrecht haben, suchen wir einen Kollegen/eine Kollegin mit dem Schwerpunkt in anderen Rechtsgebieten (vorzugsweise Arbeits- und/oder öffentliches Recht).

Zur Verfügung steht ein schönes Anwaltszimmer von ca. 20 qm. Sekretariat, Gemeinschaftsräume und technische Einrichtung können mitbenutzt werden.

Bei Interesse wenden Sie sich an:

Kanzlei Aribert Müller, Frau RAin Müller-Dobler,
Münchner Straße 19 a, 82319 Starnberg
Tel. 08151/7636 www.ra-mueller-starnberg.de

LEXTEAM sucht noch Fachanwälte

Lexteam ist eine Kooperation spezialisierter selbstständiger Rechtsanwälte in München, die durch Fachanwalts- oder Spezialisierungslehrgänge auf ihrem Fachgebiet besonders qualifiziert sind. Wir bieten als Einzelanwälte oder in kleineren Sozietäten Beratung auf höchstem Niveau und verstehen uns als Alternative zur Großkanzlei (mehr unter: www.lexteam.de). Wir arbeiten seit 12 Jahren erfolgreich zusammen und suchen noch Mitglieder auf folgenden Gebieten:

Ausländerrecht, IT-Recht, Medien- und Urheberrecht, Medizinrecht, Versicherungsrecht

Kontakt: RA Peter Eller, 089 / 89 800 921, eller@msa.de

Partnerschaften



Partnerschaft oder Zusammenschluss

LEGAL ALLIANCE ist eine Rechtsanwaltsaktiengesellschaft in München, Berlin und Hamburg, sowie in Dubai, spezialisiert in den Bereichen Deutsches Privatrecht, Wirtschaftsrecht, Gesellschaftsrecht, Handelsrecht, Mergers & Acquisition, Medienrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht, Presse- und Äußerungsrecht, Insolvenzrecht und internationales Recht.

Das LEGAL ALLIANCE Network besteht aus in- und ausländischen Rechtsanwälten; Anwälte, die mit dem Recht und der Sprache, der Mentalität sowie den Geschäftsgepflogenheiten in dem jeweiligen Land vertraut sind, die sich durch juristische Veröffentlichungen, als Dozenten oder Referenten einen Namen gemacht haben. Das sind außerdem Rechtsanwälte in den MENA-Staaten (Middle East/ North Africa) die ihr Wissen, ihre Kontakte und ihre Erfahrungen in das LEGAL ALLIANCE Network einbringen.

Für das Büro in München suchen wir Berufsträger

- die als Aktionäre partnerschaftlich beteiligt werden,
- und/oder an einem Zusammenschluss unter Einbringung der eigenen Kanzlei interessiert sind,
- die über mindestens 5 Jahre Berufserfahrung und
- über ein eigenes berufliches „Beziehungsnetzwerk“ verfügen
- sowie unternehmerisches Engagement ggfls. auch in grenzüberschreitende Berufstätigkeit einbringen möchten

Kontakt:

Tel.: +49 (0) 89 4194650, Fax.: +49 (0) 89 41946566,
E-Mail: info@legalalliance.com, Homepage: www.legalalliance.com
Ihr Ansprechpartner: Dr. Michael Scheele

Kooperationen / Koll. Zusammenarbeit

Rechtsanwältin sucht Kanzleianschrift und Mitbenutzung des Besprechungszimmers an ca. 2 Tagen pro Monat in München.

Tätigkeitsschwerpunkte: Erb-, Familien- und Steuerrecht

Kollegialität, Hilfsbereitschaft und Zuverlässigkeit sind selbstverständlich.

Kontakt: Krüger 0171 – 57 56 750 oder karin1300@freenet.de

Auf Grund einer Veränderung in unserer Besetzung suchen wir zur Verstärkung eine(n) **Fachanwalt/Fachanwältin für Strafrecht** mit mehrjähriger forensischer Erfahrung und dem Wunsch nach Selbständigkeit in einem kollegialen Umfeld. Als Fachanwälte für Straf-, Arbeits- und Familienrecht verfügen wir über ein breites Spektrum für den Rechtssuchenden und stehen seit über 20 Jahren für die kompetente Beratung anspruchsvoller Mandate. In großzügigen Räumen im Herzen Altschwabings mit schönem Ambiente und professionellem Personal bieten wir Gelegenheit zu fachlichem Austausch und erfolgreicher Zusammenarbeit. Wenn Sie sich mit Perspektive in einer renommierten Kanzlei verändern und gemeinsame Zukunft gestalten wollen, freuen wir uns über Ihre Bewerbung.

Vollständige Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an:

Witting Contzen Degenhard, Leopoldstr. 54, 80802 München oder witting@leokanzlei.de

1 + 1 = 3

Münchener Wirtschaftskanzlei sucht Kollegen/Kolleginnen für Zusammenschluss

Wir sind eine Wirtschaftskanzlei von derzeit 7 Partnern mit Schwerpunkten in den Bereichen Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht, M & A, Bank- und Kapitalmarktrecht, Immobilienrecht und Unternehmensnachfolge mit in- und ausländischen Mandanten aus Mittelstand und Industrie.

Wir sehen überdurchschnittliche Erfolgschancen in der fachlichen und persönlichen Verstärkung im Rahmen eines Zusammenschlusses. Deshalb suchen wir teamfähige unternehmerisch denkende leistungsstarke Anwälte in München (einzelne Persönlichkeiten und Teams), die mit uns gemeinsam expandieren wollen.

Wir wollen die Partnerschaft, nicht die Bürogemeinschaft und streben eine Kanzlei mittlerer Größe an, keine Großkanzlei. Raum für Individualität und Balance zwischen Beruf und Familie sind uns ebenso wichtig wie die kompetente und schnelle Erfüllung der Anforderungen unserer anspruchsvollen Mandanten.

Verbinden sollte uns der gemeinsame Wille zum Erfolg ebenso wie die Freude an freundschaftlich-kollegialer Zusammenarbeit.

Über Ihr Interesse freuen wir uns.

(Kontakt: zusammenschluss-muc@web.de, +49 178 8433430 absolute Vertraulichkeit wird zugesichert)

ZIZLAVSKY

Anwaltskanzlei - Insolvenzverwalter

Insolvenz in Tschechien

Wir vertreten Gläubiger und machen ihre Forderungen bei tschechischen Gerichten geltend. Wir sind bei Vermögensstreitigkeiten sowie bei Akquisitionen in Insolvenzverfahren behilflich. Zu unserem Team gehören erfahrene Rechtsanwälte und tschechische Insolvenzverwalter.

- Wir schätzen die Beziehung des deutschen Rechtsanwalts mit seinem Klienten
- Wir nehmen vollständige sowie eingeschränkte Mandate an (Substitution)
- Wir arbeiten auf Deutsch

ZIZLAVSKY - Anwaltskanzlei
Široká 5 | Prag 1 | 110 00 | Tschechische Republik
T +420 224 947 055 | +420 224 947 618

www.zizlavsky.cz

ak@zizlavsky.cz

28 |

Kooperation in Hongkong & China

Von erfahrenen deutschen und chinesischen Volljuristen geführte Unternehmensberatung in Hongkong mit integrierter und landesweit gut vernetzter RA-Kanzlei in Beijing (Zulassung in China) mit Fokus auf Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht, IP – Schutz und Verwaltungsrecht in China sowie Firmengründungen in HK sucht Zusammenarbeit und bietet Beratung bei China (einschl. HK) – Geschäften. Korrespondenz und Kommunikation in Deutsch.

Anfragen an

CHEURAM Consulting Group, info@cheuram.com
oder telefonisch in Hamburg unter (040) 32 43 33
Kontakt: H. Schwarzkopf

Vermietung

Patent- & Rechtsanwaltskanzlei in zentraler Lage Münchens bietet moderne, großzügig gestaltete u. repräsentative Büroräume/ ca. 137 m². Unmittelbarer U-Bahnanschluss (U4/U5 Westend) sowie S-Bahn und Autobahnanbindung. Teilweise od. ganze Weitervermietung an Rechtsanwälte oder Profession verwandter Berufe, Bürogemeinschaft u. Nutzung unseres Sekretariats denkbar.

Kontakt: Frau Bockhorni, 089-74 55 41-0

In **repräsentativem Altbau in München**, Innenstadt **vermieten** wir als gut eingeführte, etablierte Anwaltskanzlei ein bis zwei **Büroräume**. Vorhandene technische Einrichtungen können gerne mitbenutzt werden, das Sekretariat nach Absprache.

Zuschriften bitte an MAV unter Chiffre Nr. 10 / Januar/Februar 2014.

UNTERVERMIETUNG DIREKT AM HAUPTBAHNHOF MÜNCHEN

Zwei fachlich spezialisierte Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft suchen ab sofort Rechtsanwalt/Rechtsanwältin für Untermiete. Das Zimmer hat eine Fläche von ca. 17 qm (auf Wunsch möbliert). Das Büro ist im 4. Stock eines modernen Geschäftsgebäudes am Münchener Hauptbahnhof und verfügt über einen ansprechenden Eingangsbereich. Fahrstuhl und CAT Verkabelung sind vorhanden. Die Mitbenutzung von Besprechungsraum und Teeküche ist beinhaltet.

Kontaktaufnahme bitte unter info@ra-kress.de
oder Telefon: 089 54 04 56 02 10 (RA Kress).

Einen oder zwei Büroräume in Anwaltskanzlei in Haidhausen, Anwaltszimmer/Vorzimmer an Kollegin/Kollege ab sofort als Büro, oder auch nur als „Zweigstelle“ oder als „Kanzlei-Postadresse“ zu vermieten. Evtl. auch Möglichkeit, die Räume insgesamt zu übernehmen.

Bei Interesse, Kontakt unter 089 - 448 62 54 oder 0172 - 863 37 01.

Verkauf

NJW 1960 - 2011, 1. Halbjahr 2012 gebunden

FamRZ 1978 - 2012 gebunden

BGH Entscheidungen in Zivilsachen Bd.1 -130

nebst Register gebunden

gegen Gebot abzugeben.

Fax: 089 448 77 11



RE/MAX MMC
IMMOBILIEN
SOLLN/PULLACH · MAXIMILIANSPLATZ · GRÖNWALD

Stephan Murach, LL.M. (San Diego)
Assessor (jur.)
stephan.murach@remax.de
Mobil 0172 / 133 935 9

RE/MAX MMC Immobilien
Wolfratshäuser Str. 181 · 81479 München
www.remax-mmc.de



Jeder RE/MAX Lizenznehmer ist ein eigenständiges Unternehmen.

Kanzleiverkauf

Rechtsanwaltskanzlei für Einzelanwalt in München günstig zu verkaufen.

Extrem günstige Kostenstruktur (großer Raum in Steuerberaterbüro inkl. Anschluss an Telefonanlage und Internet). Keine Personalkosten.

Die Kanzlei besteht seit 5 Jahren, ist zentral gelegen mit sehr guter öffentlicher Verkehrsanbindung und wird als Allgemeinanzlei ohne Spezialisierung geführt. Es besteht ein kleiner Mandantenstamm, so dass eigene Mandate mitzubringen oder zu generieren sind. Eine Übergangstätigkeit des bisherigen Inhabers ist möglich.

Kontaktaufnahme per e-mail über ra-kanzlei-verkauf@gmx.de.

Kanzleiübernahme

Kanzlei zur Übernahme gesucht

Rechtsanwalt (39) **sucht Kanzlei in München** mit zivilrechtlicher/wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung **zur Übernahme**.

Ich freue mich über Ihre Kontaktaufnahme unter

**Tel.: 0174-4641903 oder email:
anwalt124@gmail.com**

Aus Altersgründen ist eine **Anwaltskanzlei in München** am Ostbahnhof, bestehend aus 2 Anwaltszimmern, 1 Besprechungszimmer, 5 Computerarbeitsplätzen, 1 Sekretariat, 1 Warteraum, 1 Teeküche, Telefonanlage, sehr günstig, bis ca. März 2014 zu übernehmen.

Mitarbeit für eine Übergangszeit ist möglich.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 12 Januar/Februar 2014 an den MAV .

Termins-/Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)
Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18
Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)
steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum zur Verfügung

über 30 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.net

Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter

Rechtsanwaltsfachangestellte/n auf geringfügiger Basis (vorwiegend nachmittags) zur Verstärkung unseres Teams für unsere in Germering gelegene modern ausgestattete Kanzlei **ab sofort** gesucht.

Sie sollten mit allen anfallenden Arbeiten einer Anwaltskanzlei vertraut sein, nach Möglichkeiten über Kenntnisse mit RA-Micro verfügen, das RVG und die Zwangsvollstreckung sicher beherrschen.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung per E-Mail: info@kfm-rechtsanwaelte.de

Rechtsanwaltsfachangestellte/r oder Assistent/in für Sekretariat gesucht

RA-Kanzlei in Innenstadtlage sucht ab sofort Verstärkung für das Sekretariat auf 450-Euro-Basis oder in Teilzeit.

Wenn Sie Freude an einer abwechslungsreichen Tätigkeit in einem eingespielten, dynamischen Team haben, kontaktfreudig und flexibel sind sowie über fundierte Erfahrungen mit PC und Software verfügen, freuen wir uns über Ihre Kontaktaufnahme.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung per Mail an: eidloth@e2s2.de

SIEBECK HOFMANN VOßEN & KOLLEGEN RECHTSANWÄLTE

Wir sind eine seit über 50 Jahren etablierte Kanzlei in bester Lage in München und auf das Öffentliche Recht und Zivilrecht/Gesellschaftsrecht spezialisiert. Zur Verstärkung suchen wir ab sofort eine(-n)

Rechtsanwaltsfachangestellte(-n)

in Vollzeit. Wir erwarten gute Zeugnisse, sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift, ein gepflegtes Auftreten, freundlichen Umgang mit Mandanten und Kollegen sowie die sehr gute Beherrschung allgemeiner Aufgaben von Rechtsanwaltsfachangestellten, wie z. B. die Bearbeitung der Post, Fristenkontrolle, Wiedervorlagen, Schreiben nach Diktat und selbstständiges Schreiben, Zwangsvollstreckung, Kosten- und Gebührenrecht sowie einschlägige Kenntnisse im Umgang mit dem PC. Es erwartet Sie ein modern ausgestatteter Arbeitsplatz in einer zentral gelegenen Kanzlei, schöne, großzügige Büroräume und ein freundliches Arbeitsklima.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Absolute Vertraulichkeit ist selbstverständlich.

Siebeck Hofmann Voßen & Kollegen Rechtsanwälte

Herrn Rechtsanwalt Michael Hofmann
Karolinenstr. 4, 80538 München
E-Mail: kontakt@shk-law.de, Internet: www.shk-law.de

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Schreibhilfe für Anwaltskanzlei

Gerne unterstütze ich Ihre Kanzlei einmal die Woche (montags, im Februar auch 5 Tage die Woche möglich) als Schreibhilfe. Ich tippe Ihre Aufnahmen ab und arbeite sehr diskret. Bei Interesse können Sie mich über den MAV unter Chiffre Nr. 14 / Januar/Februar 2014 oder unter elena.berchermeier@gmail.com erreichen.

Zwei Buchhaltungsmäuse in ungekündigter Stellung in einer Rechtsanwalts-GmbH (RA-Micro FiBu II) **suchen neuen Wirkungskreis im Doppelpack.** Wir freuen uns auf Sie.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 15 / Januar/Februar 2014 an den MAV.

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, e-mail: buero.bergmann@arcor.de

Benötigen Sie Unterstützung in Ihrer Kanzlei für einmal in der Woche (nur freitags, gerne ganztags oder auch nur vormittags) von einer RA-Sekretärin mit sehr langjähriger Berufserfahrung, die mit allen in einer Anwaltskanzlei anfallenden Aufgaben vertraut ist ? (Aber bitte keine ZV- und Inkassoangelegenheiten). Dann rufen Sie mich bitte unter 0175 85 27 905 an oder schicken Sie eine sms, ich melde mich umgehend bei Ihnen.

Freiberufliche Anwaltssekretärin / Schreibkraft mit langjähriger Berufserfahrung,

professionelle Beherrschung MS-Office, RA-Micro/Advoware, gute Englischkenntnisse (Level B1), belastbar, flexibel (gerne auch Abendsekretariat), sympathisch, gewissenhaft, sehr zuverlässig, zügige und effiziente Arbeitsweise bietet Mitarbeit, gerne auch langfristig.

Angebote unter sekretariat@mnet-mail.de

Dienstleistungen

Steigern Sie Ihre Effizienz am PC durch effektive Benutzung der Tastatur

10-Finger Blindschreiben in nur 6 Stunden

Schneller Erfolg durch Einsatz ganzheitlicher Lernmethoden

Seminar für alle PC-Nutzer, Team, Mitarbeiter, Ungeübte Einzel, Minigruppe, Gruppen (max. 8 Pers.)
In Ihrem Büro / Ihrer Firma / Inhouse

www.zehn-finger-am-pc.jimdo.com

Gabi Zawidowski • Schreibbüro/PC-Schulungen • (0172) 3202855



NIK Computerservice e. K.

IT Netzwerkbetreuung für Ihr Unternehmen

Beratung – Verkauf – Installation
Konfiguration – Optimierung – Wartung
Netzwerk/ -Planung und -Umbau
Systemsicherheit und PC-Fernwartung

Dipl.-Ing. (FH) Nikolaj Cigikalov - Heiglhofstr. 31 - 81377 München
Tel. 089 / 97 39 39 50 Mobil 0162 323 90 93
Email: info@nikcomputer.de Web: www.nikcomputer.de

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Übersetzungsbüros

SPANISCH – ÜBERSETZUNGEN

JURISTISCHE FACHTEXTE • VERTRÄGE • URKUNDEN

GERDA PERTHEN

Öffent. best. u. beeidigte Übersetzerin

Reutterstr. 80 • 80689 München

Telefon: (089) 58 78 04 • Fax: (089) 58 25 38

Mobil: 0172 6470991 • Email: perthen@aol.com

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Böenkamp

Dietlind Böenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 • 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 • Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buero-boenkamp@t-online.de

www.transcontract.de

FACHÜBERSETZUNGEN WIRTSCHAFT / RECHT
Deutsch / Englisch > Französisch
Nathalie Maupetit
staatl. geprüfte, öffentl. bestellte
und allgem. beidigte Übersetzerin (BDÜ)

Steinheilstrasse 2 • 85737 Ismaning
Tel. 089 / 96 20 35 60
maupetit@nm-uebersetzungen.de
www.nm-uebersetzungen.de



FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN
ITALIENISCH / DEUTSCH
Recht / Technik

Andrea Balzer
Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin
(BDÜ, VbDÜ, tekomp)
Türkenstr. 26, 80333 München
Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89
info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

Alle Sprachen · Alle Fachgebiete



Express Herbst & Co.
ÜBERSETZUNGEN

HERMINE ECKER

Sendlinger Str. 40
80331 München
e-mail: express.herbst@t-online.de
Tel. 089 - 26 55 90
Fax 089 - 260 72 73

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen
Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen
SCHNELL · ZUVERLÄSSIG · GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)
Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400
Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT
ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)
Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)
Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55
E-Mail: office@huber-translations.de
www.huber-translations.de

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne
Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in
der Regel am Eingangstag.

Gewerblich:

Anzeige viertelseitig 180,67 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbseitig 321,09 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig 603,36 EUR zzgl. MwSt.
(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten:

Format Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 84 mm

Farbe 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats
für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der
Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage
(www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München
Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98
eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder
Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

Houben

VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir lieben alte Häuser!

Ihre Mandanten wollen Ihr Mehrfamilienhaus in München verkaufen?

Wir sind eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand im Stadtgebiet München. Zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes suchen wir laufend Mehrfamilienhäuser in und um München zum Ankauf. Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 m² bis 5000 m² pro Haus. Wir kaufen auch Hausanteile (Bruchteile und Erbanteile).

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:



Houben-Vermögensverwaltung GmbH Nördliche Münchner Str. 15 82031 Grünwald
Telefon: (089) 29 19 00-0 Internet: www.houben.vg E-Mail: ankauf@houben.com

Houben
UNTERNEHMENSGRUPPE
WWW.HOUBEN.COM